

# Umweltorientierte Beschaffung!

Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches  
Beschaffungswesen

3. Auflage

# Wichtiger Hinweis

Bei diesem Handbuch handelt es sich um ein vorläufiges Dokument der Kommissionsdienststellen, das für die Kommission in keiner Weise bindend ist. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Handbuchs der Entwicklung des EU-Rechts einschließlich der Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unterliegt. Es entspricht dem Sachstand vom Februar 2016.

Die dritte Ausgabe des Handbuchs wurde erstellt im Rahmen des Vertrags mit der Nummer 071201/2014/692772//SER/ENV.F.1 zwischen der Europäischen Kommission und ICLEI – Lokale Gebietskörperschaften für Nachhaltigkeit unterstützt von Public Procurement Analysis.

## Europe Direct

ist ein Informationsdienst, der Ihnen Fragen zur Europäischen beantworten kann.

**Gebührenfreie Rufnummer (\*):**

**00 800 67 89 10 11**

(\* ) Einige Mobilfunkbetreiber bieten keinen Zugang zu 00800-Nummern oder stellen die Anrufe in Rechnung.

Weitere Informationen zur Europäischen Union sind über das Internet verfügbar (<http://europa.eu>).

Bibliografische Angaben finden sich am Ende dieser Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2016

ISBN: 978-92-79-56849-7

DOI: 10.2779/837689

© Europäische Union, 2016

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

Einleitung

Umweltorientierte Auftragsvergabe - Das Wesentliche

Kapitel 1 – GPP umsetzen

1.1 GPP-Konzept

1.2 Festlegung von GPP-Prioritäten und -Zielen

1.3 Schulung und Orientierung

1.4 Bezugsquellen für GPP-Kriterien

1.5 Einsatz von Systemen für die elektronische Auftragsvergabe

1.6 Überwachung und Überprüfung der GPP-Umsetzung

1.7 Networking

Kapitel 2 – Der Auftragsvergabeprozess

2.1 Einleitung

2.2 Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe

2.3 Wahl des Verfahrens

2.4 Marktkonsultation

2.5 Wirtschaftliche Argumente für GPP

2.6 Rahmenvereinbarungen

Kapitel 3 – Festlegung des Auftragsinhalts

3.1 Festlegung des Auftragsgegenstands

3.2 Technische Spezifikationen mit Umweltauflagen

3.3 Vorgabe von Materialien und Produktionsmethoden

3.4 Angebotsvarianten (Nebenangebote)

3.5 Verwendung von Umweltzeichen und GPP-Kriterien

3.6 Prüfung der Konformität mit den technischen Spezifikationen

Kapitel 4 – Auswahl und Ausschluss von Bietern

4.1 Einleitung

4.2 Ausschlusskriterien

4.3 Auswahlkriterien

4.4 Nachweise

4.5 Bewertung von Gruppen

Kapitel 5 – Zuschlagserteilung

5.1 Allgemeine Regeln der Auftragsvergabe

5.2 Anwendung umweltbezogener Zuschlagskriterien

5.3 Lebenszyklus-Kostenrechnung

5.4 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Kapitel 6 – Auftragserfüllungsklauseln

6.1 Vorschriften für Vertragsklauseln

6.2 Vertragserfüllungsklauseln für die Produktlieferung

6.3 Vertragserfüllungsklauseln für die Erbringung  
von Bau- oder Dienstleistungen

6.4 Konformitätsüberwachung

Kapitel 7 – Wichtige GPP-Sektoren

7.1 Gebäude

7.2 Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen

7.3 Straßenfahrzeuge

7.4 Energiebetriebene Produkte

Anhang – Relevante Rechtsvorschriften und Strategien

# Einleitung

---

Umweltorientierte Auftragsvergabe (Green Public Procurement, GPP) ist ein wichtiges Instrument zum Erreichen der umweltpolitischen Ziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Ressourcennutzung sowie der Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch, und zwar insbesondere angesichts der Bedeutung der Ausgaben des öffentlichen Sektors für Waren und Dienstleistungen in Europa. In der Mitteilung der Europäischen Kommission *Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen* wird GPP definiert als „ein Prozess, in dessen Rahmen die staatlichen Stellen versuchen, Güter, Dienstleistungen und Arbeitsverträge zu beschaffen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben als vergleichbare Produkte mit der gleichen Hauptfunktion“.<sup>1</sup> In diesem Handbuch werden die Möglichkeiten der umweltorientierten Beschaffung im Rahmen der Vergaberichtlinien<sup>2</sup> von 2014 dargelegt.

Das GPP-Prinzip kann auf Verträge sowohl oberhalb als auch unterhalb der Schwelle für die Anwendung der Vergaberichtlinien angewandt werden. Die Vergaberichtlinien von 2014 ermöglichen es den Behörden, Umweltbelange zu berücksichtigen. Dies geschieht in der Vorbeschaffungsphase, im Rahmen des eigentlichen Vergabeprozesses und bei der Auftragsausführung als solcher. Durch die Auswahl- und Ausschlussvorschriften soll bei den Auftragnehmern und Unterauftragnehmern ein Mindestmaß an Übereinstimmung mit umweltrechtlichen Vorschriften sichergestellt werden. Verfahren wie die Lebenszyklus-Kostenrechnung, die Spezifizierung nachhaltiger Produktionsprozesse und die Anwendung umweltorientierter Zuschlagskriterien sollen den öffentlichen Auftraggebern helfen, die umweltfreundlichsten Angebote zu identifizieren.

Dieses Handbuch soll den Behörden helfen, GPP erfolgreich zu planen und umzusetzen. Es erläutert auf verständliche Weise die vom EU-Recht gebotenen Möglichkeiten und prüft einfache und wirksame Ansätze zur „Ökologisierung“ von Beschaffungsaufträgen. Das Handbuch folgt der Logik und Struktur eines Vergabeverfahrens. Es enthält auch zahlreiche Fallbeispiele für umweltorientierte öffentliche Beschaffungsaufträge in der gesamten EU.<sup>3</sup> Es wurde zwar für Behörden erstellt, viele der darin enthaltenen Ideen und Ansätze sind jedoch für Unternehmenseinkäufer gleichermaßen relevant. Es dürfte auch Lieferanten und Dienst-

---

<sup>1</sup> KOM(2008) 400 endgültig, Seite 4.

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe („Richtlinie über die Konzessionsvergabe“); Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG („Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe“) und Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG („Sektorenrichtlinie“). Obwohl dieses Handbuch sich vorwiegend auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe bezieht, bestehen auch im Rahmen der beiden anderen Richtlinien weitgehend die gleichen Möglichkeiten für die GPP.

<sup>3</sup> Wichtiger Hinweis: Die Informationen in diesem Handbuch wurden sorgfältig geprüft, die Europäische Kommission übernimmt jedoch keinerlei Haftung oder Verantwortung für die im Handbuch oder auf den genannten Websites angeführten konkreten Fälle.

Leistungsanbietern — vor allem kleineren Betrieben (KMU) — helfen, die in öffentlichen Aufträgen immer häufiger zu findenden Umweltauflagen besser zu verstehen.

Viele Behörden in Europa vergeben Beschaffungsaufträge nicht nur nach Umweltkriterien (GPP-Kriterien), sondern auch nach Nachhaltigkeitskriterien (SPP-Kriterien), zu denen Umwelt- *und* soziale Kriterien gleichermaßen gehören. Dieses Handbuch befasst sich speziell mit den umweltbezogenen Aspekten der Auftragsvergabe. Die Richtlinien von 2014 bieten darüber hinaus viele neue Möglichkeiten für eine sozial verantwortungsbewusste Auftragsvergabe, auf die hier nicht eingegangen wird.

### Warum umweltorientiert beschaffen?

Die Staatsausgaben für öffentliche Arbeiten, Waren und Dienstleistungen entsprechen rund 14 % des BIP der EU und machen annähernd 1,8 Billionen Euro jährlich aus.<sup>4</sup> Indem Behörden ihre Kaufkraft darauf verwenden, Produkte, Dienst- und Bauleistungen mit geringeren Umweltauswirkungen zu beschaffen, können sie wesentlich dazu beitragen, lokale, regionale, nationale und internationale Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Die umweltorientierte öffentliche Auftragsvergabe kann ein wichtiger Motor für Innovationen sein und der Industrie reale Anreize für die Entwicklung umweltverträglicher Produkte und Dienstleistungen bieten.

Dies gilt vor allem für Sektoren, in denen öffentliche Auftraggeber einen großen Anteil des Marktes beherrschen (wie das Bauwesen, das Gesundheitswesen oder den öffentlichen Verkehr).

GPP kann den Behörden auch zu finanziellen Einsparungen verhelfen - vor allem, wenn man die gesamten Lebenszykluskosten einer Beschaffung und nicht nur den Kaufpreis bedenkt. So kann der Erwerb von energieeffizienten oder wassereinsparenden Produkten dazu beitragen, die Kosten der Versorgungsdienstleistungen spürbar zu senken. Indem Produkte mit weniger gefährlichen Inhaltsstoffen erworben werden, lassen sich Entsorgungskosten reduzieren. Behörden, die Aufträge nach GPP-Kriterien vergeben, werden eher in der Lage sein, die immer größer werdenden Umweltherausforderungen zu meistern und beispielsweise Treibhausgasemissionen zu senken oder zu einer Kreislaufwirtschaft überzugehen.

### Beispiele für umweltorientierte Beschaffungsaufträge

- Energieeffiziente Computer
- Büromöbel aus nachhaltig erzeugtem Holz
- Gebäude mit niedrigem Energieverbrauch
- Recyclingpapier
- Reinigung mit umweltverträglichen Reinigungsmitteln
- Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge oder Fahrzeuge mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß
- Strom aus erneuerbaren Energiequellen

---

<sup>4</sup> European Commission (2015) Public Procurement Indicators 2013. In diesen Zahlen nicht erfasst sind die Ausgaben der öffentlichen Versorgungsunternehmen; frühere Schätzungen (2011), bei denen die Auftragsvergabe für die Versorgungsunternehmen mit einbezogen wurde, beliefen sich auf etwa 19 % des BIP der EU bzw. auf mehr als 2,3 Billionen Euro.

## Der Rechtsrahmen

Der Rechtsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe wird durch die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „der Vertrag“) und die Vergaberichtlinien der EU (wie vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt) vorgegeben. Auf internationaler Ebene ist die EU an die Bestimmungen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (*General Procurement Agreement*, GPA) der Welthandelsorganisation (*World Trade Organisation*, WTO) und bilaterale Handelsabkommen gebunden. In der Praxis wird die Einhaltung dieser Instrumente im Allgemeinen erreicht, indem Betreibern mit Sitz in Drittstaaten die gleichen Rechte eingeräumt werden wie Wirtschaftsteilnehmern der EU.

Der genannte Rahmen umfasst eine Reihe von Regeln und Grundsätzen, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet werden müssen. Innerhalb dieses Rahmens können Umweltziele auf verschiedene Weise verwirklicht werden.

Siehe dazu Erläuterungen in diesem Handbuch.

## Sektorale Vorschriften

Die sektorspezifischen Vorschriften der EU enthalten bestimmte Auflagen für die Beschaffung bestimmter Produkte und Dienstleistungen (z. B. Mindeststandards für die Energieeffizienz), die befolgt werden müssen. Verbindliche Auflagen existieren derzeit unter anderem in folgenden Bereichen:

### Die Vorteile der umweltorientierten Auftragsvergabe

„GPP ist ein Instrument für Wirtschaftswachstum: Schätzungen zufolge werden die Umsätze der Öko-Industrien 2020 2,2 Billionen Euro erreichen.“ OECD (2013)<sup>5</sup>

„Wenn wir im öffentlichen Sektor eine umweltgerechtere Auftragsvergabe hätten, könnten wir mehrere Probleme auf einen Schlag lösen. Wir würden Klima und Umwelt verbessern und gleichzeitig Wachstum und Arbeitsplätze in Unternehmen schaffen, die grüne Technologien entwickeln. Die umweltorientierte Auftragsvergabe ist also ein Schlüssel für den Übergang der Welt zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft.“ Umweltminister Dänemarks (2012)<sup>6</sup>

Die Stadt Regensburg nutzte GPP bei der Auftragsvergabe für die Versorgungsbetriebe; dies trug dazu bei, dass in einem Zeitraum von 15 Jahren Strom- und Wasserkosten in Höhe von 10 Mio. EUR eingespart wurden.

Drei Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> würden in den Niederlanden allein dadurch vermieden, wenn alle Behörden des Landes die nationalen Nachhaltigkeitskriterien für die öffentliche Auftragsvergabe, zu denen auch Umweltkriterien gehören, anwendeten. Der Energieverbrauch des öffentlichen Sektors würde um 10 % gesenkt.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> *Mapping out good practices for promoting green public procurement* (OECD, 2013), Seite 4. Abrufbar unter: <http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=GOV/PGC/ETH%282013%293&docLanguage=En>.

<sup>6</sup> *Umweltfreundliche öffentliche Auftragsvergabe ist der Schlüssel zu umweltverträglichem Wachstum* (Ministerium für Umwelt und Lebensmittel Dänemarks, 2012). Abrufbar unter: <http://eng.mim.dk/news-archive/2012/okt/20121009-green-procurement/>.

<sup>7</sup> *De impact van het programma duurzaam inkopen anno 2011*, Seite 4 (Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande, 2011).

• **IT-Büroausstattung** - Von zentralen Regierungsbehörden angeschaffte IT-Produkte müssen den neuesten Mindeststandards für Energieeffizienz der Energy Star-Verordnung der EU (Verordnung Nr. 106/2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Bürogeräte) entsprechen.<sup>8</sup>

• **Straßenfahrzeuge** - Alle Vergabebehörden müssen als Teil des Beschaffungsprozesses die Energie- und Umweltauswirkungen von Fahrzeugen berücksichtigen. Eine gemeinsame Methode für die Berechnung der über die gesamte Lebensdauer anfallenden Betriebskosten ist vorgesehen (Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge).

• **Gebäude** –Für öffentliche Gebäude gelten Energieeffizienz-Mindestanforderungen, die auf nationaler Ebene unter Zugrundelegung einer gemeinsamen EU-Methodik festgelegt werden. Ab 1. Januar 2019 müssen alle neuen Gebäude, die von öffentlichen Behörden als Eigentümer genutzt werden, „Niedrigstenergiegebäude“ sein (Richtlinie 2010/31/EU über die Energieleistung von Gebäuden - Neufassung). In der Energieeffizienzrichtlinie<sup>9</sup> werden ebenfalls verbindliche Anforderungen an die Renovierung öffentlicher Gebäude und an Kaufverträge und neue Mietverträge festgelegt, die Energieeffizienz-Mindeststandards zu erfüllen haben.

Außerdem existieren in bestimmten Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften, die für bestimmte Sektoren oder Auftragsstypen die Einhaltung von GPP-Normen zur Auflage machen. Diese Vorschriften sind zwar nicht Gegenstand dieses Handbuchs, doch sollten Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass sie mit den nationalen Auflagen vertraut sind.

### **GPP-Ressourcen auf EU-Ebene**

#### • **GPP-Kriterien der EU**

Um Vergabebehörden die Identifizierung und Beschaffung umweltverträglicherer Produkte, Dienstleistungen und Bauleistungen zu erleichtern, wurden für 21 Produkt- und Dienstleistungsgruppen (zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses) Kriterien für umweltorientierte Beschaffung entwickelt, die unmittelbar in Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden können. Die GPP-Kriterien werden regelmäßig überprüft und aktualisiert, um neuesten wissenschaftlichen Produktdaten, neuen Technologien, Marktentwicklungen und Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen. Die meisten Kriterien liegen in allen Amtssprachen der EU vor.

#### • **Helpdesk**

Die Europäische Kommission hat ein Helpdesk eingerichtet, um über GPP zu informieren und Anfragen von Interessenten zu beantworten. Zur Kontaktaufnahme siehe die GPP-Website der Kommission: <http://ec.europa.eu/environment/gpp/helpdesk.htm>.

#### • **Information**

Die GPP-Website ist ein zentrales Informationsportal mit Wissenswertem über die praktischen und politischen Aspekte der GPP-Umsetzung. Sie enthält Links zu vielen umweltbezogenen Ressourcen und lokalen, nationalen und internationalen GPP-Informationen. Dazu zählen auch eine Liste der abgeschlossenen und der laufenden Projekte im Zusammenhang mit GPP, einen Informationsdienst (News Alert) mit Meldungen über die jüngsten Neuigkeiten und Veranstaltungen zum Thema GPP, eine Liste von Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions, FAQ), ein Glossar der Schlüsselbegriffe und wichtigsten Konzepte, Studien, GPP-Beispiele und dieses Handbuch.

Sie alle sind abrufbar über die Website: <http://ec.europa.eu/environment/gpp>.

<sup>8</sup> Betrifft Lieferaufträge, deren Wert die Schwelle für die Anwendung der Vergaberichtlinien überschreitet.

<sup>9</sup> Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz. In Anhang III der Richtlinie sind die Maßnahmen aufgeführt, die von den Zentralregierungen ergriffen werden müssen und die von anderen Behörden freiwillig übernommen werden können.

## GPP in der EU-Politik

GPP wird durch verschiedene EU-Politiken und -Strategien mitgetragen, die das anerkannte Potenzial der umweltorientierten Auftragsvergabe zur Förderung einer nachhaltigeren Nutzung natürlicher Ressourcen, zur Herbeiführung einer neuen Grundhaltung gegenüber nachhaltiger Produktion und nachhaltigem Verbrauch und als Anreiz für Innovationen zum Ausdruck bringen. In dem im Dezember 2015 angenommenen Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft wird die umweltorientierte Auftragsvergabe als eine der zur Sicherstellung eines sparsameren und effizienteren Ressourceneinsatzes erforderlichen Maßnahmen hervorgehoben.

Die Textkästen beschreiben die konkreten Maßnahmen, die auf EU-Ebene zur Unterstützung der umweltorientierten Auftragsvergabe durchgeführt wurden. Eine ausführliche Liste der EU-Strategien und -Vorschriften für umweltorientierte öffentliche Beschaffung findet sich im Anhang.

## Nationale und lokale Aktionen

Auf nationaler Ebene haben inzwischen die meisten EU-Mitgliedstaaten nationale GPP- oder SPP-Aktionspläne (NAP) veröffentlicht, die eine Vielfalt von Aktionen vorsehen und Maßnahmen zur Förderung einer umweltorientierten oder nachhaltigen öffentlichen Beschaffung unterstützen.<sup>10</sup> Die meisten dieser Aktionspläne enthalten feste GPP- oder SPP-Ziele, entweder in Bezug auf die Auftragsvergabe im Allgemeinen oder für einzelne Produkt- oder Dienstleistungsgruppen.

### Umweltorientierte Ausschreibungen in Irland

Im Jahr 2012 verabschiedete Irland seinen GPP-Aktionsplan mit dem Titel „Umweltorientiert beschaffen“ (*Green Tenders*). Darin wird für 50 % aller Aufträge für acht Produkt- und Dienstleistungsgruppen Umweltverträglichkeit als Ziel vorgegeben. 2014 veröffentlichte die Environmental Protection Agency einen umfassenden Katalog von Kriterien und Orientierungshilfen, der die Behörden beim Erreichen dieses Ziels unterstützen soll. Die Kriterien basieren auf den auf EU-Kriterien, tragen jedoch zugleich dem besonderen Kaufverhalten und der Marktstruktur in Irland Rechnung. Die Orientierungshilfen beziehen sich ebenfalls auf nationales und auf EU-Umweltrecht.

Einige Länder und Regionen haben ebenfalls GPP- bzw. SPP-Kriteriensätze entwickelt, die in vielen Fällen mit den EU-GPP-Kriterien vergleichbar sind und in bestimmten Punkten angepasst wurden, um den besonderen Umständen oder Prioritäten der für ihre Entwicklung zuständigen Behörden Rechnung zu tragen. Die meisten dieser Kriteriensätze basieren auf Daten aus Lebenszyklusanalysen (life-cycle analyses, LCA), soweit diese vorliegen, und auf den diesen Daten zugrunde liegenden Umweltzeichen und Nachweisen.<sup>11</sup>

Auch bestimmte lokale, regionale und nationale Vergabebehörden wenden Verhaltensmaßregeln für eine umweltorientierte und nachhaltige Auftragsvergabe an, die in einigen Fällen auch die nationalen Aktionspläne mitbestimmt oder anderen Mitgliedstaaten als Beispiel gedient haben. Viele derartige Beispiele werden in diesem Handbuch angeführt, und EU-weit

<sup>10</sup> [http://ec.europa.eu/environment/gpp/action\\_plan\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/action_plan_en.htm)

<sup>11</sup> Siehe Evans, Ewing, Mouat und Nuttall *Assessment and Comparison of National Green and Sustainable Public Procurement Criteria and Underlying Schemes* (2010), abrufbar über: [http://ec.europa.eu/environment/gpp/studies\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/studies_en.htm).



werden fortlaufend weitere bewährte Praktiken eingeführt. Eine Sammlung von mehr als 100 dieser Beispiele finden Sie auf:

[\*http://ec.europa.eu/environment/gpp/case\\_en.htm\*](http://ec.europa.eu/environment/gpp/case_en.htm).

# Umweltorientierte Auftragsvergabe: das Wesentliche

*In diesem Handbuch wird für jede Phase des Beschaffungsprozesses erläutert, wie umweltorientierte Auftragsvergabe funktioniert. Die grundlegenden Schritte sind (jeweils mit Verweis auf den Abschnitt des Handbuchs mit weiterführenden Informationen) nachstehend aufgelistet.*

## Einleitung

- Machen Sie sich mit dem **Anwendungsbereich und den potenziellen Vorteilen der umweltorientierten öffentlichen Auftragsvergabe** und den verfügbaren Ressourcen vertraut

## Kapitel 1

- Verpflichten Sie sich zur umweltorientierten Auftragsvergabe und sichern Sie sich politische Unterstützung, indem Sie ein auf ihre Organisation zugeschnittenes **GPP-Konzept** mit klaren **Definitionen** und **Zielvorgaben** entwickeln
- Setzen Sie **Prioritäten** für die für Sie relevanten Produkt- und Dienstleistungsgruppen und berücksichtigen Sie dabei existierende **GPP-Kriterien, Umweltzeichen** und andere Quellen
- Sehen Sie **Informations-, Schulungs-, Networking- und Überwachungstätigkeiten** vor, um sicherzustellen, dass Sie Ihre Ziele tatsächlich erreichen

## Kapitel 2

- Prüfen Sie, inwieweit Umweltauflagen den **Auftragsvergabeprozess** in Bezug auf die von Ihnen gewählten Produkte und Dienstleistungen beeinflussen und wie Sie diese Auflagen im Sinne des **Gesetzes** erfüllen werden
- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die auf dem Markt verfügbaren Produkte und Dienstleistungen, indem Sie **Auftragnehmer in den GPP-Prozess einbinden** und sie von den **geschäftlichen Vorteilen** der umweltorientierten öffentlichen Auftragsvergabe auf Basis der **Lebenszyklus-Kostenrechnung** überzeugen

## Kapitel 3

- Definieren Sie bei der Ausschreibung den **Gegenstand** und die **technischen Spezifikationen** für die Aufträge so, dass die Umweltauswirkungen der zu beschaffenden Produkte, Dienst- oder Bauleistungen während deren gesamter Lebensdauer berücksichtigt werden, und ziehen Sie bei der Festlegung Ihrer Anforderungen die Benutzung von **Gütezeichen** in Betracht

## Kapitel 4

- Wenden Sie gegebenenfalls Auswahlkriterien an, die auf **umweltorientierter technischer Kompetenz** oder **umwelt- und lieferkettenorientierten Managementmaßnahmen** beruhen, und **schließen Sie Bieter aus, die das geltende Umweltrecht nicht einhalten**

## Kapitel 5

- Legen Sie **Zuschlagskriterien** fest, die Bietern einen Anreiz geben, eine noch über Ihre Spezifikation hinausgehende Umweltleistung zu erbringen, und wenden Sie diese Kriterien in transparenter Weise an. Vergleichen Sie die einzelnen Angebote nach **Lebenszykluskosten**, und lehnen Sie **ungewöhnlich niedrige Angebote** ab, wenn das Umweltrecht nicht eingehalten wird

## Kapitel 6

- Legen Sie **Vertragserfüllungsklauseln** fest, die die von Lieferanten oder Dienstleistungsanbietern eingegangenen Umweltverpflichtungen hervorheben, und sehen Sie geeignete **Abhilfemaßnahmen** vor für den Fall, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Stellen Sie sicher, dass die Einhaltung dieser Verpflichtungen **überwacht** wird und dass sie auch auf **Unterauftragnehmer** angewandt werden

## Kapitel 7

- Sehen Sie konkrete GPP-Möglichkeiten für die Auftragsvergabe in ökologisch sensiblen Sektoren wie **Bürogebäude, Lebensmittel- und Verpflegungsdienstleistungen, Fahrzeuge** und **energiebetriebene Produkte** vor

# Kapitel 1 –GPP umsetzen

---

*Umweltorientierte öffentliche Auftragsvergabe erfordert bestimmte Planungsschritte: Bestimmung des Anwendungsbereichs für GPP innerhalb Ihrer Organisation, Festsetzung von Prioritäten und Zielen für Ihre Aktivitäten, Organisation von Schulungsmodulen für Angestellte und Umsetzungsüberwachung. All diese Elemente können Teil eines GPP-Konzepts sein. Sie sollten außerdem unterstützt werden durch die Arbeitsabläufe und die elektronischen Beschaffungssysteme Ihrer Organisation.*

*Die Leitlinien dieses Kapitels richten sich an jede Behörde, die GPP-Kriterien anwenden möchte. In den meisten EU-Ländern wurden nationale GPP-Aktionspläne (NAP) aufgestellt,<sup>12</sup> die die Umsetzungsstrategie der Behörden des betreffenden Landes beeinflussen dürfen, beispielsweise im Hinblick auf die gesteckten Ziele, die vorrangigen Produktgruppen und die Überwachungsanforderungen.*

## 1.1 GPP-Konzept

Viele Behörden in Europa haben ein GPP-Konzept entwickelt oder GPP-Auflagen in andere Konzepte einbezogen. GPP erfordert eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abteilungen und Personalmitgliedern einer Organisation. Unterstützung auf höchster Ebene wird im Allgemeinen als mitbestimmend für den Erfolg eines GPP-Konzepts angesehen.

Für optimalen Erfolg sollte ein solches Konzept:

- klare Zielvorgaben, Prioritäten und einen Zeitrahmen enthalten (siehe Abschnitt 1.2)
- den Umfang der vorgesehenen Beschaffungstätigkeiten vorgeben (d. h. gilt das Konzept für die gesamte Behörde oder nur für bestimmte Abteilungen und welche Produkt- und Dienstleistungsgruppen fallen darunter?)
- vorgeben, wer für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist
- einen Mechanismus für die ordnungsgemäße Umsetzungsüberwachung vorsehen (siehe Abschnitt 1.5)

Das GPP-Konzept sollte sich an bereits bestehenden Konzepten und Strategien für die Auftragsvergabe und einen nachhaltigen Betrieb der Organisation orientieren. Um sicherzustellen, dass ein Konzept umgesetzt werden kann, ist normalerweise die Mitwirkung von internen Nutzern, Lieferanten und Führungskräften erforderlich. Vielleicht möchten Sie außerdem

---

<sup>12</sup> Weitere Information über die NAP sind abrufbar unter:  
[http://ec.europa.eu/environment/gpp/action\\_plan\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/action_plan_en.htm)

externe Beratung oder eine Peer Review von anderen Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die umweltorientierte Auftragsvergabe praktizieren, oder von den in Abschnitt 1.7 beschriebenen Netzwerken einholen.

Sobald ein Konzept steht, sollte ein praktischer Umsetzungsplan aufgestellt werden, in dem die jeweiligen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zeitrahmen festgelegt sind. Konzept und Umsetzungsplan sollten anschließend weitestreichend bekannt gemacht werden, vor allem dem in erster Linie betroffenen Personal und den Lieferanten, die bei der Umsetzung des Konzepts eine Rolle spielen.

### **1.1.1 Einsetzung einer Arbeitsgruppe**

Die GPP-Umsetzung erfordert die Einbeziehung und Kooperation unterschiedlicher Bereiche und Mitarbeiter der gesamten Organisation. Auch Finanz-, Umwelt- und Beschaffungsbeauftragte werden voraussichtlich eingebunden werden müssen, ebenso wie bestimmte spezialisierte Abteilungen, beispielsweise für Bauwesen, Energie oder IT.

In vielen Behörden sind die einzelnen Arbeitsbereiche für ihre eigenen Beschaffungsaufträge verantwortlich. Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der verschiedenen Abteilungen kann dazu beitragen, dass bei der Entwicklung eines GPP-Konzepts, bei der Festlegung von Prioritäten und Zielen und bei der Ermittlung des Schulungsbedarfs alle Beteiligten eingebunden sind und all diesen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

## 1.2 Festlegung von GPP-Prioritäten und -Zielen

Die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Beschaffungspraxis erfolgt in der Regel schrittweise. Ein Ansatz besteht darin, sich zunächst auf einige wenige Produkt- und Dienstleistungsgruppen zu konzentrieren. Pilotaktivitäten bestimmter Abteilungen, denen sehr daran gelegen ist, das GPP-Konzept anzuwenden, können dazu beitragen, eine erfolgreiche Umsetzung des Konzepts zu demonstrieren und seine Akzeptanz über die Abteilungsgrenzen hinaus zu fördern.

### 1.2.1 Wie priorisieren?

Bei der Entscheidung darüber, welchen Produkt-, Dienstleistungs- und Bauleistungssektoren Priorität einzuräumen ist, sollten im Wesentlichen zunächst drei Faktoren berücksichtigt werden:<sup>14</sup>

- **Umweltauswirkung** – Wählen Sie Produkte (z. B. Flottenfahrzeuge) oder Dienstleistungen (z. B. Reinigungsdienstleistungen) aus, die sich während ihres gesamten Lebenszyklus stark auf die Umwelt auswirken.
- **Budgetäre Relevanz**– Konzentrieren Sie Ihre Bemühungen auf Bereiche innerhalb der Behörde, in denen hohe Kosten anfallen.
- **Potenzial zur Marktbeeinflussung** – Konzentrieren Sie sich auf Bereiche, in denen aufgrund des Umfangs oder der Außenwirkung des Auftrags oder aufgrund der Bedeutung, die

### Planung einer nachhaltigen Lebensmittelbeschaffung im Vereinigten Königreich

Im Jahr 2014 entwickelte das Ministerium für Umwelt, Ernährung und ländliche Angelegenheiten (DEFRA) des Vereinigten Königreichs einen Rahmen für eine nachhaltige Lebensmittelbeschaffung, den Plan für öffentliche Auftragsvergabe<sup>13</sup> (*Plan for Public Procurement*). In diesem vom Premierminister des Landes unterstützten Plan wird eine konkrete Vision einer nachhaltigen Lebensmittelbeschaffung umrissen, verbunden mit einer Beschreibung ihrer Ziele und Ergebnisse. Die Sicherstellung der nachhaltigen Erzeugung und Lieferung von Lebensmitteln (einschließlich Verpflegungsdienstleistungen) schließt eine Zusammenarbeit mit den Lieferanten und deren Unterstützung ein. Bestandteil des Konzepts ist ein *Balanced Scorecard*-Ansatz für das Preis-Leistungs-Verhältnis, der der Nutzung von Ressourcen wie Energie, Wasser und Abfall, Umweltbelastungen, Schwankungen und Saisonabhängigkeiten, dem Tierschutz und auch fairen und ethischen Handelsgewohnheiten Rechnung trägt.

<sup>13</sup> Weitere Informationen siehe:

[https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/332756/food-plan-july-2014.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/332756/food-plan-july-2014.pdf).

<sup>14</sup> Diese Faktoren wurden von der Europäischen Kommission und den meisten Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der Auswahl der Produkt- und Dienstleistungsgruppen für die Entwicklung von GPP-Kriterien geprüft.

öffentliche Kunden für Auftragnehmer haben, das größte Potenzial zur Marktbeeinflussung besteht.

Bei der endgültigen Auswahl der Sektoren sollte außerdem eine Reihe anderer Faktoren berücksichtigt werden:

- **Politische Prioritäten.** Existieren auf lokaler Ebene besondere Umweltprioritäten (z. B. Luftqualität in der Stadt, Energie-/Wasserverbrauch, Abfallbewirtschaftung oder Klimawandel), an die Sie anknüpfen könnten?
- **Vorhandensein umweltverträglicherer Alternativen auf dem Markt.** Marktanalysen können nützlich sein, wenn festgestellt werden soll, ob geeignete Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen verfügbar sind. Achten Sie auf relevante Umweltsiegel und Zertifizierungen.
- **Kostenaspekte.** Sind „grünere“ Alternativen voraussichtlich kostenneutral, oder wirken sie sich auf Ihr Budget aus? Der Begriff „Kosten“ sollte die gesamten Lebenszykluskosten umfassen, d. h. Kaufpreis, Nutzungskosten (Energie- und Wasserverbrauch, Instandhaltung) und Entsorgungskosten (siehe Abschnitt 5.3). In manchen Fällen stehen vielleicht Zuschüsse oder Subventionen für Investitionen in umweltverträglichere Varianten bereit, es könnte sich daher lohnen, nach einschlägigen Programmen Ausschau zu halten.
- **Vorhandensein von Kriterien.** Für viele Produkt- und Dienstleistungsgruppen existieren bereits Kriterien für umweltorientierte Beschaffung, die Sie direkt in Ihre Ausschreibung einarbeiten können, ohne dass eine zeitraubende Erforschung von Umweltleistungsmerkmalen und Marktanalysen erforderlich sind. Die GPP-Kriterien der EU decken zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses 21 Produkt- und Dienstleistungsgruppen ab und existieren als Kernkriterien und als umfassender Kriteriensatz (siehe Abschnitt 1.4.1). In vielen EU-Ländern gibt es auch nationale oder regionale Kriterien.
- **Außenwirkung.** Wie sichtbar sind Ihre GPP-Aktivitäten für die Öffentlichkeit, den Markt, andere Vergabebehörden und Ihr eigenes Personal? Ist für diese Gruppen erkennbar, dass Sie sich um eine Verbesserung Ihrer Umweltleistung bemühen? Augenfällige Änderungen z. B. des von einer Behörde verwendeten Dienstfahrzeugtyps, oder ein Wechsel zu ökologisch erzeugten Lebensmitteln in der Kantine können dazu beitragen, Ihr GPP-Konzept sichtbar zu machen und das Ansehen Ihrer Organisation zu verbessern.

- **Praktische Erwägungen.** Stehen wichtige Aufträge zur Erneuerung an, oder existieren bereits langfristige Aufträge für bestimmte Produkt-/Dienstleistungsgruppen? Wie viel Zeit und Finanzmittel stehen für die GPP-Umsetzung zur Verfügung? Gibt es für bestimmte Produkt-/Dienstleistungsgruppen bereits Umweltexpertisen?

### 1.2.2 Festlegung von GPP-Zielen

Klar umrissene Ziele sind für die Fortschrittsbewertung und zur Bekanntmachung Ihres Vorhabens innerhalb der Organisation und vor der allgemeinen Öffentlichkeit unerlässlich.

Zielbeispiele:

- Allgemeine Beschaffungsziele - Bis 2018 sollten 80 % aller Beschaffungsaufträge (wert- und zahlenmäßig) GPP-Kriterien umfassen. Die Ziele können national, regional oder lokal gestaffelt sein.
- Produkt-/dienstleistungsspezifische Ziele- Bis 2017 sollten 60 % der in Schulkantinen angebotenen Mahlzeiten aus ökologischer Erzeugung stammen, oder bis 2018 sollten alle Putzdienste Reinigungsmittel verwenden, die die Kriterien des EU-Umweltzeichens erfüllen.
- Operationelle Ziele - Bis 2017 sollen alle Beschaffungsbeauftragten eine GPP-Schulung erhalten, oder GPP-Leitlinien werden für alle Angestellten über das Intranet der Behörde zugänglich sein.

Für die Festlegung von Beschaffungszielen ist es wichtig, dass klar und konkret definiert ist, was als umweltorientierte Beschaffung gilt. Für viele der von den Mitgliedstaaten festgelegten nationalen Ziele gelten Angebote dann als umweltorientiert, wenn sie die nationalen GPP-Kriterien oder die GPP-Kriterien der EU beinhalten.

### 1.3 Schulung und Orientierung

Um umweltorientierte Beschaffung mit Erfolg praktizieren zu können, müssen Behördenangestellte über angemessene praktische Fähigkeiten, Kenntnisse und Zugang zu Informationen verfügen. Dazu sind möglicherweise zu folgenden Fragen Schulung und Orientierung notwendig:

- Wie werden Umweltbelange in Ausschreibungsverfahren einbezogen (siehe Kapitel 2 – 7)?
- Wer hilft bei der Entwicklung von Umweltkriterien (siehe Abschnitt 1.4 und Kapitel 3)?

#### Flämische Regierung will künftig nachhaltig beschaffen

In Belgien hat sich die flämische Regierung zum Ziel gesetzt, dass bis 2020 100 % ihrer öffentlichen Aufträge vorgegebene Nachhaltigkeitskriterien erfüllen müssen. Die Schritte zum Erreichen dieses Ziels werden in einer Reihe von Aktionsplänen festgelegt, die die Zeiträume 2009-2011, 2012-2014, 2015-2017 und 2018-2020 abdecken. Jeder Aktionsplan enthält Leitlinien, Kriterien und Überwachungsmechanismen, damit sichergestellt ist, dass alle Regierungsabteilungen das Ziel erreichen können.



• Wie sind die Umweltschutzbehauptungen der Bieter zu bewerten und zu überprüfen (siehe Abschnitte 3.6 und 5.2)?

• Wie werden bei der Auftragsvergabe die Lebenszykluskosten bewertet (siehe Abschnitt 5.3)?

Dieses Handbuch gibt eine Einführung in diese Themen und verweist auf Quellen für weiterführende Informationen und Leitlinien, soweit sie existieren. Es ist jedoch kein Ersatz für eine gründliche GPP-Schulung.

In einigen Ländern und Regionen der EU laufen GPP-Schulungsprogramme - entweder als einzelne Schulungsmodulare oder als Teil einer allgemeineren Schulung zum Thema öffentliche Auftragsvergabe.

Einige Behörden haben auch Leitfäden für die Einbeziehung von GPP in die Beschaffungstätigkeiten entwickelt. Diese Leitfäden sehen beispielsweise spezifische GPP-Kriterien für bestimmte Produkt- und Dienstleistungsgruppen vor.

Auf nationaler Ebene werden auf speziellen GPP-Websites Handbücher und Tools angeboten, in einigen Fällen stehen auch nationale GPP-Helpdesks zur Verfügung. Auf europäischer Ebene gibt es ebenfalls einen Helpdesk, der mittels Eingabe der Kontaktdaten auf der GPP-Website der EU unter <http://ec.europa.eu/environment/gpp/helpdesk.htm> aufgerufen werden kann.

#### 1.4 Bezugsquellen für GPP-Kriterien

Unter den Begriff „GPP-Kriterien“ fallen nicht nur Auswahl- und Zuschlagskriterien, sondern auch Spezifikationen und Vertragserfüllungsklauseln, die Ihren Auftrag „grüner“ machen können. Die Identifizierung von Bezugsquellen für die GPP-Kriterien ist ein wichtiger Schritt für die Umsetzung des Konzepts.

#### **GPP-Schulung in Sardinien, Italien**

GPP Ecosportelli, eine Einrichtung, die dem GPP-Regionalnetzwerk für Sardinien angehört, unterstützt die Provinzregierungen, die Kommunen, andere öffentliche Stellen und Unternehmen vor Ort bei der umweltorientierten und nachhaltigen Auftragsvergabe. Zu den Maßnahmen gehören „Fachlabors“, d. h. Lehrwerkstätten, die in allen regionalen Gebieten eingerichtet werden und die Teilnehmer bei der Konzipierung und Umsetzung konkreter Aktionen wie z. B. Verfahren, Konzepten, Strategien oder Verhaltensmustern für umweltorientierte Beschaffung unterstützen sollen. Die Schulungen haben zu einem großen GPP-Engagement auf Seiten der Beschaffungsbeauftragten geführt, auch in kleinen Gemeinden. Eine Analyse belegt zudem, dass von lokalen Unternehmen zunehmend Angebote im Rahmen umweltorientierter Ausschreibungen eingereicht werden.

#### **Kompetenzzentrum für SPP und innovative Beschaffung in den Niederlanden**

PIANOO, das niederländische Kompetenzzentrum für öffentliches Auftragswesen, arbeitet für ein und mit einem Netzwerk von ungefähr 3500 Spezialisten für öffentliche Auftragsvergabe. Alle niederländischen GPP-Fachleute können dort Informationen und Instrumente zur nachhaltigen öffentlichen Auftragsvergabe und innovativen Beschaffung erhalten. PIANOO stellt Instrumente und Ressourcen wie unter anderem eine private Diskussionsplattform, Zugang zu Lernmitteln und bewährten Verfahren, Umsetzungs-Coaching, Arbeitsgruppen und einen speziellen PIANOO-Lehrgang zum Beschaffungsrecht bereit. Es fördert die Professionalität der Beschaffung in den Niederlanden, sorgt für eine nachhaltigere Auftragsvergabe und erleichtert Interaktionen mit dem Markt.

### 1.4.1 GPP-Kriterien der EU

Wie schon in der Einleitung erwähnt, hat die EU für eine Reihe von Produkt- und Dienstleistungsgruppen GPP-Kriterien entwickelt, die regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Die Kriterien sind dazu bestimmt, direkt in Ausschreibungsunterlagen übernommen zu werden, und enthalten auch Angaben zu Überprüfungsverfahren. Die meisten Kriterien liegen in allen Amtssprachen der EU vor.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses existierten GPP-Kriterien für folgende Produkt- und Dienstleistungsgruppen:<sup>15</sup>

- Reinigungsprodukte und -dienstleistungen
- Kopier- und Grafikpapier
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Bürogebäude
- Elektro- und Elektronikgeräte im Gesundheitswesen
- Strom
- Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen
- Möbel
- Gartenprodukte und Gärtnereidienstleistungen
- Bildgebende Geräte
- Innenraumbeleuchtung
- IT-Büroausstattungen
- Straßenplanung, -bau und -instandhaltung
- Sanitärarmaturen
- Straßenbeleuchtung und Verkehrssignale
- Textilwaren
- Toiletten und Urinale
- Transport
- Wandplatten
- Abwasserinfrastruktur
- Heizgeräte auf Wasserbasis

Die GPP-Kriterien stützen sich auf Daten aus einer Vielzahl von Quellen; für jede Produktgruppe wird ein technischer Hintergrundbericht erstellt, in dem die zu berücksichtigenden Überlegungen festgehalten werden. Die Evidenzbasis besteht aus verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Daten, verfolgt einen Lebenszyklusansatz und bindet die verschiedensten Interessenträger ein. Seit 2011 steht die Kriterienerarbeitung für die meisten Produktgruppen unter Leitung der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission in Sevilla, Spanien.<sup>16</sup>

Die GPP-Kriterien der EU existieren für jede Gruppe in zwei „Abstufungen“:

---

<sup>15</sup> Die aktuelle Kriterienliste entnehmen Sie bitte der GPP-Website:  
[http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu\\_gpp\\_criteria\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm).

<sup>16</sup> Weitere Einzelheiten zu den derzeit in Entwicklung befindlichen Kriterien können abgerufen werden unter:  
[http://susproc.jrc.ec.europa.eu/product\\_bureau/projects.html](http://susproc.jrc.ec.europa.eu/product_bureau/projects.html).

- Die **Kernkriterien** sollen eine einfache GPP-Anwendung ermöglichen, vor allem auf den Schwerpunktbereich bzw. die Schwerpunktbereichen der Umweltleistung eines Produkts oder einer Dienstleistung abstellen und das Ziel verfolgen, die Verwaltungskosten der Unternehmen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die **umfassenden Kriterien** berücksichtigen mehr Aspekte oder höhere Niveaus einer Umweltleistung; sie sind zur Anwendung durch Behörden bestimmt, die die Umwelt- und Innovationsziele stärker unterstützen wollen.

Alle GPP-Kriterien der EU und die technischen Hintergrundberichte, in denen die wichtigsten für die Erarbeitung der Kriterien berücksichtigten Umweltauswirkungen beschrieben sind, können von der GPP-Website der Kommission (<http://ec.europa.eu/environment/gpp>) heruntergeladen werden. Für Hilfe bei der Auslegung und Anwendung der Kriterien wenden Sie sich bitte an das GPP-Helpdesk.

#### 1.4.2 Andere Bezugsquellen für GPP-Kriterien

Zusätzlich zu den GPP-Kriterien der EU haben auch verschiedene internationale, nationale und regionale Körperschaften Kriteriensätze für ein breites Spektrum an Produkt- und Dienstleistungsgruppen entwickelt. Die Kriterien wurden zwar nach unterschiedlichen Verfahren festgelegt, die jedoch oft dem GPP-Verfahren der EU vergleichbar sind. Links zu einigen der wichtigsten Kriteriensätze finden Sie auf der GPP-Website der EU.

#### 1.4.3 Gütezeichen

Es gibt viele Umweltzeichen, die den Käufern dabei helfen sollen, nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen zu erkennen. Vom GPP-Standpunkt betrachtet, sind diejenigen Gütezeichen am wertvollsten, die auf objektiven und transparenten Kriterien beruhen und von einem unabhängigen Dritten zuerkannt werden. Eine besondere Rolle können diese Gütezeichen bei der Erarbeitung von technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien und bei der Konformitätsprüfung spielen. Die speziellen Vorschriften für die Verwendung von Gütezeichen bei der Auftragsvergabe werden in den betreffenden Abschnitten dieses Handbuchs behandelt.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Siehe Abschnitte 3.5 und 5.2.3.

Es gibt die folgenden Arten von Umweltzeichen:

**Mehrkriterienzeichen** - sind die gängigsten Umweltzeichen und werden bei der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung am häufigsten verwendet. Mehrkriterienzeichen basieren auf wissenschaftlichen Informationen über die Umweltauswirkungen eines Produkts oder einer Dienstleistung während seines/ihrer gesamten Lebenszyklus, d. h. von der Rohstoffgewinnung über Produktion, Vertrieb und Anwendung bis hin zur Endentsorgung. Sie umfassen bestimmte Kriterien, die den Standard für das betreffende Gütezeichen setzen. Für jede geregelte Produkt- oder Dienstleistungsgruppe werden unterschiedliche Kriteriensätze festgelegt. Beispiele für diese Art Umweltzeichen sind das **EU-Umweltzeichen** (die Euroblume),<sup>18</sup> der **Nordische Schwan**<sup>19</sup> und der **Blaue Engel**<sup>20</sup>.

**Themenspezifische Umweltzeichen** – basieren auf einem oder mehreren Kriterien für die Vergabe/Nichtvergabe und betreffen ein bestimmtes Thema wie beispielsweise Energieeffizienz. Erfüllt ein Produkt diese Kriterien, darf es das Umweltzeichen tragen. Beispiele für diese Art Umweltzeichen sind das **EU-Bio-Logo** und der **Energy-Star** für Bürogeräte.

**Sektorspezifische Umweltzeichen** - umfassen u. a. Waldzertifizierungssysteme, die von Organisationen wie dem **Weltforstrat** (Forest Stewardship Council, FSC)<sup>21</sup> betrieben werden oder das **Zertifizierungsprogramm für nachhaltige Waldbewirtschaftung** (Programme for the Endorsement of Forest Certification, PEFC).<sup>22</sup>

**Effizienzklassen-Kennzeichen** – werden vergeben für Produkte bzw. Dienstleistungen, die nach ihrer Umweltleistung in dem betreffenden Sektor und nicht nach Kriterien für die Vergabe/Nichtvergabe eingestuft werden. Ein Beispiel hierfür ist das **EU-Energieetikett**, das energieverbrauchende Produkte je nach Energieeffizienz einstuft.<sup>23</sup>

### Das Umweltzeichen der EU

Das EU-Umweltzeichen wurde 1992 entwickelt, um Unternehmen einen Anreiz zu bieten, umweltverträglichere Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Mit dem Umweltzeichen ausgezeichnete Produkte und Dienstleistungen tragen das Blumen-Logo, das es Verbrauchern - und öffentlichen und privaten Auftraggebern - gestattet, die Produkte und Dienstleistungen leicht zu identifizieren. Bisher wurde das EU-Umweltzeichen für 34 Produkte und Dienstleistungen vergeben, darunter Papier, Textilien, Reinigungsprodukte, Schmiermittel, Haushaltsgeräte, Heim- und Gartenprodukte sowie Tourismusunterkünfte.

Es kommen ständig weitere Produkt- und Dienstleistungsgruppen hinzu.



<sup>18</sup> Für weitere Informationen siehe <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel>

<sup>19</sup> Für weitere Informationen siehe <http://www.svanen.se/en>

<sup>20</sup> Für weitere Informationen siehe <http://www.blauer-engel.de/en>

<sup>21</sup> Für weitere Informationen siehe <http://www.fsc.org>

<sup>22</sup> Für weitere Informationen siehe <http://www.pefc.org>

<sup>23</sup> Für weitere Informationen siehe [http://ec.europa.eu/energy/efficiency/labelling/energy\\_labelling\\_en.htm](http://ec.europa.eu/energy/efficiency/labelling/energy_labelling_en.htm). Im Juli 2015 schlug die Kommission vor, die Energieeffizienzzeichnung zu überarbeiten und zur ursprüngli-

Die jedem dieser Gütezeichen zugrunde liegenden Kriterien sind öffentlich zugänglich. Wie in Abschnitt 3.5 dargelegt, wird in den Vergaberichtlinien zwischen Zeichen unterschieden, bei denen sich alle Kriterien auf den Auftragsgegenstand beziehen, und solchen, denen umfassendere Kriterien zugrunde liegen wie diejenigen, die sich auf die allgemeine Managementpraxis beziehen.

### 1.5 Einsatz von Systemen für die elektronische Auftragsvergabe

Die Richtlinien von 2014 sehen bis 2018 (bei zentralen Beschaffungsstellen 2017) einen Übergang zu vollelektronischen Ausschreibungen vor.<sup>24</sup> Beim Einsatz von Systemen zur elektronischen Auftragsvergabe wurden in den meisten Mitgliedstaaten gute Fortschritte erzielt; sie können ein wertvolles Instrument zur Unterstützung der GPP-Umsetzung sein. Insbesondere bieten Ihnen Systeme zur elektronischen Auftragsvergabe die Möglichkeit, die Verwendung der GPP-Kriterien rückzuverfolgen und zu überprüfen, ob die Lieferanten die erforderlichen Informationen zum Nachweis ihrer Einhaltung der Vorschriften vorgelegt haben. Das erleichtert die Bestätigung der Wirksamkeit des GPP-Konzepts und fließt in Ihre im Folgenden beschriebenen Überwachungs- und Überprüfungsmaßnahmen ein.

Bei der Wahl eines Systems zur elektronischen Auftragsvergabe oder dessen Anpassung zwecks Unterstützung der GPP-Umsetzung möchten Sie vielleicht die folgenden Aspekte bedenken:

- Können Aufträge mit GPP-Kriterien eindeutig gekennzeichnet und rückverfolgt werden?
- Kann das System die Quellen der GPP-Kriterien so einbinden (z. B. eine Datenbank oder ein Gütezeichen), dass sie ohne Weiteres in die Aufträge einbezogen werden können?
- Erleichtert das System die Lebenszyklus-Kostenrechnung, beispielsweise mit einem integrierten Tool hierfür?
- Bietet das System neuen Lieferanten eine einfache Möglichkeit, sich über Ihre GPP-Anforderungen zu informieren?

Elektronische Systeme haben einen Einfluss auf die Beschaffungsvorgänge, daher sollte ihre Rolle bei der Erleichterung der Auftragsvergabe unbedingt beachtet werden.

---

chen Skala von A bis G zurückzukehren, wobei A die effizienteste und G die am wenigsten effiziente Klasse ist. Dieser Vorschlag wird in **COM(2015) 341 final** dargelegt.

<sup>24</sup> Artikel 22 und Artikel 90 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

## 1.6 Überwachung und Überprüfung der GPP-Umsetzung

Zur Fortschrittsbewertung ist ein wirksames Überwachungssystem erforderlich. Es sollte aufgezeichnet werden, für welche Angebote und/oder Aufträge GPP-Kriterien zugrunde gelegt wurden. Im Idealfall sollte das von Ihnen eingeführte Überwachungssystem auch Informationen über die Umweltauswirkungen von vergebenen Beschaffungsaufträgen enthalten.

Mehrere Mitgliedstaaten der EU haben Regelungen zur Überwachung der GPP-Umsetzung auf nationaler Ebene eingeführt (oder sind im Begriff dies zu tun), die möglicherweise Verfahrensvorschriften für die Informationserfassung vorsehen.

Neben der quantitativen Fortschrittsüberwachung sollte auch die Qualität von GPP-Aktivitäten regelmäßig überprüft werden, wobei etwaige Hemmnisse, erforderliche Abhilfemaßnahmen und erforderliche weitere Verbesserungen besonders berücksichtigt und auch künftige Ziele in Betracht gezogen werden sollten.

### **Stadt Barcelona fördert GPP durch Überwachung**

Nach mehr als 15 Jahren Engagement für grünes öffentliches Auftragswesen und dessen Umsetzung hat die Stadt Barcelona eine Lageprüfung vorgenommen und auf sehr partizipative Weise neue Regeln für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in öffentliche Aufträge entwickelt. 2013 wurde dann ein neuer Kommunalerlass für verantwortungsbewusste öffentliche Auftragsvergabe verabschiedet. Die Einbeziehung von Umweltauflagen ist mittlerweile für alle Vergabestellen, die Ausschreibungen für Fahrzeuge, Strom, Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen, Bauleistungen, Nutzholz und verschiedene andere Beschaffungskategorien von hoher Priorität durchführen, Pflicht. In vielen dieser Schwerpunktbereiche wurden auch die Überwachungssysteme auf den neuesten Stand gebracht, und ein automatisches Nachverfolgungssystem befindet sich in Entwicklung.

## 1.7 Networking

Viele der bei der GPP-Umsetzung auftretenden Probleme sind allen Behörden gemeinsam, weshalb Networking und Zusammenarbeit mit anderen von Vorteil sein kann. So kann der Austausch von Informationen, beispielsweise über die bei der Auftragsvergabe zugrunde gelegten Umweltkriterien oder über die Marktverfügbarkeit umweltverträglicher Produkte, helfen, Zeit und Arbeit zu sparen.

Auf nationaler und regionaler Ebene wurden verschiedene Netzwerke eingerichtet, die auf umweltorientierte und nachhaltige Beschaffung spezialisiert sind. So können Auftraggeber in Dänemark beispielsweise über die Partnerschaft für umweltorientierte öffentliche Auftragsvergabe ([www.groenneindkoeb.dk](http://www.groenneindkoeb.dk)) Fachwissen austauschen (siehe Kasten), wie dies auch bei dem regionalen französischen Netzwerk *Reseau Grand Ouest* (<http://www.reseaugrandouest.fr>) und mehreren regionalen Netzwerken in Italien der Fall ist. Auf europäischer Ebene zielt die Procura<sup>+</sup>-Kampagne darauf ab, grenzüberschreitend GPP-Erfahrungen auszutauschen, und fördert die individuelle Teilnahme an lokalen GPP-Tätigkeiten (<http://www.procuraplus.org>).

Weitere Informationen über nationale und internationale GPP-/SPP-Netzwerke finden Sie auf der GPP-Website.

### **Andere für GPP begeistern – die Wirkung zeigt sich in Dänemark**

Die dänische Partnerschaft für umweltorientierte öffentliche Auftragsvergabe ist ein Zusammenschluss von Regierungsstellen, auf die schätzungsweise 13 % der jährlichen Ausgaben Dänemarks für öffentliche Beschaffung entfallen. Alle Mitglieder der Partnerschaft berichten einmal jährlich über den Stand der Erfüllung ihrer GPP-Ziele und unter anderem auch über die Umsetzung der Ziele und Kriterien für umweltorientierte Beschaffung in ihrer Einrichtung. Jedes Jahr führen vier der Partner eine Fallstudie durch, die die Wirkung einer gezielt umweltorientierten Beschaffung unter energetischen und ökologischen Gesichtspunkten und in Bezug auf finanzielle Einsparungen aufzeigt. Diese Fälle dienen anderen als Ansporn, bei ihren eigenen Ausschreibungen ebenfalls GPP zu praktizieren.

# Kapitel 2 – Der Beschaffungsprozess

---

## Zusammenfassung

- Für die öffentliche Auftragsvergabe gelten die allgemeinen Grundsätze, die sich aus dem EU-Vertrag ergeben, und die besonderen Vorschriften, die in den Richtlinien festgelegt sind. Beide Rechtsquellen sind für die umweltorientierte Beschaffung maßgeblich.
- Die Vorbereitungsphase ist ausschlaggebend. Eine gründliche Analyse und Planung im Vorfeld der Ausschreibung sind unerlässlich, wenn Umweltziele erreicht werden sollen. Zudem kann sie mit dafür sorgen, dass die Verfahren effizient ablaufen und dass während des gesamten Lebenszyklus ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis gewährleistet ist.
- Zur Umsetzung der umweltorientierten Auftragsvergabe können je nach dem Gegenstand Ihres Auftrags und den im Vorfeld der Auftragsvergabe eingeholten Informationen unterschiedliche Verfahren angewendet werden. Wenn Sie eine Lösung an Ihre speziellen Erfordernisse anpassen müssen, können Verfahren wie das Verhandlungsverfahren und der wettbewerbliche Dialog ein geeignetes Mittel darstellen.
- Lebenszyklus-Kostenrechnungen, gemeinsame Beschaffungsaufträge, Rahmenvereinbarungen oder Energieleistungsverträge können beispielsweise helfen, die durch umweltorientierte Auftragsvergaben möglichen Kosteneinsparungen aufzuzeigen bzw. Investitionsbarrieren abzubauen.

## 2.1 Einleitung

Damit umweltorientierte öffentliche Beschaffung funktioniert, sollte man wissen, wie man öffentliche Ausschreibungen optimal nutzt. Ein GPP-Konzept kann, wenn es nicht sorgfältig umgesetzt wird, bei praktischen Fragen versagen, beispielsweise wenn geklärt werden muss, welches Verfahren anzuwenden ist, welche Kriterien zugrunde zu legen und wie Umweltschutzbehauptungen richtig zu bewerten und zu überprüfen sind.

## 2.2 Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe

Bei der öffentlichen Beschaffung geht es um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, damit die Produkt-, Dienst- und Bauleistungen gesichert werden können, für deren Bereitstellung die öffentliche Hand zuständig ist. Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist eindeutig ein entscheidendes Kriterium, ebenso die Notwendigkeit, für ein gutes Wettbewerbsniveau zu sorgen und den auf EU- und auf nationaler Ebene geltenden Rechtsrahmen zu respektieren. Die umweltorientierte Auftragsvergabe lässt sich mit diesen Zielen vereinbaren und wirkt sich vielfach positiv aus – zum Beispiel indem sie die Lebenszykluskosten senkt oder Lieferanten zu einer Aktualisierung ihrer Produkt- oder Dienstleistungsangebote veranlasst.



### **Angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis**

Vergabebehörden sind verpflichtet, im Interesse des Steuerzahlers bei jedem Beschaffungsauftrag das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten. Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots bedeutet nicht unbedingt, dass nur das billigste Angebot den Zuschlag erhält. Es bedeutet vielmehr, dass eine Lösung gefunden werden muss, die den von Ihnen ermittelten Bedarf - auch unter Umweltsichtspunkten - auf kostenwirksamste Weise deckt. Betrachtet werden dabei nicht nur die Kosten von Produkten und Dienstleistungen, es werden auch Faktoren wie Qualität, Effizienz, Wirksamkeit und Zwecktauglichkeit berücksichtigt. Der Umweltschutz kann einer dieser Faktoren sein und muss als solcher bei der Auftragsvergabe gleichberechtigt berücksichtigt werden.

### **Fairness**

- Fair handeln bedeutet, die Grundsätze des Binnenmarktes anzuwenden, welche die Grundlage der Vergaberichtlinien und der von diesen abgeleiteten nationalen Rechtsvorschriften bilden. Als wichtigste dieser Grundsätze seien zu nennen:

- **Nichtdiskriminierung** – Vergabebehörden müssen sicherstellen, dass Unternehmer aus EU-Ländern und aus Ländern mit äquivalenten Rechten gleichermaßen Auftragszugang haben.<sup>25</sup>
- **Gleichbehandlung** – In vergleichbaren Situationen darf nicht unterschiedlich gehandelt werden, und unterschiedliche Situationen dürfen nicht vergleichbar geregelt werden, es sei denn, ein solches Vorgehen ist objektiv gerechtfertigt. Beispiel: Für alle Bieter müssen dieselben Fristen gelten und dieselben Informationen zur Verfügung stehen; Bieter mit unterschiedlicher Umweltleistung sollten jedoch unter Zugrundelegung eines umweltorientierten Zuschlagskriteriums eine unterschiedliche Punktzahl erhalten.
- **Transparenz** – Ausschreibungen müssen in einem Umfang verbreitet werden, der Wettbewerb gewährleistet. Der Prozess der Vergabeentscheidung muss ebenfalls transparent sein, damit jede Art der Begünstigung oder Willkür seitens der Vergabebehörde von vornherein ausgeschlossen ist. Die Vergabebehörden sind verpflichtet, unterlegenen Bietern die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung mitzuteilen.<sup>26</sup>
- **Verhältnismäßigkeit** - bedeutet, dass die im Rahmen eines Beschaffungsprozesses getroffenen Maßnahmen zu den angestrebten Zielen in einem angemessenen Verhältnis stehen und nicht über das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen sollten.

## 2.3 Wahl des Verfahrens

---

<sup>25</sup> Diese Verpflichtung gilt auch für Unternehmer aus Ländern, die dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegen. Eine Liste dieser Länder finden Sie auf [http://www.wto.org/english/tratop\\_e/gproc\\_e/memobs\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/memobs_e.htm).

<sup>26</sup> Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

Die Vorbereitungsphase ist bei jedem Vergabeverfahren von zentraler Bedeutung. Wenn Sie ein Verfahren wählen, sollten Sie berücksichtigen, in welchen Stadien Sie in der Lage sein werden, Umweltkriterien oder Umwelterwägungen einzubeziehen.

Beispiel:

- Bei einem **offenen Verfahren** kann jeder Unternehmer ein Angebot einreichen. Alle Bieter, die Ihre Vergabebedingungen erfüllen, haben Anspruch darauf, dass ihr Angebot geprüft wird. Bei diesem Verfahren haben Sie demnach die größtmögliche Auswahl an potenziell umweltfreundlichen Lösungen – Sie können jedoch nicht bestimmen, wen Sie beispielsweise aufgrund seiner/ihrer umweltorientierten technischen Kompetenz zur Einreichung eines Angebots auffordern.

- Bei einem **nichtoffenen Verfahren** können Sie die umweltorientierte technische Kompetenz schon in einem früheren Stadium prüfen und auch die Zahl der Unternehmer eingrenzen, die Sie zur Einreichung eines Angebots auffordern. Es sind jedoch bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber mindestens fünf zur Einreichung eines Angebots aufzufordern.<sup>27</sup> Dieses in Etappen ablaufende Verfahren kann Ihnen helfen, das richtige Umweltleistungs-niveau für Ihre Leistungsbeschreibung sowie die Zuschlagskriterien und Vertragserfüllungsklauseln festzulegen. Durch diese Eingrenzung der Wettbewerber ist jedoch nicht auszuschließen, dass Ihnen ökologisch leistungsstarke Angebote entgehen.

- **Verhandlungsverfahren und Verfahren des wettbewerblichen Dialogs** dürfen von Behörden für Beschaffungen, die eine gewisse Anpassung bestehender Lösungen, Gestaltung oder Innovation erfordern, oder unter bestimmten anderen Umständen angewendet werden.<sup>28</sup> Diese Verfahren haben unter GPP-Gesichtspunkten möglicherweise bestimmte Vorteile, da sie eine gewisse Flexibilität bieten, die beim offenen und beim nicht offenen Verfahren nicht

### **Wettbewerblicher Dialog für eine elektrische Fähre in Norwegen**

Die norwegische Direktion für öffentliche Straßen plante, einen Auftrag für eine neue Fähre zu vergeben, die 15–20 % energieeffizienter sein sollte als die bisherige Fähre. Im Rahmen eines zweistufigen Vergabeverfahrens trat die Direktion in einen wettbewerblichen Dialog ein, um sich über innovative Lösungen für energieeffiziente Fähren zu informieren. Eine Beratergruppe wurde eingesetzt, und es wurden Ausschreibungsunterlagen und Bewertungskriterien erstellt. In der Ausschreibung wurden keine speziellen Technologien zur Auflage gemacht. Den Zuschlag erhielt ein Angebot für eine elektrisch betriebene Fähre, das von Fährenbetreibern, Ingenieurbüros und Werften partnerschaftlich eingereicht worden war. Die neue Fähre wurde 2015 in Dienst gestellt, und ermöglichte eine Einsparung von 70 % der Kraftstoffkosten und eine Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 89 % pro Jahr.

*„Der wettbewerbliche Dialog bot uns die Möglichkeit, mit den Lieferanten zusammenzuarbeiten und auf partnerschaftlichem Wege innovative und kohlendioxidarme Lösungen zu entwickeln.“* Edvard Thonstad Sandvik,  
Norwegische Direktion für öffentliche Straßen

<sup>27</sup> Diese Verpflichtung gilt auch für Unternehmer aus Ländern, die dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegen. Eine Liste dieser Länder finden Sie auf [http://www.wto.org/english/tratop\\_e/gproc\\_e/memobs\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/memobs_e.htm).

<sup>28</sup> Zu den Bedingungen, unter denen diese Verfahren angewendet werden können, siehe Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU. Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU dürfen das Verhandlungsverfahren und das Verfahren des wettbewerblichen Dialogs generell anwenden.

gegeben ist, und ermöglichen ein besseres Verständnis und eine bessere Kontrolle der Auswirkungen von Umweltauflagen auf die Kosten. Im Interesse optimaler Ergebnisse setzen jedoch beide Verfahren ein gewisses Maß an Kenntnis und Erfahrung im Umgang mit Auftragnehmern voraus.

Wenn eine Vergabebehörde Waren oder Dienstleistungen beschaffen möchte, die zum aktuellen Zeitpunkt auf dem Markt nicht verfügbar sind, so kann sie eine **Innovationspartnerschaft** mit einem oder mehreren Partnern eingehen. Dies ermöglicht die Forschung und Entwicklung (FuE), Erprobung und anschließende Beschaffung eines neuen Produkts bzw. einer Dienstleistung oder Bauleistung im Rahmen einer strukturierten Partnerschaft.<sup>29</sup> Das kann insbesondere dann angebracht sein, wenn der aktuelle Stand der Technik in einem Sektor nicht weit genug fortgeschritten ist, um den von einer Behörde festgestellten umweltpolitischen Herausforderungen zu begegnen – etwa in Bezug auf die Notwendigkeit zur Anpassung an den Klimawandel oder die Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen.

Jedes der vorstehend beschriebenen Verfahren hat Phasen, in denen Umweltbelange berücksichtigt werden können:

- Gegenstand und technische Spezifikationen

- Auswahl- und Ausschlusskriterien (z. B.

Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen, fachliche und technische Leistungsfähigkeit)

- Zuschlagskriterien

- Vertragserfüllungsklauseln

Die folgenden Kapitel dieses Handbuchs sind jeweils einer dieser Phasen gewidmet und prüfen in jedem Abschnitt anhand praktischer Beispiele und mit entsprechenden Empfehlungen, auf welche Weise Umweltbelange berücksichtigt werden können.

### **Dialog mit Möbellieferanten im Baskenland**

Im Jahr 2006 ist die baskische Behörde für Umweltbewirtschaftung (IHOBE) mit einer Gruppe von Möbellieferanten in Dialog getreten, um die Entwicklung von Umweltkriterien zu unterstützen und den Markt auf eine künftige Ausschreibung vorzubereiten. Die Behörde hält nun regelmäßig Seminare mit Lieferanten ab, in denen Umweltkriterien für kommende Ausschreibungen vorgestellt und mit interessierten Lieferanten diskutiert werden.

### **Vorkommerzielle Auftragsvergabe**

Bietet der Markt keine Lösung, die Ihren Anforderungen gerecht wird, können Sie auch in Betracht ziehen, Forschungs- und Entwicklungsaufträge (FuE) direkt zu vergeben, um die geeignetste Lösung zu finden. Die vorkommerzielle Beschaffung (pre-commercial procurement, PCP) bietet sich öffentlichen Auftraggebern immer dann an, wenn sie FuE-Dienstleistungsaufträge vergeben möchten, vorausgesetzt, die Bedingungen von Artikel 16 Buchstabe f der Richtlinie 2004/18/EG sind erfüllt. Vorkommerzielle Beschaffung ermöglicht es Ihnen, die besten potenziellen Lösungen schrittweise zu identifizieren und Durchführbarkeitsstudien, Pläne und Prototypen verschiedener Unternehmen zu prüfen. Die Beschaffung der eigentlichen Lösung(en) muss anschließend im Rahmen der regulären Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe erfolgen.

<sup>29</sup> Das Verfahren zur Errichtung einer Innovationspartnerschaft wird in Artikel 31 der Richtlinie 2014/24/EU beschrieben. Wenn Sie lediglich FuE-Dienstleistungen beschaffen, können Sie möglicherweise eine Freistellung von den Vorschriften der Richtlinien in Anspruch nehmen und sich eines Konzepts bedienen, das als vorkommerzielle Auftragsvergabe (PCP) bekannt ist. Dies wird beschrieben in KOM(2007) 799 endgültig: *Vorkommerzielle Auftragsvergabe: Innovationsförderung zur Sicherung tragfähiger und hochwertiger öffentlicher Dienste in Europa*.

## 2.4 Marktkonsultation

Um entscheiden zu können, welches Verfahren am besten geeignet ist und wie Umweltkriterien am besten in die vorgenannten Abschnitte einbezogen werden können, ist eine gewisse Kenntnis des Marktes, z. B. der Verfügbarkeit, der Kosten und der möglichen praktischen Auswirkungen umweltverträglicherer Alternativen hilfreich.

Einige Basisinformationen lassen sich durch einfache Online-Marktforschung beschaffen. Für ein genaueres Bild über die Marktsituation können Sie auch vor der Ausschreibung mit potenziellen Auftragnehmern in Dialog treten. Dies kann sich besonders dann als nützlich erweisen, wenn Sie ambitionöse Umweltauflagen durchsetzen möchten oder innovative Lösungen in Betracht ziehen, die auf dem Markt relativ neu sind.

In den Vergaberichtlinien ist eine vorherige Marktkonsultation mit potenziellen Auftragnehmern speziell vorgesehen, um Rat einzuholen, der bei der Vorbereitung des Verfahrens genutzt werden kann.<sup>30</sup> Dabei ist auf Transparenz und Nichtdiskriminierung zu achten.

Die Ergebnisse der Konsultation dürfen keinem der teilnehmenden Auftragnehmer einen unlauteren Vorteil verschaffen – um dies sicherzustellen, sollen Sie dafür sorgen, dass alle potenziellen Kandidaten oder Ausschreibungsteilnehmer die entsprechenden Informationen erhalten und genügend Zeit für die Vorbereitung der Ausschreibungen haben.

### **„Ökologisierung“ der zentralen Beschaffung in Ungarn**

Die ungarische Generaldirektion für öffentliche Beschaffung und Versorgung ist zuständig für die Vergabe von Aufträgen zugunsten von rund 1000 Behörden landesweit. Im Zeitraum 2010-2011 wurden 12 Ausschreibungen mit Umweltauflagen und einem Auftragswert von 90 Mrd. HUF (338,6 Mio. EUR) veröffentlicht. Die Auflagen betrafen beispielsweise die Einhaltung von Höchstwerten für den Energieverbrauch von PCs und die Einhaltung der Umweltkriterien im Rahmen von Zertifizierungsregelungen für Papierprodukte (z. B. FSC)

Es ist ratsam, den Markt frühzeitig über Ausschreibungen mit Umweltauflagen zu informieren. Dadurch wird Auftragnehmern genügend Zeit eingeräumt, sich auf Ihre Auflagen vorzubereiten. Dies kann beispielsweise durch Veröffentlichung einer Vorabinformation (Prior Information Notice, PIN) geschehen. Sie können auch Informationen auf Ihrer Website veröffentlichen oder für interessierte Auftragnehmer einen Informationstag abhalten.

---

<sup>30</sup> Artikel 40 der Richtlinie 2014/24/EU.

## 2.5 Wirtschaftliche Argumente für GPP

Bei der umweltorientierten öffentlichen Auftragsvergabe können verschiedene Beschaffungsinstrumente zum Einsatz kommen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkanntermaßen fördern und wirtschaftliche Argumente zugunsten der Anwendung höherer Umweltnormen liefern.

Zu diesen Instrumenten zählen:

• **Lebenszyklus-Kostenrechnungen (Life-cycle costing, LCC)** – Vergabeentscheidungen werden allzu oft noch immer auf Basis des Kaufpreises getroffen. Bei vielen Produkten und Bauaufträgen können jedoch die anfallenden Nutzungs- und Entsorgungskosten - z. B. die Kosten des Energieverbrauchs, der Instandhaltung, der Entsorgung gefährlicher Materialien - ebenfalls von großer Bedeutung sein. Lebenszyklus-Kostenrechnungen bei der Beschaffung machen wirtschaftlich Sinn. Da die Kosten für Ankauf, Energie und Instandhaltung in einer Einzelbehörde von verschiedenen Abteilungen getragen werden können, wird die Einbeziehung von Lebenszyklus-Kostenrechnungen in dem Vergabeprozess voraussichtlich eine Zusammenarbeit mehrerer Behörden erfordern. Weitere Informationen zu LCC finden Sie in Kapitel 5 und auf der GPP-Website der EU

<http://ec.europa.eu/environment/gpp/lcc.htm>.

• **Gemeinsam beschaffen** – Gemeinsam beschaffen bedeutet, die Beschaffungsmaßnahmen einer Gruppe von Behörden zu kombinieren, um durch Mengeneinkäufe, geringere Verwaltungskosten und das Poolen von Umwelt-, technischen und Marktkenntnissen Einsparun-

### **Gemeinsame Beschaffung von Elektrofahrzeugen in Schweden**

Im Jahr 2011 wurde von 296 Einrichtungen unter Federführung der Stadt Stockholm eine gemeinsame Auftragsvergabe für Elektrofahrzeuge gestartet. Der gemeinsame Beschaffungsansatz diente dem Zweck:

- die Verwaltungskosten der teilnehmenden Einrichtungen zu senken;
- Preisnachlässe zu erreichen;
- ein klares Nachfragesignal an den Markt auszusenden;
- den Zugang kleinerer Gemeinden zu solchen Fahrzeugen zu gewährleisten.

Die Partner verpflichteten sich, die Fahrzeugspezifikation, darunter auch Kriterien für CO<sub>2</sub>-Emissionen und Lebenszykluskosten, gemeinsam festzulegen. Die erste Auftragsvergabe im Jahr 2012 brachte 34 Tonnen CO<sub>2</sub>-Einsparung, ein Rückgang um 95 % im Vergleich zu entsprechenden Benzinfahrzeugen.

*„Unser Austausch von Fähigkeiten und Wissen und das Signal an die Lieferanten, dass eine Nachfrage besteht, ist ein Schlüsselfaktor dafür, dass unsere Fahrzeuge die größtmögliche Effizienz aufweisen.“*

Eva Sunnerstedt, Projektmanagerin Umweltfreundliche Fahrzeuge Stockholm

### **Nutzung eines Energieleistungsvertrags zur Senkung des Energieverbrauchs in städtischen Gebäuden von Vantaa, Finnland**

Im Jahr 2011 vergab die Stadt Vantaa an ein Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO) einen Auftrag zur Verbesserung der Energieeffizienz von 14 städtischen Gebäuden. Durch einen Energieleistungsvertrag wurde sichergestellt, dass die Energiesparmaßnahmen und die damit verbundenen Kosteneinsparungen schneller zum Tragen kamen, als dies möglich gewesen wäre, wenn Investitionen aus dem städtischen Haushalt geflossen wären. Die technischen Spezifikationen umfassten eine Garantie von ESCO im Hinblick auf Energieeinsparungen und Rückzahlungsfristen. Während der achtjährigen Vertragslaufzeit sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen um insgesamt 7500 Tonnen gesenkt und bei den Energiekosten Einsparungen von jährlich 200 000 EUR für die Stadt erzielt werden. Zusätzliche Einsparungen werden zwischen der Stadt und ESCO aufgeteilt.

gen zu erzielen. Diese Art der Beschaffung kann sich bei umweltorientierten öffentlichen Aufträgen, bei denen die Umweltkompetenzen und die Kenntnis des Marktes für „grüne“ Produkte und Dienstleistungen ausgetauscht werden, als besonders wertvoll erweisen. So können sich beispielsweise zentrale Beschaffungsstellen auf regionaler oder nationaler Ebene entscheiden, im Namen von Behörden gemeinsame Beschaffungsaufträge zu vergeben.

• **Vergabe von Energieleistungsverträgen (Energy performance contracting, EPC)** – Ein Energieleistungsvertrag ist eine vertragliche Regelung zwischen Gebäudebesitzer oder Gebäudenutzer (einschließlich Behörden) und einer Energieversorgungsgesellschaft mit dem Ziel, die Energieeffizienz des Gebäudes zu verbessern. Die Investitionskosten gehen in der Regel zulasten der Versorgungsgesellschaft oder einer dritten Partei, z. B. einer Bank, so dass die Behörde keine finanziellen Auslagen hat. Die Versorgungsgesellschaft erhebt eine Gebühr, die gewöhnlich an die garantierten Energieeinsparungen geknüpft ist.

#### **GPP-Lösungen in Form einer Rahmenvereinbarung in Deutschland**

Im Jahr 2013 veröffentlichte das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern in Deutschland eine Ausschreibung für 50 000 Thin Client-Computersysteme im Wert von 15 Mio. EUR. Die offene Ausschreibung setzte bestimmte technische Normen und Vertragsklauseln voraus, einschließlich Garantie der Einhaltung der Umweltvorschriften für Komponenten, Lärmemissionen und Abfallbewirtschaftung. Die Rahmenvereinbarung erstreckte sich über 24 Monate mit einer Option zur Verlängerung um 12 Monate. Die Energieeinsparungen für einen Zeitraum von fünf Jahren wurden auf 58 750 000 kWh Strom veranschlagt, was 29 000 t CO<sub>2</sub> entspricht.

Nach Ablauf der vorgegebenen Vertragsdauer fließen die Einsparungen aus der Verbesserung der Energieleistung des Gebäudes an die Behörde zurück. Energieleistungsverträge werden häufig von Gebäudegruppen abgeschlossen, um größere Anreize für potenzielle Investoren zu schaffen.

#### **2.6 Rahmenvereinbarungen**

Eine Möglichkeit, Ausschreibungen effizienter zu machen und gleichzeitig das GPP-Konzept umzusetzen, sind Rahmenvereinbarungen. Eine Rahmenvereinbarung kann mit einem oder mehreren Unternehmen abgeschlossen werden und gestattet den Abschluss multipler Verträge, ohne den Beschaffungsvorgang jedes Mal erneut wiederholen zu müssen.<sup>31</sup> Rahmenvereinbarungen können zu einer umweltorientierten Beschaffung beitragen, da sie mehr Flexibilität bei der Auftragsvergabe ermöglichen und in manchen Fällen die Nachfrage einer Reihe von Behörden bzw. über einen bestimmten Zeitraum hinweg bündeln. Außerdem können sie für Lieferanten den Anreiz erhöhen, umweltfreundlichere Lösungen anzubieten, da die Möglichkeit besteht, dass Mehrfachkontrakte zustande kommen und damit etwaige Mehrkosten, die mit der Umsetzung dieser Lösungen verbunden sind, aufgefangen werden.

<sup>31</sup> Artikel 33 der Richtlinie 2014/24/EU.

# Kapitel 3 – Festlegung des Auftragsinhalts

---

## Zusammenfassung

- Was die Festlegung des Auftragsgegenstands anbelangt, so verfügen Vergabebehörden bei der Beschaffungsentscheidung über große Wahlfreiheit. Dies lässt breiten Raum für die Einbeziehung von Umweltaspekten, sofern der Markt dadurch, d. h. durch Begrenzung oder Behinderung des Marktzugangs, nicht verzerrt wird.
- Eine sorgfältige Bedarfsanalyse unter Beteiligung aller wichtigen Interessenträger hilft, den Umfang festzulegen, in dem Umweltauflagen in den Vertrag einbezogen werden sollen, und unnötige Beschaffungen zu vermeiden.
- Gegebenenfalls können Umweltleistungsniveaus und bestimmte Materialien und Produktionsmethoden vorgegeben werden. Die Spezifikationen können sich auf sämtliche Phasen des Lebenszyklus beziehen, etwa auf die Rohstoffgewinnungs-, Verarbeitungs-, Verpackungs-, Einsatz- oder Entsorgungsphase.
- Die Zulassung der Vorlage von Angebotsvarianten kann helfen, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln, das gleichzeitig auch hohe Umweltleistung gewährleistet.
- Technische Normen, Umweltzeichen und die EU- und nationalen GPP-Kriterien sind allesamt wertvolle Informationsquellen, wenn es darum geht, eine Spezifikation festzulegen. Wenn Sie von den Bietern ein Gütezeichen verlangen, gelten besondere Bedingungen, wobei gleichwertige Gütezeichen zu akzeptieren sind.

## 3.1 Festlegung des Auftragsgegenstands

Der „Gegenstand“ eines Auftrags bezeichnet die zu beschaffenden Produkte, Dienst- oder Bauleistungen. Er beinhaltet in der Regel eine Beschreibung des Produkts, der Dienst- oder der Bauleistung, kann jedoch auch eine Funktions- oder Leistungsbeschreibung sein (siehe Abschnitt 3.2.3). Die Wahl des Auftragsgegenstands ist besonders wichtig, da er den zulässigen Anwendungsbereich der Spezifikationen und die anderen Kriterien bestimmt, die Sie möglicherweise anwenden möchten (sofern ein „Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand“ besteht; siehe Kapitel 5).

### 3.1.1 Wahlfreiheit

Es steht Ihnen grundsätzlich frei, den Auftragsgegenstand so festzulegen, dass Ihr Bedarf gedeckt wird. Rechtsvorschriften im öffentlichen Auftragswesen befassen sich weniger damit, was Vergabebehörden beschaffen, sondern vielmehr damit, wie sie es beschaffen. Aus diesem Grunde wird der Gegenstand eines Auftrags als solcher von den Vergaberichtlinien nicht eingeschränkt.

In bestimmten Fällen kann die Entscheidung für ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Dienstleistung oder eine bestimmte Bauleistung die Wettbewerbsbedingungen für Unterneh-

men EU-weit verzerren. Einige Sicherheitsklauseln sind daher unerlässlich. Sicherheit wird an erster Stelle dadurch gewährleistet, dass die Bestimmungen des EU-Vertrags über Nichtdiskriminierung, freie Dienstleistungserbringung und freien Warenverkehr in allen Fällen gelten, in denen ein gewisses grenzüberschreitendes Interesse an einem Auftrag besteht, was auch Aufträge einschließen kann, deren Wert unterhalb der Schwellenwerte liegt oder die in den Richtlinien nicht ausdrücklich geregelt sind.<sup>32</sup>

Konkret bedeutet dies, dass Sie sicherstellen müssen, dass Ihre Formulierung des Auftragsinhalts die Ausschreibung für andere Unternehmen aus der EU oder aus anderen Ländern mit gleichwertigen Rechten nicht unzugänglich macht.<sup>33</sup> Sicherheit wird außerdem dadurch gewährleistet, dass nach den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe technische Spezifikationen den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern dürfen.<sup>34</sup> Dies schließt die Zulässigkeit von Äquivalenten ein, wenn auf einen besonderen Standard Bezug genommen wird. Weitere Empfehlungen, wie Sie dieser Verpflichtung bei der Festlegung von Umweltauflagen am besten nachkommen, finden Sie unter Abschnitt 3.2.

### 3.1.2. Ermittlung Ihres aktuellen Bedarfs

Bevor der Beschaffungsprozess anläuft, sollten Sie Ihren tatsächlichen Bedarf im Hinblick auf die potenziellen Umweltauswirkungen des Auftrags prüfen. Eine diesbezügliche Konsultation der internen Nutzer oder Endnutzer könnte zeigen, dass ein kleineres Auftragsvolumen durchaus ausreichen würde oder dass leicht durchführbare, umweltfreundlichere Optionen zur Verfügung stehen. In bestimmten Fällen könnte die beste Lösung darin bestehen, überhaupt nichts zu beschaffen. Vielleicht können Sie ja zum Beispiel Ressourcen oder Ausrüstungen zusammen mit anderen Behörden nutzen. Durch Beschaffung wiederverwendeter, recycelter oder wiederaufgearbeiteter Produkte kann ebenfalls ein Beitrag zur Idee der Kreislaufwirtschaft geleistet werden.<sup>35</sup>

Einvernehmen über den Umfang des Bedarfs kann Auftraggebern helfen, in späteren Phasen des Beschaffungsprozesses bewusst umweltverträgliche Entscheidungen zu treffen. Beispiel: Ein umweltfreundlicherer Auftrag für Reinigungs-, Verpflegungs- oder Druckleistungen wird sich sehr viel einfacher umsetzen lassen, wenn die Nutzer dieser Dienstleistungen und Produkte wissen, was sie erwartet, und die Gründe für Veränderungen verstehen. Gleich-

#### Ermittlung des Druckbedarfs im Vereinigten Königreich

Im Jahr 2012 führten der Stadtrat von Portsmouth und WRAP eine Bedarfsermittlung zur Verbesserung der Nutzung der Druckereiressourcen durch und prüften dabei die potenziellen Möglichkeiten einer Ausgabensenkung sowie die Umweltauswirkungen. Die Ermittlung erfolgte im Rahmen einer Null-Deponieabfall-Strategie (*Zero Waste to Landfill*). Die Überprüfung des Druckereibedarfs zeigte Möglichkeiten für Effizienzverbesserungen in den Bereichen Layout, Print- und Layoutproduktion auf. Die Effizienzfaktoren wurden anschließend in einer Ausschreibung berücksichtigt, die die Bieter verpflichtete, die Abfallminderung nachzuweisen. Der Stadtrat kann jetzt bei Bedarf neue Aufträge für Druckereileistungen ausschreiben, die sowohl unter finanziellen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten einen Mehrwert schaffen.

<sup>32</sup> Für weitere Informationen über die geltenden Regeln und Grundsätze siehe Auslegungsmitteilung der Kommission über die *Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf öffentliche Aufträge, die nicht oder nur teilweise von den Vergaberichtlinien erfasst werden* (2006/C 179/02).

<sup>33</sup> Beispielsweise für Unternehmen aus Ländern, die unter das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Auftragswesen fallen. Eine Liste dieser Länder finden Sie unter

[http://www.wto.org/english/tratop\\_e/gproc\\_e/memobs\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/memobs_e.htm)

<sup>34</sup> Artikel 42 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>35</sup> Für weitere Informationen zur Kreislaufwirtschaft siehe://ec.europa.eu/environment/circular-economy.



ermaßen kann eine vorherige Einigung über die Raumtemperatur eines Gebäudes hilfreich sein, wenn es um die Umsetzung höherer Energieeffizienzstandards – und somit um finanzielle Einsparungen – in Nachrüstungs- oder Wartungsaufträgen geht.

Da der Bedarf in der Regel vor Beginn des Beschaffungsprozesses ermittelt wird, haben Sie möglicherweise nicht alle Informationen an der Hand, die zur Bewertung der Umweltauswirkungen des Auftrags erforderlich sind. Um einen Überblick über die Umweltauswirkungen eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung während des gesamten Lebenszyklus zu erhalten, kann es hilfreich sein, maßgebliche GPP-Kriterien (siehe Abschnitt 3.5) frühzeitig zu konsultieren. Eine Marktanalyse im Vorfeld der Beschaffung kann ebenfalls helfen, potenzielle Lösungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen der beschafften Produkte oder Dienstleistungen zu identifizieren (siehe Abschnitt 2.4).

### 3.1.3 Identifizierung der wichtigsten Umweltauswirkungen

Jeder einzelne Auftrag hat potenziell unterschiedliche Umweltauswirkungen, die berücksichtigt werden müssen. Bei Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen spielen in der Regel jedoch leicht unterschiedliche Faktoren eine Rolle:

#### Lieferaufträge:

- Umweltauswirkungen der bei der Produktherstellung verwendeten Materialien (stammen beispielsweise die Rohstoffe aus erneuerbaren Quellen?)
- Auswirkungen der verwendeten Produktionsprozesse
- Energie- und Wasserverbrauch des Produkts bei seiner Verwendung
- Langlebigkeit/Lebensdauer des Produkts
- Möglichkeiten für die Wiederverwertung/Wiederverwendung des Produkts am Ende seiner Lebensdauer
- Verpackung und Beförderung des Produkts

#### Dienstleistungsaufträge:

- Technischer Sachverstand und technische Qualifikation des Personals, die gewährleisten, dass der Auftrag auf umweltverträgliche Weise ausgeführt wird
- bei der Erbringung der Dienstleistung verwendete Produkte/Materialien
- Managementverfahren zur Minimierung der Umweltauswirkungen der Dienstleistung
- Energie- und Wasserverbrauch sowie Abfallaufkommen bei der Dienstleistungserbringung

#### Baufaufträge:

- Zusätzlich zu allen vorgenannten Faktoren können sich Bauaufträge beson-

#### „Grünwaschen“ vermeiden

Eine zunehmende Zahl von Unternehmen geben sich ein umweltfreundliches oder nachhaltiges Image, ohne diese Behauptungen untermauern zu können.

So geben potenzielle Auftragnehmer möglicherweise ein übertrieben hohes Maß an Energieeffizienz vor oder nutzen eine eher geringfügige Umweltauswirkung, um sich einen grünen Anstrich zu geben. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass:

- Sie sich mit den Umweltauswirkungen Ihrer geplanten Anschaffung schon vor Veröffentlichung Ihrer Ausschreibung vertraut machen,
- sich Ihre technische Spezifikation auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen (z. B. im Rahmen eines Umweltzeichens Dritter) während des gesamten Lebenszyklus des Produktes stützt,
- Sie sich vom Auftragnehmer die behauptete Umwelleistung nachweisen lassen (siehe Abschnitt 3.6).

ders stark auf die Umwelt auswirken, z. B. bei der Flächennutzung oder bei der Verkehrsplanung

- bei bestimmten Projekten muss eine formale Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, deren Ergebnisse die Grundlage für Ihren Beschaffungsauftrag bilden sollten
- weitere spezifische Leitlinien für Bauaufträge finden Sie in Kapitel 7

Eine gute Methode, um sich einen Überblick über die Umweltauswirkungen eines bestimmten Vertrags zu verschaffen, ist es, die einschlägigen GPP-Kriterien der EU und auch die technischen Hintergrundberichte einzusehen, wo die wichtigsten Auswirkungen erläutert und Hinweise dazu gegeben werden, wie diese bei der Beschaffung thematisiert werden können.

### 3.1.4 Wahl eines Auftrags titels mit Umweltbezug

Verweist ein Auftrags titel auf die Umwelt, verstehen Bieter sofort, worum es sich handelt und dass die Umweltleistung des Produkts oder der Dienstleistung eine wichtige Auftragskomponente ist. Die Verwendung eines umweltbezogenen Titels sendet nicht nur ein Signal an potenzielle Auftragnehmer, sondern auch an die Lokalbevölkerung und andere Vergabebehörden.

Sobald Sie Ihren tatsächlichen Bedarf ermittelt, alle erforderlichen Marktkonsultationen durchgeführt und einen angemessenen Titel für Ihren Auftrag gewählt haben, können Sie mit der Formulierung Ihrer Auflagen beginnen.

## 3.2 Technische Spezifikationen mit Umweltauflagen

### 3.2.1 Technische Spezifikationen

Steht der Auftragsgegenstand fest, so muss er in einem technischen Lastenheft, das Teil der Verdingungsunterlagen ist, nachprüfbar spezifiziert werden, vergleichbar mit der Anfertigung eines Bildes nach der Skizzierung. Technische Spezifikationen haben zweierlei Funktionen.

- Sie beschreiben den Auftrag für den Markt, damit Wirtschaftsteilnehmer entscheiden können, ob der Auftrag für sie von Interesse ist. Sie tragen auf diese Weise dazu bei, das Wettbewerbsniveau festzulegen.
- Sie enthalten nachprüfbare Auflagen, an denen Angebote gemessen werden können, und entsprechen Mindestkonformitätskriterien. Sind sie nicht klar und akkurat formuliert, führen sie unweigerlich zu ungeeigneten Angeboten. Angebote, die die technischen Spezifikationen nicht erfüllen, müssen abgelehnt werden.

#### **Aufträge mit Umweltbezug in ganz Europa**

In Ausschreibungen verweisen Auftrags titel immer häufiger auf die Umwelt, wodurch signalisiert wird, dass Umweltauswirkungen bei dem Auftrag Berücksichtigung finden. Beispiele hierfür sind:

- *Bereitstellung einer energieeffizienten öffentlichen Beleuchtung in der Grafschaft Kerry* (Grafschaftsrat Kerry, Irland)
- *Innenausbauarbeiten unter Einsatz umweltfreundlicher Baumaterialien und Produkte* (Universität Malta)
- *Dienstleistungsvertrag für Energieeinsparungen in 12 Schulen* (Katalanisches Bildungsministerium, Spanien)
- *Bereitstellung von Umwelt- und Recyclingpapier* (SCR Piemonte, Italien)

Technische Spezifikationen müssen sich auf die Merkmale der Bauleistung, der Lieferung oder der Dienstleistung, die Gegenstand des Auftrags ist, beziehen und nicht auf die allgemeinen Kompetenzen oder Qualitäten des Wirtschaftsteilnehmers.<sup>36</sup> Ferner ist wichtig, dass die Spezifikationen klar sind und von allen Wirtschaftsteilnehmern gleich verstanden werden und dass Sie in der Lage sind, bei der Bewertung der Angebote zu prüfen, ob die Auflagen erfüllt sind (siehe Abschnitt 3.6). Die Verpflichtung zur Transparenz setzt voraus, dass die technischen Spezifikationen in den Verdingungsunterlagen selbst enthalten sind.<sup>37</sup>

Technische Spezifikationen können unter Bezugnahme auf europäische, internationale oder nationale Normen und/oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen formuliert werden.<sup>38</sup> Sie können auch auf geeignete Spezifikationen verweisen, die in Umweltgütezeichen definiert sind.<sup>39</sup> Die Vergaberichtlinien gestatten es, technische Spezifikationen auf Basis der Umweltleistungsstufen eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Bauleistung zu formulieren.<sup>40</sup> Beispiel: Sie können verlangen, dass ein Computer stündlich nicht mehr als eine bestimmte Menge Energie verbraucht oder dass ein Fahrzeug nicht mehr als eine bestimmte Menge Schadstoffe emittiert. Sie können auch die Produktionsprozesse oder Produktionsmethoden für eine Ware, eine Dienstleistung oder eine Bauleistung vorgeben - diese Möglichkeit wird in Abschnitt 3.3 erläutert.

### 3.2.2 Normen und andere technische Bezugssysteme

Normen sind für das Produktdesign und die Prozessplanung von großer Bedeutung und gehen oft mit Umweltauflagen, z. B. bezüglich des Materialverbrauchs, der Haltbarkeit oder des Energie- oder Wasserverbrauchs einher. Sie können technische Normen und unter anderem auch solche umweltbezogenen Merkmale direkt in Ihre Spezifikation einarbeiten und den Auftragsgegenstand auf diese Weise genau definieren. Nach den Vergaberichtlinien können technische Spezifikationen unter Bezugnahme auf europäische oder nationale Normen und

#### **Luxemburg fordert nachhaltige Reinigungsmittel**

Im Jahr 2013 führte die Stadt Luxemburg eine offene Ausschreibung für die Bereitstellung von Reinigungsmitteln und -dienstleistungen durch. Die technische Spezifikation wurde bereits in einem frühen Stadium in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt Luxemburgs entwickelt. Eine Analyse hatte ergeben, dass nur 15 % der zuvor verwendeten Produkte keine umweltschädlichen Substanzen enthielten. Die technischen Spezifikationen für die neue Ausschreibung enthielten eine Liste der Wirkstoffe, die in den Produkten nicht enthalten sein durften, und Zuschlagskriterien zur Minimierung der Verwendung anderer Stoffe. Der Markt passte sich rasch an, und vier Unternehmen reichten Angebote ein. Mit diesem Konzept gelang es der Stadt, für Arbeitnehmer und Bürger ein gesünderes Umfeld zu schaffen.

<sup>36</sup> Artikel 42 Absatz 1 und Anhang VII der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 60 und Anhang VIII der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>37</sup> Siehe Rechtssache 225/98, *Kommission vs Französische Republik*, Randnummern 81-83, wo technische Spezifikationen, die lediglich auf Klassifizierungen nach französischem Recht Bezug nehmen, als verschleierte Diskriminierung bezeichnet wurden.

<sup>38</sup> Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 60 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>39</sup> Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 61 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>40</sup> Anhang VII der Richtlinie 2014/24/EU; Anhang VIII der Richtlinie 2014/25/EU.

verschiedene andere technische Bezugssysteme formuliert werden.<sup>41</sup> Wird auf eine Norm verwiesen, ist diese Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.<sup>42</sup>

Das bedeutet, dass Nachweise der Einhaltung einer gleichwertigen Norm akzeptiert werden müssen. Solche Nachweise sind beispielsweise Testberichte oder Zertifikate einer Konformitätsbewertungsstelle. Ein Bieter kann sich auch auf das technische Dossier eines Herstellers berufen, wenn er aus Gründen, die ihm nicht anzulasten sind, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit keinen Nachweis eines Dritten beibringen kann. In diesem Fall hat die Vergabebehörde zu entscheiden, ob Konformität gegeben ist.<sup>43</sup>

### 3.2.3 Leistungs- oder funktionsbasierte Spezifikationen

Die Vergaberichtlinien gestatten es öffentlichen Auftraggebern ausdrücklich, Spezifikationen mit Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu wählen.<sup>44</sup> Eine leistungs-/funktionsbasierte Spezifikation beschreibt den Auftrag und das (z. B. unter Qualitäts-, Quantitäts- und Zuverlässigkeitsgesichtspunkten) erwartete Ergebnis, einschließlich des Verfahrens zu ihrer Überprüfung. Sie gibt dem Bieter weder die Produktionsmittel noch die Arbeitsmethode vor. Es steht Bietern frei, die geeignetste Lösung vorzuschlagen.

Ein leistungsbasierter Ansatz gestattet in der Regel mehr Innovation und wird den Markt in einigen Fällen herausfordern, innovative technische Lösungen zu erarbeiten. Bei der Formulierung leistungsbasierter Spezifikationen sollten Sie sich darüber im Klaren sein, wie Sie die Angebote auf faire und transparente Weise prüfen und vergleichen werden. Sie können die Bieter bitten anzugeben, wie das erwünschte Ergebnis und das in den Ausschreibungsdokumenten verlangte Qualitätsniveau erreicht werden.

Wenn Sie beispielsweise in einem Bürogebäude eine bestimmte Temperatur halten möchten, können Sie dies tun, indem Sie ganz detaillierte Spezifikationen für ein Heizsystem vorgeben. Oder aber Sie erklären, dass das Gebäude eine konstante Innentemperatur von 18-20°C haben muss, und überlassen es den Bietern, verschiedene Optionen anzubieten. Dann könnten die Bieter innovative Heiz- und Lüftungssysteme vorschlagen, die die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern. Sie können ihnen die Vorlage technischer Daten zur Bestätigung der von ihnen vorgeschlagenen Methoden zur Auflage machen. Sie sollten auch unbedingt über-

#### **Belohnungspunkte für Energieeffizienz in maltesischen Schulen**

In Pembroke (Malta) gab die für neue Schulen zuständige nationale Stelle (Foundation for Tomorrow's Schools - FTS) vor, dass ein neues Schulgebäude durch Nutzung der auf dem Schulgelände verfügbaren erneuerbaren Energiequellen Energie-selbstversorger werden sollte. Bieter konnten unterschiedliche Lösungen zum Erreichen dieses Ziels vorschlagen. Die Spezifikation enthielt auch bestimmte Mindestanforderungen, z. B. für Energie- und Wassereffizienz. Für jede noch darüber hinausgehende Leistung wurden in der Zuschlagsphase zusätzliche Punkte vergeben. Der erfolgreiche Bieter installierte Solarkollektoren und Windräder, die in den ersten zehn Monaten der Vertragslaufzeit insgesamt 35 000 kWh produzierten.

<sup>41</sup> Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 60 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>42</sup> Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>43</sup> Artikel 42 Absatz 5 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 60 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>44</sup> Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 60 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU.

legen, wie Sie die präzisen Angebotsbedingungen in Ihre Vertragsklauseln einarbeiten werden. Weitere Leitlinien zu diesem Thema finden Sie in Kapitel 6.

### 3.3 Vorgabe von Materialien und Produktionsmethoden

Woraus ein Produkt besteht, wie es hergestellt oder wie eine Dienst- oder Bauleistung erbracht wird, kann maßgeblich zur Umweltauswirkung des Produkts, der Dienstleistung oder der Bauleistung beitragen. Nach den Vergaberichtlinien können Materialien und Produktions- oder Bereitstellungsmethoden bei der Definition technischer Spezifikationen ausdrücklich berücksichtigt werden – selbst wenn diese nicht „materielle Bestandteile“ des Beschafften sind wie zum Beispiel Strom aus erneuerbaren Quellen oder Lebensmittel aus der ökologischen Landwirtschaft.<sup>45</sup>

Da alle technischen Spezifikationen jedoch an den Auftragsgegenstand geknüpft sein sollten, dürfen Sie nur Auflagen machen, die mit der Herstellung des beschafften Produkts, der Dienstleistung oder der Bauleistung in Zusammenhang stehen, jedoch keine, die die allgemeinen Praktiken oder Konzepte des Betreibers betreffen. Wie bei allen Kriterien üblich, muss die Vergabebehörde sicherstellen, dass die Grundsätze des EU-Vertrags in Bezug auf Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit bei der Vorgabe von Materialien oder Produktionsmethoden respektiert werden.

#### **Beschaffung von Papier aus 100%-igem Recyclingmaterial in Bulgarien**

Das bulgarische Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft hat beschlossen, bei der Beschaffung von Papier zur Verwendung in seinen Büros einen Recyclingfaseranteil von 100 % zur Auflage zu machen. Eine Vorvergabe-Marktanalyse ergab, dass dieser Übergang zu umweltschonenderem Papier ganz ohne Preissteigerung erreicht werden könnte. Nach dieser erfolgreichen Beschaffungsmaßnahme des Ministeriums schloss auch die zentrale Beschaffungsstelle des Landes eine Rahmenvereinbarung zur Belieferung anderer Behörden mit 100 %-igem Recyclingpapier.

---

<sup>45</sup> Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU.

### 3.3.1 Vorgabe von Materialien

Als Vergabebehörde können Sie darauf bestehen, dass das Produkt, das Sie beschaffen wollen, aus einem bestimmten Material besteht oder einen bestimmten Prozentsatz an recyceltem oder wiederverwendetem Material aufweist. Sie können ferner Vorgaben zur Begrenzung von Schadstoffen im Produkt machen. Als Erstes sollten sie auf Rechtsvorschriften verweisen, mit denen die Verwendung schädlicher oder gefährlicher Stoffe eingeschränkt wird, wie zum Beispiel die RoHS-Richtlinie<sup>46</sup> oder die REACH- und die CLP-Verordnung.<sup>47</sup>

Typische Beispiele für GPP wären die Beschränkung gefährlicher Stoffe in Reinigungsmitteln und Textilien oder die Auflage, dass Wirtschaftsteilnehmer den Nachweis erbringen müssen, dass ihr Holz aus nachhaltigen Quellen stammt. Um sicherzustellen, dass der EU-Vertragsgrundsatz der Nichtdiskriminierung eingehalten wird, sollten derartige Beschränkungen auf einer objektiven Risikobewertung beruhen. Umweltzeichen und GPP-Kriterien sind in diesem Zusammenhang hilfreich, da sie auf wissenschaftlich fundierten Informationen und Lebenszyklusanalysen der Materialien und Stoffe beruhen, die in den betreffenden Produkten enthalten sind und für die betreffenden Dienstleistungen verwendet werden.

#### **Stadt in Ungarn wählt weniger schädliche Chemikalien**

Die ungarische Stadt Miskolc hat beschlossen, ihren Versorgungsbedarf mit „grünere“ Alternativen zu decken. Beispiele: Zur Straßenräumung im Winter verwendet die Stadt künftig anstatt Natriumchlorid Kalzium-Magnesium-Azetat (CMA), einen weniger korrodierenden Stoff, der den Natriumgehalt des Trinkwassers nicht erhöht. Zur Bekämpfung der Moskitopopulation werden anstelle giftiger Insektenvernichtungsmittel Stoffe bevorzugt, die die Reproduktion der Moskitos verhindern. Diese Auflagen wurden in die technischen Spezifikationen zu den Ausschreibungsunterlagen der Stadt übernommen.

---

<sup>46</sup> Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

<sup>47</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

### 3.3.2 Produktionsprozesse und Produktionsmethoden

Nach den Vergaberichtlinien können Sie in Ihren technischen Spezifikationen für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge Produktions- und Bereitstellungprozesse und Produktionsmethoden vorgeben. Sie dürfen jedoch nicht auf einem Produktionsprozess bestehen, der urheberrechtlich geschützt ist oder sonst nur einem Auftragnehmer oder nur Auftragnehmern eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Region zugänglich ist – sofern eine entsprechende Bezugnahme nicht durch besondere Umstände des Vertrags gerechtfertigt wird und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen ist.

Von besonderer Bedeutung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. - Wie können Sie sicherstellen, dass Ihre Auflagen in Bezug auf Produktionsprozesse tatsächlich zu den Umweltzielen beitragen, die Sie fördern wollen? Eine sorgfältige Analyse des Lebenszyklus der Produkte, Dienst- und Bauleistungen, die Sie beschaffen möchten, hilft, die richtigen Spezifikationen für Produktionsprozesse und Produktionsmethoden festzulegen. Die Lebenszyklusbewertung (Life-cycle assessment, LCA) ermöglicht eine Analyse der Umweltauswirkungen von Produkten von der Herstellung bis hin zur Entsorgung. Sie deckt folglich die Gewinnung und Aufarbeitung der Rohstoffe, die Herstellung und andere Produktionsphasen bis hin zur Verwendung und zur Entsorgung des Produkts ab.

Die Durchführung einer Lebenszyklusbewertung für einen bestimmten Auftrag bedeutet erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Die Kriterien für Umweltzeichen vom Typ I (siehe Abschnitt 3.5.1) beruhen in der Regel auf einer Lebenszyklusbewertung der betreffenden Produkte und Dienstleistungsgruppen und könnten somit dazu beitragen, anwendbare Kriterien für Produktionsprozesse und Produktionsmethoden festzulegen. Die GPP-Kriterien der EU berücksichtigen die Ergebnisse dieser Bewertungen und geben für bestimmte Produkt- und Dienstleistungsgruppen, auch in den Sektoren Strom, Lebensmittel und Mobiliar, relevante Produktionsmethoden vor.

### 3.4 Angebotsvarianten (Nebenangebote)

Mit Angebotsvarianten geben Sie Ihrer Spezifikation mehr Flexibilität, was bewirken kann, dass von den Bietern eine umweltverträglichere Lösung vorgeschlagen wird. Sie gestatten es

#### **Europäische Kommission setzt hohe Maßstäbe für Mobiliarlieferanten**

In ihren Beschaffungsaufträgen für Mobiliar gibt die Europäische Kommission eine Reihe von Umweltauflagen vor, die sich auf den gesamten Lebenszyklus beziehen. Lieferanten müssen sich verpflichten, für jede Phase des Lebenszyklus des betreffenden Mobiliars die Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen. Zu diesen Kriterien gehören:

- Angabe der Herkunft des Holzes;
- Bescheinigung eines nachhaltigen Holzanteils von mindestens 50 %;
- Rückverfolgbarkeit der verwendeten zertifizierten und nicht zertifizierten Hölzer;
- Begrenzung der Verwendung gefährlicher Stoffe;
- Einsatz der besten verfügbaren Technik bei der Oberflächenbehandlung des Mobiliars;
- wirksame Anlagen zur Entsorgung von Abfällen in Luft und Wasser bei der Lederherstellung;
- Verringerung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) und Formaldehyd ( $\leq \frac{1}{2}$  E1).

Weitere Lebenszykluskriterien betreffen Verpackungsmaterialien, die Optimierung des Raumbedarfs bei Transport und Lagerung und die Beförderung im kombinierten Verkehr Schiene-Straße. Jedem einzelnen Möbel ist ein Informationsblatt mit Angaben zu Wartung und Entsorgung beizulegen, wobei anzustreben ist, dass Artikel, die mehr als 50 g wiegen, gesondert erfasst und Kunststoffteile in Bezug auf ihre Verwertung gekennzeichnet und dass Altmöbel gesammelt und wiederverwertet werden.

Bietern, alternative Lösungen vorzuschlagen, die bestimmte, von Ihnen festgelegte Mindestanforderungen erfüllen, jedoch vielleicht nicht alle Kriterien Ihrer Spezifikation. Beispielsweise können Sie konventionell betriebene (Benzin oder Diesel) Fahrzeuge vorgeben, als Varianten aber zugleich alternativ betriebene (Elektro- oder Hybrid-) Fahrzeuge zulassen. Anschließend werden die Angebote mit und die Angebote ohne Variante nach ein und denselben Zuschlagskriterien bewertet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot herauszuarbeiten.

Dieser Ansatz kann hilfreich sein, wenn Sie sich über die Kosten oder andere Wirkungen eines alternativen Produkts oder einer alternativen Dienstleistung im Unklaren sind – beispielsweise darüber, ob die Einbeziehung strengerer Isolationsnormen in einen Bauauftrag beispielsweise den Abschlusstermin hinauszögert. Sie können es Bietern auch gestatten, mehrere Angebote vorzulegen - ein Standardangebot und ein Nebenangebot. Die Varianten müssen natürlich ebenfalls mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen, d. h. sie dürfen keine Gegenstände betreffen, die nichts mit der von Ihnen gewünschten Beschaffung zu tun haben.

Um bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Angebotsvarianten (Nebenangebote) akzeptieren zu können, müssen Sie:<sup>48</sup>

- in der Vergabebekanntmachung angeben, dass Varianten zulässig sind;
- Mindestanforderungen für die Varianten spezifizieren und
- etwaige Sonderauflagen für Angebotsvarianten festlegen (wie die Auflage, dass eine Variante nur zusammen mit einem Standardangebot eingereicht werden kann).

### 3.5 Verwendung von Umweltzeichen und GPP-Kriterien

Wie in Abschnitt 1.4 bereits erwähnt, sind Umweltzeichen sowie EU- und nationale GPP-Kriteriensätze nützliche Informationsquellen, wenn es darum geht, Ausschreibungsanforderungen festzulegen. Die GPP-Kriterien der EU sind so angelegt, dass sie direkt in Ausschreibungsunterlagen eingearbeitet werden können; sie enthalten auch Informationen zu Überprüfungsverfahren. Die meisten Kriterien liegen in allen Amtssprachen der EU vor. Umweltzeichen können für technischen Spezifikationen auf zweierlei Art nützlich sein:<sup>49</sup>

- zur Formulierung der technischen Spezifikation und zur Festlegung der Merkmale der Produkte oder Dienstleistungen, die Sie beschaffen wollen
- zur Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen, indem das Umweltzeichen als Nachweis der Konformität mit der technischen Spezifikation akzeptiert wird.

Da sie ein Mittel der Verifizierung durch Dritte darstellen, können Umweltzeichen zu Zeiterparnissen beitragen und gleichzeitig dafür sorgen, dass in der öffentlichen Auftragsvergabe hohe Umweltstandards angewendet werden.

#### 3.5.1 Bedingungen für die Verwendung von Umweltzeichen

---

<sup>48</sup> Artikel 45 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 64 der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>49</sup> Der potenzielle Nutzen von Umweltzeichen für die Bewertung der Zuschlagskriterien wird in Kapitel 5 erörtert.



Laut den Richtlinien aus dem Jahr 2014 können Umweltzeichen Dritter in verschiedener Weise eingesetzt werden; in manchen Fällen besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen technischer Spezifikationen ein bestimmtes Zeichen zur Auflage zu machen. Um ein Zeichen in dieser Weise nutzen zu können, müssen die Anforderungen an die Erlangung dieses Zeichens geprüft werden, um sicher zu sein, dass sie:

- i. lediglich Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen;
- ii. sie auf objektiv überprüfbaren und diskriminierungsfreien Kriterien beruhen;
- iii. im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt werden, an dem alle interessierten Kreise wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen teilnehmen können;
- iv. für alle Betroffenen zugänglich sind;
- v. von einem Dritten festgelegt wurden, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.<sup>50</sup>

Die meisten Gütezeichen, die der ISO-Klassifikation Typ I<sup>51</sup> entsprechen, erfüllen diese Voraussetzungen, obwohl sie auch Kriterien enthalten können, die für das Produkt oder die

Dienstleistung, deren Beschaffung vorgesehen ist, nicht spezifisch sind – etwa allgemeine Verwaltungsanforderungen. Um festzustellen, ob dies zutrifft, sollten Sie sämtliche Kriterien prüfen, die einem Gütezeichen zugrunde liegen, bevor Sie in Ihren Unterlagen darauf Bezug nehmen – die meisten sind im Internet frei zugänglich.

### **Stadt in Dänemark entscheidet sich für Umweltzeichen**

Die Stadt Kolding in Dänemark legt für alle Aufträge zur Beschaffung von Produkten, die unter Umweltzeichen fallen, EU-Umweltzeichenkriterien und andere Umweltgütezeichen zugrunde – und dies mit beträchtlichem Erfolg. Die geltenden Umweltzeichenkriterien werden direkt in die technischen Spezifikationen und/oder die Zuschlagskriterien übernommen. Es wird angegeben, dass eine Abschrift der Umweltzeichenlizenz als vollständiger Nachweis für die Einhaltung der Kriterien anerkannt wird, dass aber auch alternative Nachweise akzeptiert werden. Jüngste Ausschreibungen, die sich an Umweltzeichenkriterien orientieren, betrafen Reinigungsprodukte, Kopierpapier, Uniformen, Wäschereidienste (für das verwendete Waschmittel), Druckereidienste (für das verwendete Papier), Hygienepapier und Fahrzeugflottenmanagement (für die verwendeten Schmierstoffe).

<sup>50</sup> Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 61 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>51</sup> ISO 14024:1999, Umweltzeichen und Umwelterklärungen – Typ I Umweltkennzeichnung – Grundsätze und Verfahren.

Wenn Sie sich davon überzeugt haben, dass ein Gütezeichen die vorstehenden Bedingungen erfüllt, können Sie es in Ihre technischen Spezifikationen aufnehmen. Sie müssen aber den noch andere Zeichen akzeptieren, wenn diese gleichwertigen Anforderungen entsprechen, d. h. wenn sie den Nachweis erbringen, dass die gleichen objektiven Kriterien erfüllt sind. Kann ein Bieter glaubhaft machen, dass er aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, innerhalb der einschlägigen Fristen kein Gütezeichen erlangen konnte,<sup>52</sup> dann müssen Sie andere geeignete Nachweise akzeptieren wie z. B. ein technisches Dossier, aus dem hervorgeht, dass die mit einem Umweltzeichen verbundenen Anforderungen erfüllt sind.

Enthält ein Gütezeichen Anforderungen, die für Ihren Auftrag relevant sind, schreibt es aber gleichzeitig Anforderungen vor, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, zum Beispiel weil sie sich auf allgemeine Verwaltungspraktiken beziehen, dann können Sie nur auf die speziellen Kriterien des Zeichens Bezug nehmen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, nicht aber auf das Gütezeichen selbst.<sup>53</sup> In der Praxis kann es zweckmäßig sein, stets auf die Kriterien, die einem Gütezeichen zugrunde liegen, Bezug zu nehmen, um sicherzustellen, dass sie alle relevant und allen Bietern klar sind.<sup>54</sup>

#### **Tschechisches GPP-Konzept umfasst Produkte mit Umweltzeichen**

In der Tschechischen Republik sind die nationalen Ministerien gehalten, Beschaffungsaufträge an Umweltauflagen zu binden. Gleiches wird auch anderen staatlichen Stellen empfohlen, und das Umweltministerium ist zuständig für die Erhebung diesbezüglicher Daten. Es wurden spezifische Methoden für die Beschaffung von umweltschonenderen IT-Produkten und Möbeln entwickelt. Jüngste Zahlen belegen, dass die Ministerien jährlich rund 20 Mio. EUR für Produkte mit Umweltzeichen ausgeben, wobei Heizkessel, IT-Ausrüstungen, Papier und Bürobedarfsgegenstände den größten Anteil ausmachen.

### 3.6 Prüfung der Konformität mit den technischen Spezifikationen

Ungeachtet, ob Sie Ihre Spezifikation an technischen Normen, Gütezeichen, EU- oder nationalen GPP-Kriterien orientieren, sollten Sie sich besonders darüber im Klaren sein, wie Sie die Behauptungen der Bieter überprüfen wollen. Sie sollten in Ihren Ausschreibungsunterlagen von vornherein angeben, welche Arten von Nachweisen akzeptiert werden. Häufig wird hierzu ein indikatives Verzeichnis mitgeliefert, und es wird angegeben, dass andere, gleichwertige Nachweise ebenfalls akzeptiert werden. Umweltauflagen sind oft komplex, und die Bewertung ihrer Einhaltung erfordert in manchen Fällen technischen Sachverstand. Viele Umweltauflagen lassen sich jedoch auch ohne Hinzuziehung technischer Sachverständiger prüfen.

Beispiele:

---

<sup>52</sup> Um die Aussichten zu verbessern, dass Wirtschaftsteilnehmer ein gefordertes Gütezeichen erlangen können, sollte dies möglichst frühzeitig bekanntgegeben werden – wenn beispielsweise eine Vorabinformation (Prior Information Notice, PIN) veröffentlicht wird, könnte darin auf das (die) zum Einsatz kommende(n) Gütezeichen hingewiesen werden. Zudem könnte die Absicht, Gütezeichen zu verwenden, im Käuferprofil oder auf der Website der Vergabebehörde hervorgehoben werden.

<sup>53</sup> Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 61 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>54</sup> In der Rechtssache C-368/10, *Europäische Kommission vs Königreich der Niederlande*, vertrat der Gerichtshof offenbar die Auffassung, dass technische Spezifikationen stets nicht auf das Gütezeichen selbst, sondern auf die Kriterien Bezug nehmen sollten, die einem Umweltgütezeichen zugrunde liegen, sofern diese Kriterien nicht in Rechtsvorschriften geregelt sind (Randnummern 67-70 des Urteils). Hierzu ist jedoch anzumerken, dass dieses Urteil vor den neuen strengeren Anforderungen an Gütezeichen erlassen wurde, die durch die Richtlinien von 2014 eingeführt worden sind.

- Als Ausgangspunkt sollten Sie auf das einschlägige Umweltrecht Bezug nehmen, das alle Marktteilnehmer der EU einzuhalten haben – etwa auf die WEEE-Richtlinie<sup>55</sup> oder die Holzverordnung.<sup>56</sup> Nachweise der Einhaltung dieser Rechtsvorschriften oder der einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften werden vom Bieter normalerweise beigebracht, ist das doch eine Grundvoraussetzung für Geschäftstätigkeit in der EU.
- Gütezeichen können in der vorstehend beschriebenen Weise als Beleg für die Einhaltung zusätzlicher Umweltauflagen genutzt werden.
- Wenn Sie Zertifikate gleichwertiger Konformitätsbewertungsstellen akzeptieren, kann gegebenenfalls ein Testbericht oder ein Zertifikat einer Konformitätsbewertungsstelle gefordert werden. So lässt sich unter anderem feststellen, dass ein Produkt einer bestimmten Spezifikation oder einem Leistungsniveau gerecht wird. Wie bei den Gütezeichen müssen Sie ein technisches Dossier oder eine andere Art von Nachweis berücksichtigen, wenn ein Bieter aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, innerhalb der einschlägigen Fristen keinen Zugang zu einem Testbericht oder einem Zertifikat hat.<sup>57</sup>
- Sollte es nicht möglich sein, in einem Ausschreibungsverfahren die Konformität durch Nachweise objektiver Dritter zu belegen, muss in bestimmten Fällen unter Umständen eine Eigenerklärung der Bieter akzeptiert werden, dass diese die Umweltauflagen erfüllen.<sup>58</sup> Wenn dies zulässig ist, müssen Sie dafür sorgen, dass sie die Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit anwenden und gegebenenfalls von den Bietern Erläuterungen einholen, um sicherzustellen, dass Sie ein Angebot nicht ungerechtfertigterweise annehmen oder ablehnen.

Fragen der Verifizierung im Rahmen von Auswahl- und Zuschlagskriterien werden, ausgehend von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs, in den Kapiteln 4 und 5 eingehender erörtert.

---

<sup>55</sup> Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG-Richtlinie).

<sup>56</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz- und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzverordnung).

<sup>57</sup> Artikel 44 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 62 der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>58</sup> Wenn beispielsweise ein Bieter aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, innerhalb der einschlägigen Fristen kein Gütezeichen oder einen sonstigen Nachweis erlangen konnte.

# Kapitel 4 – Auswahl und Ausschluss von Bietern

---

## Zusammenfassung

- Unternehmen, die gegen das Umweltrecht verstoßen haben oder deren Umweltleistung in anderer Weise schwerwiegende Mängel aufweist, können ausgeschlossen werden, müssen jedoch auch Gelegenheit erhalten, Missstände zu beheben, und dürfen höchstens drei Jahre mit dieser Begründung ausgeschlossen werden.
- Die bisherigen Erfahrungen eines Unternehmens und die beruflichen Qualifikationen seines Personals können unter Umweltgesichtspunkten bewertet werden. Mit den Richtlinien von 2014 wird nun auch die Möglichkeit geboten, Belege für die Maßnahmen im Bereich Lieferkettenmanagement anzufordern, die Unternehmen anwenden und die für die umweltorientierte Auftragsvergabe relevant sein können.
- Um zu prüfen, ob Unternehmer in der Lage sind, die im Auftrag vorgesehenen Umweltmanagementmaßnahmen auszuführen, können Vergabebehörden die Unternehmen auffordern, ihre diesbezügliche technische Kompetenz nachzuweisen. Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001 können als (nicht ausschließlicher) Nachweis dieser technischen Kompetenz dienen.

## 4.1 Einleitung

Auswahlkriterien betreffen die Fähigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers, den Auftrag, für den er bietet, auszuführen. Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur Auftragsausführung können Vergabebehörden spezifische Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Gebiet der für den Auftragsgegenstand relevanten Umweltaspekte berücksichtigen. Sie können von Wirtschaftsteilnehmern einen Nachweis darüber verlangen, dass sie in der Lage sind, bei der Ausführung des Auftrags Umwelt- und das Lieferkettenmanagementmaßnahmen anzuwenden. Sie können auch Unternehmen ausschließen, die gegen Umweltvorschriften verstoßen haben.

## 4.2 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien finden Anwendung, wenn sich ein Unternehmen in einer Lage befindet, die Vergabebehörden normalerweise veranlassen würde, mit diesem Unternehmen keine Geschäfte zu führen. Fälle, in denen eine Vergabebehörde einen Unternehmer ausschließen kann, sind in den Vergaberichtlinien im Detail aufgelistet. In einigen besonders schwerwiegenden strafrechtlichen Fällen ist der Ausschluss gesetzlich vorgeschrieben.<sup>59</sup>

Für das umweltorientierte Beschaffungswesen sind die wichtigsten Ausschlusskriterien Folgende:

---

<sup>59</sup> Zum Beispiel wenn das Unternehmen oder einer seiner Vertreter rechtskräftig wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, wegen Bestechung, terroristischer Straftaten, Kinderarbeit, Menschenhandel, Betrug oder Geldwäsche verurteilt wurde (Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU).

- Verstöße gegen geltende nationale, EU- oder internationale Umweltvorschriften<sup>60</sup>
- Schweres berufliches Fehlverhalten eines Wirtschaftsteilnehmers, das dessen Integrität in Frage stellt<sup>61</sup>
- Erhebliche/fortbestehende Mängel bei der Erfüllung wesentlicher Anforderungen aus einem früheren Auftrag, die dessen vorzeitige Beendigung oder vergleichbare Sanktionen nach sich zogen<sup>62</sup>
- Falsche Angaben zu einem der vorgenannten Ausschlussgründe oder Unvermögen, Belegdokumente vorzulegen.<sup>63</sup>

Öffentliche Auftraggeber können einen Wirtschaftsteilnehmer ausschließen, wenn sie auf angemessene Weise nachweisen können, dass dieser gegen geltende Umweltvorschriften der EU oder nationales Umweltrecht verstoßen hat. Die Richtlinien von 2014 erlauben auch den Ausschluss wegen Verletzung bestimmter internationaler Umweltübereinkommen, namentlich des

- Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht
- Baseler Übereinkommens über gefährliche Abfälle
- Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe
- PIC-Übereinkommens (gefährliche Chemikalien/Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel)<sup>64</sup>

Einige Mitgliedstaaten können beschließen, die Nichteinhaltung dieser Gesetze als zwingendes Ausschlusskriterium anzusehen. Verstöße gegen Umweltvorschriften können ebenfalls als Grund dafür geltend gemacht werden, **die Vergabe eines Vertrags an einen Wirtschaftsteilnehmer zu verweigern, ein ungewöhnlich günstiges Angebot abzulehnen oder den Austausch eines Unterauftragnehmers zu fordern** – auf diese Möglichkeiten wird in den Kapiteln 5 und 6 eingegangen.

Die vorstehenden Ausschlusskriterien können zu einem Ausschluss von höchstens drei Jahren führen, von dem Tag des betreffenden Ereignisses an gerechnet, es sei denn, das einzelstaatliche Recht sieht eine kürzere Frist vor oder gegen den Wirtschaftsteilnehmer wurde durch Urteil eine längere Ausschlussfrist verhängt.<sup>65</sup> Außerdem

#### **Ausschluss von Ausschreibungen wegen Verstoßes gegen das Umweltrecht**

Hat ein Wirtschaftsteilnehmer gegen geltende Umweltvorschriften verstoßen, so kann er von der Vergabebehörde vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden. Beispielsweise könnte ein Abfallentsorgungsunternehmen, das Abfälle illegal deponiert hat, von einer Müllabfuhr-Ausschreibung ausgeschlossen werden. Die Vergabebehörde kann derartige Verstöße mit allen geeigneten Mitteln nachweisen, allerdings muss das Unternehmen auch Gelegenheit erhalten nachzuweisen, dass es den in den Richtlinien dargelegten Rehabilitierungsanforderungen nachgekommen ist.

<sup>60</sup> Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>61</sup> Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>62</sup> Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe g) der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>63</sup> Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe h) der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>64</sup> Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU.

muss das Unternehmen nachweisen können, dass es sich „reinwaschen“, d. h. demonstrieren kann, dass es trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes verlässlich ist. Dazu muss der Wirtschaftsteilnehmer nachweisen, dass er

- für jeglichen durch eine Straftat oder durch Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat;
- die Fakten und Tatbestände durch aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden umfassend geklärt hat und
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, um weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.<sup>66</sup>

Der Vergabebehörde obliegt es, die eingeleiteten Maßnahmen zu bewerten und zu entscheiden, ob sie ausreichend sind, um dem Wirtschaftsteilnehmer die Teilnahme am Verfahren zu gestatten, wobei diesem im Falle eines Ausschlusses die Gründe hierfür mitzuteilen sind.

### 4.3 Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien dienen der Beurteilung der Eignung eines Wirtschaftsteilnehmers zur Ausführung des zu vergebenden Auftrags. In zweistufigen Verfahren sind sie Teil der anfänglichen Interessensbekundung und können auch genutzt werden, um eine engere Auswahlliste aufzustellen oder die Anzahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen Bewerber zu verringern. Im offenen Verfahren können sie mit „bestanden/nicht bestanden“ (*Pass/Fail*-Prinzip) bewertet werden, was vor oder nach der Angebotsbewertung geschehen kann. Die Vergaberichtlinien enthalten eine erschöpfende Liste der Kriterien, die zur Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer angewendet werden, sowie der Arten von Nachweisen, die von diesen angefordert werden können.<sup>67</sup>

Die wichtigsten GPP-Auswahlkriterien betreffen die technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Human- und technische Ressourcen
- Erfahrungen und Referenzen
- Bildungsnachweise und Bescheinigungen der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter (sofern sie nicht als Zuschlagskriterium geprüft werden)<sup>68</sup>
- Umweltmanagementsysteme und -programme (z. . EMAS, ISO 14001)
- Lieferkettenmanagement- und -überwachungssysteme

---

<sup>65</sup> Artikel 57 Absatz 7 der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>66</sup> Artikel 57 Absatz 6 der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>67</sup> Artikel 58 Absatz 1 und 60 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU. Nach Artikel 78 und 80 der Richtlinie 2014/25/EU können öffentliche Auftraggeber die gleichen Ausschluss- und Auswahlkriterien oder andere Ziele, Regeln und Kriterien zugrunde legen, die den interessierten Wirtschaftsteilnehmern zugänglich gemacht wurden.

<sup>68</sup> In Anhang XII Teil II Buchstabe f der Richtlinie 2014/24/EU ist festgelegt, dass Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung in der Auswahlphase nur dann bewertet werden können, wenn sie nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden.

- Produktmuster
- Konformitätsbescheinigungen

Jedes dieser Kriterien kann dazu beitragen festzustellen, ob ein Wirtschaftsteilnehmer die entsprechende Fähigkeit besitzt, die Umweltbedingungen eines Auftrags in der nachfolgend beschriebenen Weise umzusetzen.

Ein zwingendes Element aller Auswahlkriterien ist, dass sie mit dem Auftragsgegenstand in Beziehung stehen und verhältnismäßig sein müssen. Sie sollten also Ihr Konzept auf die besonderen Anforderungen des Auftrags ausrichten, einschließlich seines Werts und dem Umfang der damit verbundenen Umweltgefährdung. So ist die Bandbreite der umweltbezogenen Auswahlkriterien bei Bauaufträgen normalerweise größer als bei einfachen Lieferverträgen, sofern die betreffenden Lieferungen nicht mit einem speziellen Umweltrisiko einhergehen, wie dies beispielsweise bei Chemikalien oder Treibstoffen der Fall ist, die sicher gelagert werden müssen.

#### 4.3.1 Umweltbezogene technische Kompetenz

Die Erfüllung von GPP-Auflagen kann komplex sein – ob sie sich auf die Planung und den Bau energieeffizienter Gebäude beziehen oder auf die Bereitstellung einer Druckereidienstleistung mit minimalem Abfallaufkommen. Um sicherzustellen, dass Wirtschaftsteilnehmer diese Anforderungen erfüllen können, ist es sinnvoll, sie zu ihrer bisherigen Erfahrung und ihren personellen und technischen Ressourcen zu befragen.

Die umweltbezogene technische Kompetenz könnte unter anderem Folgendes umfassen: technische Kompetenz zur Minimierung des Abfallaufkommens, Vermeidung des Ausfließens/der Leckage von Schadstoffen, Reduzierung des Kraftstoff-/Brennstoffverbrauchs oder Minimierung der Beeinträchtigung natürlicher Lebensräume. Konkret stellen sich in diesem Zusammenhang beispielsweise folgende Fragen;

- Besitzt das Unternehmen Erfahrung mit der Ausführung von Umweltaufträgen?
- Beschäftigt das Unternehmen oder hat es Zugang zu Personal mit den erforderlichen schulischen und beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen zur Ausführung der Umweltaufgaben des Auftrags?

#### **Ökologische Kriterien für Gebäudeinstandhaltungsdienste in Spanien**

Der Provinzrat von Gipúzkoa vergab einen Wartungsvertrag für zwei Gebäude, in dem festgeschrieben war, dass die Erbringung der Dienstleistungen umweltverträglich erfolgen muss. Zu den Auswahlkriterien zählte die Forderung, dass der Bieter einen Ingenieur oder einen technisch ausgebildeten Architekten benennt, der für die Koordinierung der Wartungsleistungen verantwortlich ist. Diese Person verfügt über die entsprechende Ausbildung und die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in den mit der Wartung verbundenen Umweltfragen, auch in den Bereichen Energieeffizienz und Abfallmanagement.

- Besitzt das Unternehmen oder hat es Zugang zu den erforderlichen technischen Ausrüstungen für den Umweltschutz?
- Verfügt das Unternehmen über die erforderlichen Mittel zur Gewährleistung der Qualität der Umweltaspekte des Auftrags (z. B. Zugang zu relevanten technischen Gremien und Maßnahmen)?

Ein nützliches Instrument zum Nachweis der Berücksichtigung von Umweltkriterien sind Aufzeichnungen über bereits ausgeführte Aufträge. Sie können dieses Kriterium anwenden, um einschlägige Erfahrungen mit der Ausführung von Aufträgen mit ähnlichen Umweltauflagen und (nur bei Bauaufträgen) Bescheinigungen über die zufriedenstellende Ausführung und befriedigende Ergebnisse zu verlangen. Sie sollten dabei genau angeben, welche Arten von Informationen für relevant gehalten werden und welche Nachweise vorzulegen sind. Als maximale Anrechnungsfrist ist in den Richtlinien ein Zeitraum von fünf Jahren für Bauaufträge und von drei Jahren für Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vorgesehen, sofern nicht ein längerer Zeitraum erforderlich ist, um ein angemessenes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten.<sup>69</sup>

Die schulischen und beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten und ihre Erfahrungen können bei der umweltorientierten Auftragsvergabe ebenfalls eine Rolle spielen. Vielleicht möchten Sie sich bei der Beschaffung von Straßenverkehrsdiensten vergewissern, ob Fahrer an Schulungen zu umweltbewusstem Fahrverhalten mit dem Ziel, den Kraftstoffverbrauch und die Emissionen zu senken, teilgenommen haben. Beschäftigte im Rahmen eines Auftrags für Verpflegungsdienstleistungen benötigen Kenntnisse über den sachgemäßen Umgang mit Lebensmitteln, um sowohl die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten als auch die Vergeudung von Lebensmitteln zu vermeiden. Sie sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen sinnvoller ist, bestimmte Umweltaspekte als Teil Ihrer Zuschlagskriterien zu bewerten; in diesem Fall sollten sie nicht unter die Auswahlkriterien fallen.<sup>70</sup> In der Zuschlagsphase haben Sie bei der Festlegung der Kriterien und der Art der verlangten Nachweise mehr Flexibilität (siehe Kapitel 5).

#### **Gewährleistung der fachlichen Kompetenz von Asbestbeseitigungsunternehmen**

Der Dämmstoff Asbest ist europaweit noch in vielen Gebäuden anzutreffen. Werden in diesen Gebäuden Instandhaltungsarbeiten durchgeführt, so muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Asbest von qualifizierten Auftragnehmern sicher beseitigt wird. Zum Kompetenznachweis haben einige Mitgliedstaaten Lizenzregelungen für Auftragnehmer eingeführt, die in diesem Bereich spezialisiert sind. Die Einbeziehung einer Bestimmung in die Auswahlkriterien, dass Auftragnehmer die Fähigkeiten zur Ausführung derartiger Arbeiten besitzen und dies durch die von der zuständigen Behörde ausgestellte Lizenz oder einen anderen Beleg nachweisen müssen, ist wichtig, um die mit derartigen Arbeiten verbundenen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

<sup>69</sup> Anhang XII, Teil II Buchstabe a der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>70</sup> Anhang XII, Teil II Buchstabe f der Richtlinie 2014/24/EU.



### 4.3.2 Umweltmanagementsysteme

Eine (öffentliche oder private) Organisation, die ihre Umweltleistung insgesamt verbessern möchte, kann beschließen, ein Umweltmanagementsystem einzuführen. Umweltmanagementsysteme sind organisationsgebundene Instrumente zur Verbesserung der Gesamtumweltleistung der das System anwendenden Organisation. Sie geben Organisationen einen genauen Überblick über ihre Umweltauswirkungen, helfen ihnen, signifikante Auswirkungen zu erkennen und richtig zu bewältigen, um ihre Umweltleistung auf diese Weise ständig zu verbessern. Wichtige Bereiche, in denen Verbesserungen erzielt werden können, sind die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Energie, die Schulung von Angestellten, die Anwendung umweltfreundlicher Produktionsmethoden und die Beschaffung umweltverträglicherer Büromaterialien.

Eine Organisation mit Umweltmanagementsystem kann Zertifizierung im Rahmen eines der beiden wichtigsten Umweltmanagementsysteme beantragen, die in der EU derzeit angewendet werden: das Umweltmanagement- und Auditsystem EMAS<sup>71</sup> oder die Europäische/Internationale Norm für Umweltmanagementsysteme (EN/ISO 14001).<sup>72</sup> EMAS wird in erster Linie von Organisationen mit Standort in der EU oder im europäischen Wirtschaftsraum angewendet, obgleich das System auch von Organisationen und Standorten anderenorts in Anspruch genommen werden kann (es erfolgt jedoch stets eine Verifizierung durch eine europäische Akkreditierungsstelle). Die ISO-Norm steht Organisationen weltweit offen.

Weltweit gibt es rund 250 000 nach ISO 14001 zertifizierte Organisationen sowie mehr als 4000 Organisationen und 7500 Standorte mit EMAS-Zertifizierung. Die EMAS-Zertifizierung setzt die Anforderungen von EN/ISO 14001 voraus und beinhaltet zusätzliche Elemente wie eine Prüfung der Einhaltung der Umweltgesetzgebung, die Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung, die Einbindung von Beschäftigten und die Pflicht zur öffentlichen Bekanntgabe der von einer Prüfstelle überprüften jährlichen Leistungsbeurteilung (Umwelterklärung). Dieser letztgenannte Umstand unterscheidet das EMAS deutlich von anderen Systemen, da er einen öffentlich zugänglichen und transparenten Einblick in das Umweltverhalten der registrierten Einrichtung ermöglicht.

Im Rahmen der Richtlinien von 2014 können die öffentlichen Auftraggeber für jeden Auftrag Nachweise für das von einem Wirtschaftsteilnehmer praktizierte Umweltmanagementsystem verlangen – vorausgesetzt, dass dies angemessen ist und mit dem Auftragsgegenstand in Beziehung steht.<sup>73</sup> Gleichwertige Bescheinigungen sind zu akzeptieren, und ebenso wie bei den Gütezeichen und Testberichten sind auch andere Arten von Nachweisen (wie ein hauseigenes System) anzuerkennen, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zur Ausstellung einer Bescheinigung durch einen Dritten hat oder diese aus Gründen, die ihm nicht anzulasten sind, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erlangen kann (siehe Abschnitt 3.5.1).

---

<sup>71</sup> Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

<sup>72</sup> ISO 14001:2004(EN) *Environmental management systems – requirements with guidance for use*. Dieser Standard wird derzeit überarbeitet, mit der Annahme der neuen Fassung wird bis Ende 2015 gerechnet.

<sup>73</sup> Artikel 62 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 81 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.

Die Anwendung eines Umweltmanagementsystems (EMS) ist nicht auf die Vorlage von Nachweisen für die technische Kompetenz zur Durchführung von Umweltmanagementmaßnahmen beschränkt. Legt eine Vergabebehörde andere umweltbezogene Auswahlkriterien, wie sie unter Abschnitt 4.3.1 genannt sind (z. B. Auflagen für technische Ausrüstungen oder Personalschulung) fest, so könnte ein EMS, soweit es relevante Informationen zu den einzelnen Auflagen enthält, als Nachweis der Leistungsfähigkeit anerkannt werden.

Auch hier ist es wichtig, die tatsächlichen Elemente der von derartigen Systemen erfassten technischen Leistungsfähigkeit zu prüfen, die für den Auftragsgegenstand relevant sind, und nicht nur die Zertifizierung durch unabhängige Stellen.<sup>74</sup> Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte bei der Festsetzung der Auflagen für die durchzuführenden Umweltmanagementmaßnahmen im Auge behalten werden - Aufträge von geringem Wert und mit geringem Effekt rechtfertigen derartige Auflagen möglicherweise nicht.

**Litauische Straßenbaubehörde benötigt Umweltkompetenzen**

Bei der Vergabe von Aufträgen für den Bau von Straßen und Autobahnen verlangt die litauische Straßenbaubehörde einen Nachweis der Fähigkeit zur Durchführung von Umweltmanagementmaßnahmen. Diese wird im Rahmen der Kriterien für technische Leistungsfähigkeit bewertet, und als Nachweise werden EMAS, ISO 14001 oder andere gleichwertige Zertifizierungen oder Nachweise akzeptiert.

### 4.3.3 Maßnahmen im Rahmen des Lieferkettenmanagements

Viele Umweltauswirkungen werden nicht bei der Lieferung eines Endprodukts oder der Erbringung einer Dienstleistung verursacht, sondern haben ihren Ursprung in einem früheren Stadium der Lieferkette. Beispielsweise setzen sich IT-Ausrüstungen in der Regel aus Komponenten zusammen, die aus vielen verschiedenen Teilen der Welt stammen, darunter Metalle und andere Stoffe, deren Gewinnung und Verarbeitung mit einem hohen Umweltschadenrisiko verbunden sind. Wenn ein Bauauftragnehmer mit vielen kleineren Unternehmen zusammenarbeitet, wird jedes von ihnen bei einem Bauprojekt nachhaltige Praktiken umsetzen müssen.

Bei Aufträgen dieser Art ist es sinnvoll, dass die öffentlichen Auftraggeber nicht nur auf den erstrangigen oder übergeordneten Auftragnehmer achten, damit sichergestellt ist, dass die Umweltauflagen erfüllt werden. Eine Methode hierfür ist die Aufnahme spezieller Vertragsklauseln zu Unterauftragnehmern. Dieses Herangehen wird in Kapitel 6 näher ausgeführt.

In der Auswahlphase können die öffentlichen Auftraggeber die folgenden Angaben anfordern:

---

<sup>74</sup> In der Rechtssache T-331/06, *Evropaiki Dynamiki vs Europäische Umweltagentur* (Randnr. 76) gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass bei nachweislicher Überprüfung durch eine unabhängige Stelle im Rahmen der Bewertung der Qualität des Umweltmanagementsystems eines Unternehmens mehr Punkte vergeben werden können. Dieser Aspekt wird in Kapitel 5 eingehender erörtert.

- eine Angabe, welche Teile des Auftrags der Wirtschaftsteilnehmer unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt, und
- eine Angabe des Lieferkettenmanagement- und -überwachungssystems, das dem Wirtschaftsteilnehmer zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht.<sup>75</sup>

Beide Angaben können Aufschluss über das Management der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit einem speziellen Auftrag geben und dabei behilflich sein, Wirtschaftsteilnehmer auszuwählen, die über funktionierende Systeme verfügen.

#### 4.3.4 Produktmuster, Kontrollen und Konformitätsbewertung

Schließt ein Auftrag die Lieferung von Produkten oder Material ein, so kann in der Auswahlphase die Vorlage von Mustern (oder eine Beschreibungen oder Fotografien) verlangt werden. Darüber hinaus können Konformitäts- oder Qualitätsbescheinigungen angefordert werden.<sup>76</sup> Sie können nützlich sein als Bestätigung dessen, dass die betreffenden Produkte etwaigen speziellen Beschaffungsanforderungen genügen, beispielsweise im Hinblick auf Haltbarkeitsdauer oder Energieverbrauch.

#### **Einbindung von Lieferanten in eine wirksame umweltorientierte Auftragsvergabe in Italien**

Im Jahr 2013 führte die Stadt Turin im Zusammenhang mit ihrem Schulspeisungsauftrag Maßnahmen und Kriterien mit dem Ziel ein, die damit verbundene CO<sub>2</sub>-Bilanz zu verbessern. Die Lieferanten wurden zur Vorlage von Angaben zu den Teilen der Lieferkette mit dem größten CO<sub>2</sub>-Einsparungspotential er sucht. Beispielsweise machte bei fünf der am meisten verbrauchten Lebensmittel der Transport in der Stadt gerade einmal 1 % der gesamten CO<sub>2</sub>-Bilanz aus. 75 % bis 95 % der gesamten CO<sub>2</sub>-Gesamtbilanz entfielen auf Herstellungsprozesse, was verdeutlicht, welche Bedeutung die landwirtschaftlichen Anbaupraktiken für die Umsetzung wirksamer Maßnahmen für eine umweltorientierte Auftragsvergabe bei der Beschaffung von Cateringdiensten und sonstigen Verpflegungsdienstleistungen haben.

*„Wir waren überrascht von den Ergebnissen der Überprüfung, zeigte sie doch, wie wichtig die Beschäftigung mit der Lieferkette ist.“* Elena Deambrogio, Polizeibeamtin der Stadt Turin

Eine weitere Möglichkeit, die den öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung steht, sind Kontrollen der Produktionskapazität des Lieferanten beziehungsweise der technischen Leistungsfähigkeit des Dienstleisters und erforderlichenfalls seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten sowie der von ihm für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen.<sup>77</sup>

Dies kann geschehen, wenn die zu liefernden Waren oder die zu erbringenden Dienstleistungen komplexer Art sind oder wenn sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen. Diese Kontrollen können entweder vom öffentlichen Auftraggeber selbst oder von einer zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt werden, die sich in dem Land befindet, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist.

## 4.4 Nachweise

<sup>75</sup> Anhang XII, Teil II Buchstaben d und j.

<sup>76</sup> Anhang XII, Teil II Buchstabe k.

<sup>77</sup> Anhang XII, Teil II Buchstabe e.

Die Richtlinien von 2014 bieten zwar eine ausführliche Liste der Punkte, die in der Auswahlphase geprüft werden können, sie enthalten aber auch einige Einschränkungen im Hinblick auf die Art der Nachweise, die im Vorfeld eines Verfahrens angefordert werden können. Insbesondere akzeptieren die öffentlichen Auftraggeber die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis dafür, dass die Ausschluss- und Auswahlkriterien eingehalten werden (<http://ec.europa.eu/growth/espd>).<sup>78</sup> Dabei handelt es sich um eine aktualisierte Eigenerklärung, die in elektronischem Standardformat vorliegt und den Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit bietet zu bestätigen, dass sie die Ausschluss- und Auswahlgründe beachten. Außerdem enthält sie einen Link zu der (den) Datenbank(en), in der Begleitdokumente erhältlich sind, oder eine Erklärung, dass der Wirtschaftsteilnehmer diese Dokumente auf Antrag unverzüglich beibringen kann.

Die EEE ist als Eigenerklärung über die Befähigung und Eignung zur Teilnahme gedacht und soll die Belastung verringern, die die Bebringung und Überprüfung von Nachweisen für jedes einzelne Verfahren mit sich bringen würde. Die öffentlichen Auftraggeber können jedoch Originalunterlagen anfordern, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, sofern ihm die betreffenden Unterlagen nicht bereits vorliegen.<sup>79</sup> E-Certis (<http://ec.europa.eu/growth/ecertis>) ist ein Onlinedienst, der den öffentlichen Auftraggebern und den Wirtschaftsteilnehmern bei der Ermittlung der verschiedenen Bescheinigungen behilflich ist, die in der gesamten EU, der Türkei, Island, Liechtenstein und Norwegen in Auftragsvergabeverfahren als Berechtigungsnachweis gefordert werden.

#### 4.5 Bewertung von Gruppen

Eine weitere Überlegung bei der Bewertung der technischen Leistungsfähigkeit von Wirtschaftsteilnehmern besteht darin, dass ihnen gestattet sein muss, die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Wenn sich zum Beispiel zwei oder mehr Unternehmen gemeinsam um einen Auftrag bewerben möchten – unabhängig davon, ob sie ein formelles Konsortium gebildet haben oder irgendwelche rechtlichen Verbindungen zwischen ihnen bestehen –, sind ihre gemeinsamen Kapazitäten zu berücksichtigen. Hierzu muss der Wirtschaftsteilnehmer den Nachweis erbringen, dass er bei der Ausführung des Auftrags die Ressourcen der anderen Einrichtung in Anspruch nehmen kann, indem er beispielsweise die diesbezüglichen verpflichtenden Zusagen beibringt. Beruft man sich auf die Kapazitäten einer anderen Einrichtung (einschließlich einer Muttergesellschaft oder eines Tochterunternehmens), so hat diese ebenfalls nachzuweisen, dass sie den Ausschlusskriterien und etwaigen relevanten Auswahlkriterien, die für den Auftrag gelten, genügt.<sup>80</sup>

#### **Gruppen und umweltorientierte Aufträge**

Unternehmen, die Gebote für öffentliche Aufträge abgeben, können sich entschließen, zur Erfüllung von Umweltanforderungen Fachwissen von Experten einzubringen. So kann ein Facility Management-Unternehmen mit einem Umweltberater zusammenarbeiten, um eine nachhaltigere Gebäudebewirtschaftung zu erreichen. In diesem Fall sind in der Auswahlphase die technischen Kapazitäten und Erfahrungen beider Unternehmen zu bewerten.

<sup>78</sup> Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>79</sup> Artikel 59 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2014/24/EU.

<sup>80</sup> Artikel 63 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 79 der Richtlinie 2014/25/EU.

# Kapitel 5 – Zuschlagserteilung

---

## Zusammenfassung

- Es können umweltbezogene Zuschlagskriterien angewendet werden, sofern diese:
  - mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen;
  - der Vergabebehörde keine uneingeschränkte Freiheit bei der Auswahl des Bieters einräumen;
  - einen effektiven Wettbewerb ermöglichen;
  - in der Vergabebekanntmachung und den Verdingungsunterlagen mit ihren jeweiligen Gewichtungen und etwaigen Unterkriterien ausdrücklich angegeben sind; und
  - nicht den Grundsätzen des Vertrags zuwiderlaufen.
- Sie können in der Zuschlagsphase Punkte vergeben, um eine über die in der Spezifikation genannten Mindestanforderungen hinausgehende Umweltleistung anzuerkennen. Es gibt keine feste Obergrenze für die Punkte, die für Umweltkriterien vergeben werden können.
- Eine „Lebenszyklus-Kostenrechnung“ gibt einen Überblick über die tatsächlichen Kosten eines Auftrags. Eine Prüfung der Kosten des Energie- und Wasserverbrauchs und der Instandhaltungs- und Entsorgungskosten im Rahmen Ihrer Bewertung kann zeigen, dass die „grünere“ Option unter Lebenszyklusgesichtspunkten auch die kostengünstigere Option ist.
- Gütezeichen und andere Formen von Nachweisen Dritter können Ihnen bei der Beurteilung, ob ein Angebot den von Ihnen gewählten Zuschlagskriterien entspricht, und bei der Verifizierung dessen, was Bieter behaupten, behilflich sein.

## 5.1 Allgemeine Regeln der Zuschlagserteilung

### 5.1.1 Zuschlagskriterien

In der Zuschlagsphase prüft die Vergabebehörde die Qualität der Angebote und stellt Kostenvergleiche an. Wenn Sie die Qualität der Angebote bewerten, entscheiden Sie nach im Voraus festgelegten und veröffentlichten Zuschlagskriterien, welches Angebot das Beste ist. Nach den Vergaberichtlinien von 2014 sind alle Aufträge unter Zugrundelegung des wirtschaftlich günstigsten Angebots zu vergeben. Unter diesen Sammelbegriff fallen mehrere unterschiedliche Methoden; einige können für die umweltorientierte Auftragsvergabe als besonders geeignet angesehen werden.

Die Kosten oder der Preis sind in jedem Verfahren Bestandteil der Bewertung<sup>81</sup> und können, wie im Weiteren noch ausführlicher beschrieben wird, auf Grundlage der Lebenszyklus-Kosten berechnet werden. Neben den Kosten kann ein breites Spektrum anderer Faktoren den Wert eines Angebots vom Standpunkt des öffentlichen Auftraggebers beeinflussen, was auch Umweltaspekte einschließt.

Nicht jedes einzelne Zuschlagskriterium muss notwendigerweise dem öffentlichen Auftraggeber einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen.<sup>82</sup> Jedoch müssen die Zuschlagskriterien (ebenso wie die Auswahlkriterien, die technischen Spezifikationen und die Vertragserfüllungsklauseln) einen Bezug zum Auftragsgegenstand haben. Nach den Richtlinien von 2014 gilt, dass Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand des öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf die gemäß dem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen, einschließlich Faktoren, die zusammenhängen mit:

- a) dem spezifischen Prozess der Herstellung oder der Bereitstellung solcher Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder des Handels damit oder
- b) einem spezifischen Prozess in Bezug auf ein anderes Lebenszyklus-Stadium.<sup>83</sup>

Diese Faktoren müssen sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken, d. h. sie müssen nicht im Endprodukt oder in der Dienstleistung sichtbar oder wahrnehmbar sein. Das bedeutet, dass Zuschlagskriterien ebenso wie technische Spezifikationen einen Bezug zu Nachhaltigkeitsüberlegungen, etwa im Zusammenhang mit erneuerbaren Quellen oder biologischer Produktion oder aber mit den Treibhausgasemissionen, die mit einem bestimmten Produkt oder einer Dienstleistung einhergehen, haben müssen.

Der Hauptunterschied zwischen technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien besteht darin, dass Erstere nach bestanden/nicht bestanden-Kriterien bewertet, Zuschlagskriterien dagegen gewichtet und mit Punkten bedacht werden, sodass Bieter, die eine bessere Umweltleistung anbieten, mehr Punkte erhalten können.

### **Bezug zum Auftragsgegenstand - ja oder nein?**

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs betreffend die Beschaffung von Busverkehrsdiensten (Rechtssache Concordia Bus) sind die Höhe der Stickoxidemissionen und der Lärmpegel der im Stadtverkehr einzusetzenden Busse als Zuschlagskriterien anzusehen, die mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.<sup>1</sup>

In der Rechtssache *EVN Wienstrom* wurde ein Zuschlagskriterium betreffend die Menge des über den erwarteten Verbrauch der Vergabebehörde **hinausgehenden** Stroms aus erneuerbaren Quellen als unzulässig gewertet, da kein Bezug zum Auftragsgegenstand hergestellt werden konnte.<sup>1</sup> In dieser Rechtssache war der öffentliche Auftraggeber außerdem nicht in der Lage, das Kriterium wirksam zu überprüfen.

<sup>81</sup> Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 82 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>82</sup> Siehe Rechtssache C-513/99 Concordia Bus Finland Oy Ab vs Helsingin kaupunki, Randnr. 55 (Rechtssache Concordia Bus).

<sup>83</sup> Artikel 67 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 82 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU.

Jedem öffentlichen Auftraggeber obliegt es zu bestimmen, welche Zuschlagskriterien angewendet werden und wie jedes einzelne gewichtet wird. Einige Kernüberlegungen dazu, welche Art von umweltorientierten Zuschlagskriterien Anwendung finden sollte und wie sie entsprechend zu wichten sind, finden sich in diesem Kapitel.

### 5.1.2 Abfassung und Bekanntmachung der Zuschlagskriterien

In den Vergaberichtlinien sind einige Grundregeln für Transparenz bei Zuschlagskriterien festgelegt. Sie spiegeln die Rechtsprechung des Gerichtshofs wider, unter anderem auch in den nachstehend genannten Fällen, die umweltorientierte Zuschlagskriterien betrafen.

#### 1. Die Zuschlagskriterien dürfen keine uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen

Zuschlagskriterien dürfen dem öffentlichen Auftraggeber auf keinen Fall uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen,<sup>84</sup> d. h. sie müssen eine objektive Grundlage für die Differenzierung zwischen Angeboten liefern und hinreichend detailliert sein. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen Zuschlagskriterien so gefasst sein, dass „alle durchschnittlich fachkundigen Bieter sie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt in gleicher Weise auslegen können“.<sup>85</sup>

Ein weiteres obligatorisches Objektivitätsmerkmal von Zuschlagskriterien ist die **Überprüfbarkeit**. Beziehen sich Kriterien auf Faktoren, die vom öffentlichen Auftraggeber nicht überprüft werden können, lässt sich die Objektivität ihrer Anwendung nur schwer nachweisen. Das bedeutet, dass Sie bereits im Voraus bedenken sollten, welche Nachweise die Bieter zu jedem Zuschlagskriterium anbieten können und wie Sie diese bewerten.<sup>86</sup>

In der Rechtssache *Concordia Bus* hatte die Stadt Helsinki vor der Angebotsbewertung ein System zur Vergabe zusätzlicher Punkte für bestimmte Lärmpegel und Stickoxidemissionen entwickelt und veröffentlicht.<sup>87</sup> Dieses System wurde vom Gerichtshof als hinreichend detailliert und objektiv angesehen.

---

<sup>84</sup> Siehe Rechtssache 31/87, *Gebroeders Beentjes BV vs. Niederländischer Staat*, Randnr. 26; Rechtssache C-513/99, *Concordia Bus*, Randnr. 69.

<sup>85</sup> Rechtssache C-19/2000, *SIAC Construction Ltd vs. County Council of the County of Mayo*, Randnr. 42.

<sup>86</sup> In den Richtlinien von 2014 heißt es: „Im Zweifelsfall nehmen die öffentlichen Auftraggeber eine wirksame Überprüfung der Richtigkeit der von den Bietern beigebrachten Informationen und Nachweise vor.“ (Artikel 67 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 82 Absatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU). Es ist also nicht erforderlich, die Behauptungen der Bieter in jedem Fall zu überprüfen, obwohl dies im Zusammenhang mit umweltorientierter Auftragsvergabe als besonders wichtig gelten kann, um ökologische Alibi behauptungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass eine in Aussicht gestellte Umwelleistung auch tatsächlich erbracht wird.

<sup>87</sup> Zusätzliche Punkte wurden unter anderem für die Einsatz von Bussen vergeben, deren Stickoxidemissionen unter 4 g/kWh (+ 2,5 Punkte/Bus) oder unter 2 g/kWh (+ 3,5 Punkte/Bus) und deren Lärmpegel unter 77 dB (+1 Punkt/Bus) liegen.

## **2. Zuschlagskriterien sollten die Möglichkeit eines effektiven Wettbewerbs gewährleisten**

Umweltbezogene Zuschlagskriterien sollten nicht in einer Art und Weise abgefasst sein, durch die der Markt künstlich ausgeschlossen wird. Ein Ziel der Zuschlagskriterien ist es, den Markt zur Entwicklung und Bereitstellung umweltfreundlicher Lösungen anzuregen, und es sollte stets für verschiedene Marktteilnehmer die Möglichkeit bestehen, nach solchen Kriterien Punkte zugesprochen zu bekommen. Wie in Kapitel 2 dargelegt, sind Gespräche über umweltbezogene Zuschlagskriterien mit potenziellen Bietern während der Marktkonsultation im Vorfeld der Ausschreibung eine gute Möglichkeit, dies zu gewährleisten.

## **3. Zuschlagskriterien müssen vorab bekannt gegeben worden sein**

Nach den Vergaberichtlinien müssen Zuschlagskriterien und ihre Gewichtungen in der Vergabebekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen bekannt gemacht werden.<sup>89</sup>

Mit Hilfe der Rechtsprechung wurde die für die Bekanntmachung der Zuschlagskriterien erforderliche Detailgenauigkeit festgelegt. Folglich müssen Sie sich Ihrer Vergabebekanntmachung oder Ihren Verdingungsunterlagen Folgendes angeben:

- welche Kriterien Sie zur Ermittlung des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots anwenden,
- wie Sie die Kriterien gewichten, und zwar entweder in exakten Zahlenangaben oder mittels einer Marge, deren größte Bandbreite angemessen sein muss;<sup>90</sup> und
- welche Unterkriterien Sie möglicherweise ansetzen, in den meisten Fällen außerdem verbunden mit deren Gewichtungen.<sup>91</sup>

### **Unterscheidung zwischen Spezifität und Diskriminierung in der Rechtssache Concordia Bus**

Die Frage der Diskriminierung wurde in der Rechtssache Concordia Bus ausdrücklich angesprochen. Einer der Einwände von Concordia Bus war, dass die von der Stadt Helsinki festgelegten Kriterien insofern diskriminierend seien, als die stadteigene Busgesellschaft HKL das einzige Unternehmen mit gasbetriebenen Fahrzeugen ist, das nach diesem Kriterium die erforderliche Gesamtpunktzahl erreichen konnte. Nach dem Gerichtshof reichte die Tatsache, dass bei einem von der Vergabebehörde festgelegten Zuschlagskriterium die volle Punktzahl nur von einem Unternehmen erreicht werden konnte, allein für eine Diskriminierung nicht aus. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Zuschlagskriterium als diskriminierend zu betrachten ist, seien alle Fakten des Falls zu berücksichtigen.<sup>88</sup>

<sup>88</sup> Ein Umstand in dieser Rechtssache bestand darin, dass dem Beschwerdeführer ein anderes Los zugesprochen wurde, für das die gleiche Forderung nach gasbetriebenen Fahrzeugen galt.

<sup>89</sup> Anhang 5, Teil C (18 der Richtlinie 2014/24/EU)

<sup>90</sup> Artikel 67 Absatz 5 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 82 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU. Es gibt zwei Ausnahmen von dieser Forderung: i) wenn ein Auftrag allein auf der Grundlage des Preises vergeben wird oder ii) wenn eine Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich ist; in diesem Fall sind die Kriterien in absteigender Rangfolge anzugeben.

<sup>91</sup> Der Gerichtshof hat in einer Reihe von Rechtssachen das im Zusammenhang mit Unterkriterien erforderliche Maß an Offenlegung geprüft, darunter in den Rechtssachen C-532/06, *Lianakis und andere*; C-331/04, *ATI EAC und Viaggi di Maio vs ACTV Venezia SpA* und T-70/05, *EMSA vs Evropaiki Dynamiki*. Die Gewichtungen von Unterkriterien nicht preiszugeben ist nur zulässig, sofern diese i) die Hauptkriterien nicht ändern, ii) nichts ent-



## 5.2 Anwendung umweltbezogener Zuschlagskriterien

Der Rechtsrahmen lässt großen Spielraum für die Anwendung umweltbezogener Zuschlagskriterien, und es ist eine Vielzahl verschiedener Methoden und Ansätze möglich:

### 5.2.1 Spezifikation oder Zuschlagskriterien?

Bei der Entscheidung darüber, ob ein Umweltmerkmal Mindestanforderung (Spezifikation) oder Präferenz (Zuschlagskriterium) sein sollte, sollten Sie verschiedene Aspekte berücksichtigen. Die Anwendung umweltbezogener Zuschlagskriterien kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Sie sich über die Kosten und/oder die Marktverfügbarkeit von Produkten, Bau- oder Dienstleistungen, die bestimmten Umweltzielen gerecht werden, nicht sicher sind. Indem Sie diese Faktoren in Ihre Zuschlagskriterien einbeziehen, können sie gegenüber anderen Faktoren einschließlich der Kosten gewichtet werden.

Vielleicht möchten Sie auch ein **Mindestleistungsniveau** in Ihre Spezifikation aufnehmen und in der Zuschlagsphase für eine darüber hinausgehende Leistung **zusätzliche Punkte** vergeben. Dieser Ansatz wird von verschiedenen Vergabebehörden mit Erfolg angewendet, um bei der Umsetzung der GPP-Kriterien eine gewisse Flexibilität beizubehalten.

### 5.2.2 Gewichtungsansätze

Die für jedes Zuschlagskriterium vergebene Punktzahl bestimmt die Wichtigkeit dieses Kriteriums für die Endbewertung. Das umweltbezogenen Zuschlagskriterien beigemessene Gewicht<sup>92</sup> kann widerspiegeln, inwieweit Umweltaspekte bereits in der Spezifikation berücksichtigt werden. Enthält diese strenge Umweltauflagen, so können letztere bei der Bewertung niedriger gewichtet werden und umgekehrt.

#### GPP-Zuschlagskriterien in den Niederlanden

Rijkswaterstaat schrieb die Sanierung und Instandhaltung eines Autobahnabschnitts in den Niederlanden aus. Das Angebot, das den Zuschlag erhielt, wurde auf der Grundlage des Bieterpreises und der Qualität ausgewählt. Eines der MEAT-Qualitätskriterien war Nachhaltigkeit, einschließlich einer CO<sub>2</sub>-„Leistungsleiter“ der Arbeitsabläufe und der Ökobilanz der eingesetzten Produkte. Diese Einsparungen wurden monetär erfasst und von den Bieterpreisen abgezogen. Der Bieter, der den Zuschlag erhielt, legte einen Gesamtplan der Optimierung vor, demzufolge über einen Zeitraum von 50 Jahren insgesamt 8,944 t CO<sub>2</sub>e einspart werden.

„Bieter wissen es zu schätzen, wenn es ihnen freisteht, innerhalb eines gegebenen technischen Rahmens ihre eigene Wahl in puncto nachhaltige Gestaltung zu treffen.“  
Cuno van Geet, Leitender Berater für Ressourceneffizienz, Rijkswaterstaat

---

halten, was, wenn es bei der Vorbereitung der Angebote bekannt gewesen wäre, diese Vorbereitung hätte beeinflussen können und iii) keine Diskriminierung eines Bieters zur Folge haben (Rechtssache C-331/04, *ATI EAC*).

<sup>92</sup> In der Rechtssache *EVN Wienstrom* (C-448/01) wurde festgestellt, dass eine Gewichtung von 45 % der für ein Kriterium für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen verfügbaren Gesamtpunktzahl akzeptabel war, sofern die anderen Regeln für Zuschlagskriterien erfüllt waren.

Es gibt keine Obergrenze für die Gewichtung von Umweltkriterien. Um zu einer angemessenen Gewichtung zu gelangen, sollten Sie berücksichtigen:

- wie wichtig Umweltziele im Vergleich zu anderen Erwägungen wie Kosten und allgemeine Qualität für den Auftrag sind,
- wie diesen Erwägungen bei den Zuschlagskriterien am besten Rechnung getragen wird (entweder zusätzlich zu oder anstelle von Spezifikation, Auswahlkriterien und Vertragserfüllungsklauseln),
- in welchem Umfang Sie es sich „leisten“ können, in der Zuschlagsphase Punkte zu vergeben - dies wird vom Produkt/von der Dienstleistung und von den Marktbedingungen abhängen. Beispiel: Gibt es bei einem Produkt keine großen Preisunterschiede, aber große Unterschiede bei seiner Umweltleistung, ist es sinnvoll, zur Beurteilung der Umweltmerkmale mehr Punkte zu vergeben.

#### **Umwelt- und gesundheitsschonende Reinigungsdienstleistungen in der Toskana**

Im Rahmen einer Ausschreibung für Reinigungsdienstleistungen wurden von der toskanischen Umweltschutzagentur (ARPAT) die unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten günstigsten Angebote bewertet. 40 Punkte wurden für den Preis und 60 Punkte für die Qualität vergeben. Die Qualitätskriterien umfassten die Anwendung „grüner“ Reinigungstechniken, weniger Verpackungsmaterial, eine umweltverträgliche Produktleistung (Anteil an Produkten, die den Anforderungen des ISO-Umweltzeichens von Typ I oder einer gleichwertigen Norm genügen) sowie die Qualität umweltorientierter Schulungsprogramme.

### 5.2.3 Nutzung von Gütezeichen

Auch Gütezeichen, die sich auf die Umweltmerkmale des Produkts, des Gebäudes oder der Dienstleistung beziehen, die von Ihnen beschafft werden, können benutzt werden, um Zuschlagskriterien zu formulieren und zu bewerten. Für die Verwendung von Gütezeichen in Zuschlagskriterien gelten die gleichen Vorschriften wie für die anderen Phasen des Beschaffungsprozesses, d. h.:

- Sie können nur dann ein Gütezeichen verlangen, wenn all seine Anforderungen einen Bezug zum Auftragsgegenstand haben und wenn das Gütezeichen im Hinblick auf Objektivität, Transparenz und Marktverfügbarkeit gewissen Standards genügt (siehe Abschnitt 3.5.1).
- Auch wenn ein derartiges Gütezeichen gefordert wird, müssen Sie dennoch Zeichen, die gleichwertige Kriterien erfüllen, und in Fällen, in denen Bieter aus Gründen, die ihnen nicht anzulasten sind, innerhalb entsprechenden Fristen kein Gütezeichen beibringen können, Nachweise in anderer geeigneter Form akzeptieren.
- Bei anders gearteten Gütezeichen können Sie auf einzelne Kriterien Bezug nehmen, die mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen, jedoch nicht das Gütezeichen als solches verlangen.

#### **Nutzung von Umweltzeichen: der Fall Dutch Coffee**

In der Rechtssache C-368/10 bezog sich ein niederländischer öffentlicher Auftraggeber in seinen Ausschreibungsunterlagen für Tee- und Kaffeeautomaten auf bestimmte Sozial- und Umweltsiegel. Nach Feststellung des Gerichtshofs entsprach die Art und Weise, in der er auf diese Siegel Bezug genommen hatte, nicht den in den Richtlinien von 2004 festgelegten Anforderungen.

Der Gerichtshof hielt jedoch zugleich an dem Grundsatz fest, dass Gütezeichen bei der Bestimmung von Zuschlagskriterien und als Hilfe bei der Leistungsbeurteilung genutzt werden können. Nach den Richtlinien von 2014 wurden die Vorschriften für Gütezeichen weiterentwickelt, und inzwischen besteht die Möglichkeit, besondere Gütezeichen zu verlangen, sofern diese bestimmten Transparenz- und Objektivitätsstandards gerecht werden und sofern alle Kriterien einen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen.

Umweltzeichen können nützlich sein zur Unterscheidung von Produkten und Dienstleistungen, mit denen Energie- und Wassereinsparungen erzielt werden oder die auf nachhaltige Weise hergestellt werden. Wenn Sie einige oder alle mit ihnen verbundenen Anforderungen in Ihre Zuschlagskriterien einbeziehen, können Sie diese Aspekte gegen die Kosten und andere Faktoren wie die Produktverfügbarkeit oder die Lieferzeit abwägen.

### 5.2.4 Anwendung von Umweltmanagementsystemen

Auch ein Umweltmanagementsystem kann zum Nachweis der Erfüllung der Zuschlagskriterien herangezogen werden. In der Zuschlagsphase prüfen Sie, wie der Auftrag ausgeführt werden soll, und unter diesem Gesichtspunkt kann ein Angebot, bestimmte Maßnahmen nach einem UMS-System durchzuführen, relevant sein. Es sollte jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass eine bereits in der Auswahlphase erfolgte Bewertung nicht noch einmal erfolgt. Weitere Informationen zu Umweltmanagementsystemen wie EMAS und EN/ISO 14001 siehe Abschnitt 4.3.2.

### 5.2.5 Verwendung von Testberichten und Zertifikaten

In einigen Fällen möchten Sie vielleicht als Nachweis für das Niveau der Umweltleistung von Produkten einen Testbericht oder ein Zertifikat einer Konformitätsbewertungsstelle einsehen. So möchten Sie eventuell im Zusammenhang mit einem Beleuchtungsauftrag mehr Punkte für Beleuchtungslösungen vergeben, die eine längere Austauschzeit aufweisen (entweder als Einzelkriterium oder als Bestandteil der Lebenszyklus-Kostenrechnung). Dann könnten Sie die Bieter auffordern, einen Testbericht oder ein Zertifikat als Nachweis beizubringen. Haben Bieter aus Gründen, die ihnen nicht anzurechnen sind, keinen Zugang zu solchen Berichten oder Zertifikaten, dann müssen Sie auch andere Nachweise wie beispielsweise ein technisches Dossier akzeptieren und entscheiden, ob dieses als Nachweis ausreicht.<sup>94</sup>

### 5.3 Lebenszyklus-Kostenrechnung

In der Zuschlagsphase eines Vergabeverfahrens sind die Kosten eines Angebots in der Regel einer der wichtigsten Faktoren. Doch wie sind die Kosten zu definieren?

Beim Kauf eines Produkts, einer Dienst- oder Bauleistung zahlen Sie immer einen Preis. Der Kaufpreis ist jedoch nur einer der Kostenfaktoren des gesamten Prozesses der Beschaffung, des Besitzes und der letztendlichen Entsorgung. „Lebenszyklus-Kostenrechnung“ (*life cycle*

#### **Bewertung von Umweltverpflichtungen**

Im Rahmen einer Ausschreibung für IT-Beratungsdienstleistungen hat die Europäische Umweltagentur EUA in der Zuschlagsphase 10 % der Punkte für die Bewertung der Umweltmaßnahmen vergeben, die der Bieter im Rahmen der Auftragsausführung durchführen würde. Mehr Punkte wurden an ein Unternehmen vergeben, das ein von einer unabhängigen Stelle zertifiziertes Umweltmanagementsystem nachweisen konnte. Nach einer diesbezüglichen Klage urteilte das Gericht, dass die EUA durchaus berechtigt war, auf diese Weise vorzugehen, da sie jedes Angebot einzeln geprüft hatte.<sup>93</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass die EUA nicht unter die Vergaberichtlinien fällt. Zu bemerken ist jedoch, dass das Gericht einen qualitativen Ansatz zur Bewertung umweltorientierter Zuschlagskriterien befürwortet hat

<sup>93</sup> Das Gericht urteilte, dass die EUA eine „...Vergleichsanalyse der Angebote durchgeführt habe, um die Authentizität der Umweltstrategien der Bieter zu beurteilen, und festgestellt habe, dass nur ein Bieter bereits eine Umweltstrategie eingeführt hatte und die anderen lediglich gute Absichten geäußert hätten.“ (Rechtssache T-331/06 *Evropaiki Dynamiki vs Europäische Umweltagentur*, Randnr.76).

<sup>94</sup> Artikel 44 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 62 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

*costing*, LCC) bedeutet, dass alle Kosten, die während der Lebensdauer des Produkts und der Dauer der Bau- oder Dienstleistung anfallen, berücksichtigt werden:

- Beschaffungspreis und alle damit verbundenen Kosten (Lieferung, Installation, Inbetriebnahme usw.)
- Betriebskosten einschließlich Energie, Ersatzteile und Instandhaltung
- Kosten am Ende der Lebensdauer wie Außerbetriebsetzung und Entsorgung

Unter den Sonderbedingungen gemäß Abschnitt 5.3.2 kann LCC auch die Kosten externer Faktoren (wie Treibhausgasemissionen) umfassen. Nach den Richtlinien von 2014 sind, wenn LCC zum Einsatz kommt, die Berechnungsmethoden und die von den Bietern vorzulegenden Angaben in den Ausschreibungsunterlagen dargelegt. Besondere Vorschriften gelten auch hinsichtlich der Methoden für die Zuordnung der Kosten zu externen ökologischen Faktoren; mit ihnen soll sichergestellt werden, dass diese Methoden fair und transparent sind.

#### **Umweltfreundlichere Busse in Rumänien: ein LCC-Ansatz**

Im Jahr 2012 schrieb der Stadtrat von Baia Mare einen Leasingauftrag für 30 neue (besonders umweltfreundliche) EEV-Standardbusse und 8 Trolleybusse aus. Ein Lebenszyklus-Kostenrechnungsmodell kam zum Einsatz, das den Anschaffungspreis, den Kraftstoffverbrauch sowie die Wartungs- und Betriebskosten erfasste. Die Gesamtkosten der Beschaffung sind höher als bei vorangegangenen Beschaffungsmaßnahmen, was jedoch teilweise durch die bei den neuen Fahrzeugen über die gesamte Lebensdauer anfallenden niedrigeren Kosten wettgemacht wird. Das sind die ersten in Rumänien bestellten EEV-Busse, deren Treibhausgasemissionen wesentlich niedriger sind als die der früheren Dieselsebusse.

### **5.3.1 LCC und Umweltaspekte**

LCC sind in jedem Fall sinnvoll, egal welche Umweltziele eine Behörde verfolgt. LCC berücksichtigen die Kosten der Ressourcennutzung, der Instandhaltung und der Entsorgung, die nicht unter den Beschaffungspreis fallen. Dies führt oft zu Win-win-Situationen, d. h. die „grünere“ Produkte, Bau- oder Dienstleistungen erweisen sich auch als die insgesamt kostengünstigeren. Die wichtigsten Bereiche, in denen sich während der Lebensdauer eines Produkts, einer Bau- oder Dienstleistung Einsparungen erzielen lassen, sind nachstehend beschrieben.

#### **Einsparungen bei den Lebensdauerwartungskosten in Deutschland**

Die Stadt Detmold schrieb 2012 die Anschaffung eines neuen Busbahnhofs aus. Im Rahmen der Marktforschung und Marktkonsultation im Vorfeld der Ausschreibung wurde eine Nachhaltigkeitsanalyse auf der Grundlage der mit mindestens 50 Jahren angesetzten Lebensdauer des Entwicklungsvorhabens durchgeführt und dabei ermittelt, welche Techniken für das Projekt am besten geeignet waren. Ergebnis der anschließenden offenen Ausschreibung war die Verwendung von fotokatalytisch aktivem Beton, der Schadstoffe aus der Luft und aus Oberflächenabflüssen in harmlose Salze umwandelt. Dadurch geht der Wartungsbedarf zurück, und zudem werden die Kosten und Umweltauswirkungen von Reinigungen verringert.

### **Einsparungen beim Energie-, Wasser- und Kraftstoffverbrauch**

Die Kosten des Energie-, Wasser- und Kraftstoffverbrauchs während der Verwendung eines Produkts bzw. der Erbringung einer Bau- oder Dienstleistung machen häufig einen großen Teil der Gesamtkosten im Zusammenhang mit diesem Produkt bzw. dieser Bau- oder Dienstleistung und seiner Umweltauswirkungen während seiner Lebensdauer aus. Die Reduzierung dieses Verbrauchs ist sowohl unter finanziellen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll.

### **Einsparungen bei Instandhaltung und Ersatzteilen**

Am umweltfreundlichsten sind mitunter alternative Lösungen, die auf eine möglichst lange Nutzungsdauer ausgelegt sind, bevor Teile ausgetauscht werden müssen, und bei denen Instandhaltungsarbeiten auf ein Minimum begrenzt sind. Beispiel: Die Wahl der Materialien für eine Gebäudeaußenhülle oder eine Brücke kann große Auswirkungen auf die Häufigkeit der Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen haben. Am nachhaltigsten ist vielleicht eine Option, die solche Kosten einsparen hilft, was im Rahmen der LCC beurteilt werden kann.

### **Einsparungen bei den Entsorgungskosten**

Entsorgungskosten werden bei der Produktbeschaffung oder bei der Ausschreibung eines Bauprojekts leicht vergessen. Irgendwann, manchmal jedoch auch erst spät, fallen Entsorgungskosten an. Werden diese Kosten bei der Beschaffung nicht berücksichtigt, kann ein Schnäppchenpreis schnell zum Wucherpreis werden. Entsorgungskosten können die Kosten der physischen Entfernung bis hin zu den Kosten einer unbedenklichen Beseitigung umfassen. Die Entsorgung unterliegt häufig sehr strengen Vorschriften, beispielsweise denen der WEEE-Richtlinie.<sup>95</sup> In bestimmten Fällen kann es am Ende der Lebensdauer eine positive Rendite für den Eigentümer geben, etwa wenn Fahrzeuge oder Ausrüstungen mit Gewinn verkauft oder recycelt werden können.

#### **Intelligente Planung der Entsorgungsphase: Beispiel Bausektor**

Im Bausektor ist das Abfallaufkommen besonders hoch. Der Abriss alter Gebäude bedeutet Entfernung großer Mengen Bauschutt, aber auch sachgerechten Umgang mit gefährlichen Materialien wie Asbest. In Ihrer Ausschreibung könnten Sie daher Bauunternehmer fragen, in welchem Umfang sie während der Abrissarbeiten voraussichtlich gefährliche Abfälle produzieren werden und was der Abtransport kostet. In bestimmten Fällen, z. B. beim Straßenbau, sollte es auch möglich sein, die bei Verwendung recycelter Abfallmaterialien wie Altasphalt oder Bauabrisssmaterialien erzielbaren Gewinne zu berechnen.

---

<sup>95</sup> Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG-Richtlinie)

### 5.3.2 Bewertung externer Umweltkosten

Neben den von der Vergabebehörde direkt getragenen finanziellen Kosten können Sie unter bestimmten Umständen auch externe Umweltkosten wie die Kosten bestimmter Umweltauswirkungen (Klimawandel oder Versauerung der Böden oder des Wassers) für die Gesellschaft berücksichtigen. Wenn Sie im Rahmen Ihrer Zuschlagskriterien bestimmte Kosten den externen Umweltkosten zuordnen möchten, dann muss nach den Richtlinien von 2014 die von Ihnen angewandte Methode:

- auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und
- für alle interessierten Parteien zugänglich sein, und
- so beschaffen sein, dass die geforderten Daten von Wirtschaftsteilnehmern, die ihrer normalen Sorgfaltspflicht nachkommen, mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt werden können.<sup>97</sup>

Zwar ist es möglich, eine maßgeschneiderte, auf einen speziellen Auftrag zugeschnittene Methode zur LCC-Berechnung zu entwickeln, doch darf dadurch kein Wirtschaftsteilnehmer in unzulässiger Weise begünstigt oder benachteiligt werden. Für den Fall, dass eine gemeinsame Methode zur Berechnung der Lebenszyklus-Kosten durch einen Rechtsakt der Union verbindlich vorgeschrieben worden ist, ist diese Methode anzuwenden.<sup>98</sup> Derzeit gilt dies lediglich für Straßenfahrzeuge im Rahmen der Richtlinie über die Förderung sauberer Fahrzeuge, wodurch gewährleistet wird, dass bestimmten externen Umweltkosten bei deren Quantifizierung eine gemeinsame Methodik und ein minimaler Kostenaufwand zugeordnet werden (siehe Kasten).

**Berücksichtigung externer Kosten bei der Lebenszyklus-Kostenrechnung - die Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge**

Gemäß der Richtlinie über die Förderung sauberer Fahrzeuge sind Vergabebehörden verpflichtet, beim Kauf von Straßentransportfahrzeugen Energie- und Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen - entweder in der Spezifikation oder in den Zuschlagskriterien. Die Richtlinie sieht eine Methodik für die Quantifizierung dieser Auswirkungen vor, um die Lebenszykluskosten während des Fahrzeugbetriebs beurteilen zu können. Bei diesem Modell wird verschiedenen Arten von Emissionen - Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Stickoxid (NO<sub>x</sub>), Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffen (NMHC) und Feinstaub - ein Geldwert zugeordnet.<sup>96</sup> Für die Lebenszyklusemissionen jedes Fahrzeugs, das unter das Angebot fällt, können sodann Kosten errechnet werden, die zu anderen Direktkosten wie dem Beschaffungspreis, den Kraftstoffkosten und den Instandhaltungskosten hinzugerechnet werden sollten.

<sup>96</sup> Vergabebehörden können auch beschließen, für jede der Schadstoffemissionen höhere Kosten zu veranschlagen, sofern diese die Kostenwerte der Richtlinie nicht um mehr als das Doppelte überschreiten (Artikel 6 der Richtlinie 2009/33/EG).

<sup>97</sup> Artikel 68 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU. Das Konzept eines „Wirtschaftsteilnehmers, der seiner Sorgfaltspflicht in normalem Maße nachkommt“, schließt hier auch Wirtschaftsteilnehmer aus Drittstaaten ein, die dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen oder anderen, für die Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten sind.

<sup>98</sup> Artikel 68 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU. In den Anhängen zu den Richtlinien sind die relevanten Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den LCC-Methoden aufgeführt, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können.

### 5.3.3 Anwendung der Lebenszyklus-Kostenrechnung

Eine zunehmende Zahl europäischer Behörden wendet zur Bewertung von Angeboten Lebenszyklus-Kostenrechnungen an, und zu diesem Zweck wurden verschiedene Instrumente von unterschiedlicher Komplexität und mit unterschiedlichem Anwendungsbereich entwickelt. Ein entsprechender Überblick und Links zu einigen relevanten LCC-Instrumenten finden sich unter:

<http://ec.europa.eu/environment/gpp/lcc.htm>

Für eine sachgerechte Lebenszyklus-Kostenrechnung müssen bestimmte Aspekte berücksichtigt werden:

**Lebensdauer** – Die Häufigkeit, mit der ein Produkt ausgewechselt werden muss, wird die Kostenrechnung stark beeinflussen, vor allem über einen längeren Zeitraum. Ein billiges Produkt, das oft ersetzt werden muss, kann auf lange Sicht mehr kosten als ein teureres Produkt mit mehrjähriger Lebensdauer. Dies sollte berücksichtigt werden, wenn Sie entscheiden, über wie viele Jahre ein Lebenszyklus-Kostenvergleich angestellt werden soll.

**Abzinsung** - Künftige Kosten sind weniger

„wert“ als gegenwärtige Kosten, da die Gesellschaft heute den positiven und negativen Auswirkungen mehr Gewicht beimisst als in der Zukunft. 100 EUR, die heute zu einem Zinssatz von 5 % angelegt werden, wären nach einem Jahr 105 EUR wert. Daher sind in einem Jahr ausgegebene 105 EUR gegenwärtig lediglich 100 EUR „wert“ – das entspricht ihrem Barwert (net present value, NPV). Der NPV kann bei einem Vergleich der Lebenszyklus-Kosten berücksichtigt werden, indem auf die künftigen Kosten ein sozialer Abzinsungssatz angewandt wird. Der Zinssatz fällt in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus, beläuft sich jedoch in der Regel zwischen 3 % und 8 % (inflationbereinigt).<sup>99</sup>

#### LCC-Instrumente

Die folgende, nicht erschöpfende Liste enthält Instrumente, die für Lebenszyklus-Kostenberechnungen zur Verfügung stehen:

- LCC-Rechner der Europäischen Kommission für die Fahrzeugbeschaffung  
<http://ec.europa.eu/transport/themes/urban/vehicles/directive/>
- gemeinsame Methode der Europäischen Kommission für LCC im Bauwesen:  
[http://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/support-tools-studies/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/support-tools-studies/index_en.htm)
- Instrument zur Bewertung von LCC und von CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Beschaffungsprozess, entwickelt im Rahmen des SMART-SPP-Projekts:  
<http://www.smart-spp.eu>
- LCC-Instrument des Schwedischen Rates für Umweltmanagement (SEMCo):  
<http://www.upphandlingsmyndigheten.se/omraden/lcc/lcc-kalkyler/>
- LCC-Instrument im Rahmen des „BUY SMART“-Projekts:  
<http://www.buy-smart.info>

<sup>99</sup> Die Generaldirektion *Regionalpolitik und Stadtentwicklung* der Europäischen Kommission empfiehlt als Richtwert im Regelfall einen sozialen Abzinsungssatz von 5 % in den aus dem Kohäsionsfonds geförderten Mitgliedstaaten (Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei und Slowenien) sowie von 3 % in den anderen Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Schweden und Vereinigtes Königreich).



**Verfügbarkeit und Verlässlichkeit von Daten** – Lebenszyklus-Kostenrechnungen beinhalten unweigerlich ein gewisses Maß an Unberechenbarkeit, was künftige Kosten anbelangt (z. B. Instandhaltungskosten, Energieverbrauch und die tatsächliche Lebensdauer des Produkts). Deshalb sollten für die von den Bietern vorgelegten Kostenschätzungen detaillierte Nachweise verlangt werden. In bestimmten Fällen, d. h. wenn Auftragnehmer künftig anfallende Kosten unter Kontrolle haben (da sie beispielsweise für Instandhaltung bzw. Entsorgung verantwortlich sind), können Sie in Ihre Auftragsbedingungen künftige Höchstpreise einbauen und Ihren Lebenszyklus-Kostenberechnungen auf diese Weise mehr Sicherheit geben.

#### 5.4 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Sobald Sie die Kosten für jedes gültige Gebot bewertet haben, werden diese zwecks Punktevergabe verglichen. In bestimmten Fällen erhalten Sie womöglich ein Gebot, das im Vergleich zu den anderen oder zu den voraussichtlichen Kosten der Lieferung bzw. Bauleistung oder Dienstleistung ungewöhnlich niedrig erscheint. Aus der Sicht der umweltorientierten Auftragsvergabe können niedrige Kosten eines Angebots Zweifel wecken, ob das Umweltrecht eingehalten wird und/oder ob das betreffende Angebot in Anbetracht der Umwelanforderungen wirtschaftlich tragfähig ist.

In dieser Situation müssen die öffentlichen Auftraggeber eine Erklärung des/der betreffenden Bieter(s) einholen, was der Grund für ihren ungewöhnlich niedrigen Preis bzw. die Kosten ist. Legitime Faktoren wie eine besondere Fertigungsmethode des Bieters oder von diesem angewandte besondere technische Lösungen bzw. ungewöhnlich günstige Bedingungen, die ihm zu Gebote stehen, könnten eine Erklärung für die Kosten liefern. In anderen Fällen dürfte sich jedoch im Zuge der Nachfragen herausstellen, dass die ungewöhnlich niedrigen Kosten darauf zurückzuführen sind, dass bei dem Angebot die geltenden nationalen, europäischen oder internationalen Umweltvorschriften nicht eingehalten werden – beispielsweise weil bestimmte Teile oder Materialien aus illegalen Quellen stammen.

In solchen Fällen sind die öffentlichen Auftraggeber **verpflichtet**, ein ungewöhnlich niedriges Angebot abzulehnen.<sup>100</sup>

---

<sup>100</sup> Artikel 69 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 84 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU.

# Kapitel 6 – Auftragserfüllungsklauseln

---

## Zusammenfassung

- Die Berücksichtigung von Umweltaspekten in der Ausführungsphase kann vertraglich festgelegt werden. Sie müssen in Bezug zum Auftragsgegenstand stehen und vorab bekanntgegeben werden.
- Sie können vorgeben, dass Produkte so zu liefern bzw. Dienstleistungen/Bauleistungen so auszuführen sind, dass Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß begrenzt sind, und die Umweltleistung kann vertraglich an Sanktionen oder Boni gebunden werden.
- Die Einhaltung der Vertragsklauseln sollte während der Auftragsausführung sorgfältig überwacht werden, und die Zuständigkeiten für Konformitätsüberwachung und Berichterstattung sind vertraglich genau festzulegen. Um Verstößen gegen die Umweltverpflichtungen vorzubeugen, sollten angemessene Sanktionen vertraglich vorgesehen werden.
- Unterauftragnehmer sollten ebenfalls für Umweltaspekte der von ihnen ausgeführten Arbeiten haftbar gemacht werden. Liegt eine gemeinsame Haftung mit dem Hauptauftragnehmer vor, dann sollte diese auf die Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften ausgeweitet werden. Sie können verlangen, dass ein Unterauftragnehmer, der diese Gesetze nicht einhält, ausgewechselt wird.
- Auftragserfüllungsklauseln dürfen nicht zur Einführung von Umweltauflagen verwendet werden, die einer sachlichen Änderung des ausgeschriebenen Auftrags entsprechen – z. B. eine rechtswidrige Modifikation.

## 6.1 Vorschriften für die Vertragsklauseln

Auftragserfüllungsklauseln regeln, wie der Vertrag auszuführen ist. Umweltbezogene Aspekte können in Auftragserfüllungsklauseln berücksichtigt werden, sofern sie im Aufruf zum Wettbewerb oder in den Auftragsunterlagen veröffentlicht sind und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.<sup>101</sup>

Etwaige besondere Umweltauflagen sind im Vorfeld anzugeben, um sicherzustellen, dass die Unternehmen alle vertraglichen Verpflichtungen kennen und in der Lage sind, diese in ihrem Preisangebot zu berücksichtigen. Der öffentliche Auftraggeber kann vorsehen, dass Wirtschaftsteilnehmer von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen sind, wenn sie den Vertragsklauseln nicht zustimmen. Wird auf solche zwingenden Bedingungen hingewiesen, sind diese in der in den Auftragsunterlagen angegebenen Weise auf alle Bieter anzuwenden.<sup>102</sup>

---

<sup>101</sup> Artikel 70 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 87 der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>102</sup> Rechtssache C-336/12 *Ministeriet for Forskning, Innovation og Videregående Uddannelser vs Manova A/S* („Manova“), Randnr. 40 und Rechtssache C-561/12 *Nordecon AS und Ramboll Eesti AS vs Rahandusministeerium* („Nordecon“) Randnummern 37-38.

In der umweltorientierten Auftragsvergabe können Änderungen eine wichtige Rolle spielen – beispielsweise wenn Sie während der Laufzeit eines vergebenen Auftrags zu einem nachhaltigeren Produkt oder Dienstleistungsmodell wechseln möchten oder wenn zusätzliche Zahlungen für den Fall vorgesehen sind, dass Abfälle reduziert werden oder die Energieeffizienz verbessert wird. Vergessen Sie nicht, dass in den Richtlinien von 2014 besondere Festlegungen zu Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit enthalten sind, daher sollte der öffentliche Auftraggeber nach Möglichkeit schon vorab mit Änderungen rechnen und die Unterlagen entsprechend abfassen.<sup>103</sup> Die Vertragsklauseln können auch die speziellen Verpflichtungen enthalten, die im Rahmen des Vergabeprozesses eingegangen wurden (wie z. B. die Durchsetzung der Einhaltung der in der Ausschreibung angegebenen und als Teil der Zuschlagskriterien bewerteten Umweltleistungsstufen).

Eine Möglichkeit besteht darin, einen Entwurf von Vertragsbedingungen mit Rubriken zu den verschiedenen Umweltproblemen vorzulegen, die während der Ausführung des Vertrags auftreten könnten, und den Bietern Gelegenheit zu geben, zu jeder Rubrik besondere Leistungsstufen anzubieten. Vielleicht streben Sie beispielsweise in einem Vertrag über Verpflegungsdienstleistungen die Bereitstellung von nachhaltigen Bio-Lebensmitteln, eine Reduzierung von Verpackungsmitteln und Abfällen und den Einsatz von energie- und wassersparenden Ausrüstungen und Methoden bei der Lebensmittelzubereitung an. Dann können Sie die Bieter auffordern, zu jeder dieser Rubriken besondere Verpflichtungen einzugehen, die bei Ihren Zuschlagskriterien bewertet werden und ebenfalls in die Endfassung des Vertrags mit dem Bieter, der den Zuschlag erhält, einfließen.

### **Nachhaltige Beschaffung von Bürobedarfsartikeln in Belgien**

Im Jahr 2013 schrieb die Stadt Gent einen neuen vierjährigen Rahmenvertrag für Papier und Bürobedarf aus. Zu allen Produkten gab es in der Ausschreibung umweltorientierte Kriterien und technische Spezifikationen. Zu den Auftragsausführungsklauseln gehörte eine Verringerung der Lieferhäufigkeit um 85 % (von täglich auf ein- bis zweimal im Monat). Zusätzliche Punkte wurden auch für umweltfreundlichere Lösungen vergeben, was dazu führte, dass in der Ausschreibung nachhaltige Verpackungsvarianten angeboten wurden. Ergebnis der Ausschreibungen waren niedrigere CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgrund der geringeren Anlieferfrequenz und neue Verpackungsoptionen.

*„Eine einfache Maßnahme kann viel bewirken. Inzwischen wenden wir die geringere Anlieferfrequenz in unserer nachhaltigen öffentlichen Auftragsvergabe systematisch an.“*

Aline De Tremerie, Leiterin der Abteilung Nachhaltige Beschaffung

## **6.2 Vertragserfüllungsklauseln für die Produktlieferung**

In Lieferverträge können umweltbezogene Vertragsklauseln unter den Lieferbedingungen aufgenommen werden. Einfache Möglichkeiten, um die Umweltwirkung des Auftrags zu verbessern, bestehen darin,

<sup>103</sup> Artikel 72 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 89 der Richtlinie 2014/25/EU. Auftragsänderungen sind unter anderem zulässig, wenn sie in den ursprünglichen Auftragsunterlagen in Form von klar, präzise und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln vorgesehen sind, die den Gesamtcharakter des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung verändern nicht verändern.

- das Produkt in einer angemessenen Menge liefern zu lassen. Dies ist oft gleichbedeutend mit Sammellieferungen, die bezogen auf die Transportauswirkungen je Einheit in ökologischer Hinsicht effizienter sind als die häufigere Anlieferung kleinerer Mengen. Die Begrenzung der wöchentlichen oder monatlichen Lieferrunden kann zum selben Ergebnis führen;
- Produkte außerhalb von Verkehrsstoßzeiten liefern zu lassen, um den Beitrag von Lieferaufträgen zu den Verkehrsstaus zu minimieren;
- für Lieferanten die Rücknahme (und das Recyceln oder die Wiederverwendung) von Produktverpackungen zur Auflage zu machen - dies hat den doppelten Vorteil, dass Verpackungsvorgänge vor der Wiederverwendung oder dem Recycling zentralisiert werden und Lieferanten ein Anreiz geboten wird, jede unnötige Verpackung zu vermeiden;
- den Lieferanten zu verpflichten, regelmäßig über die Treibhausgasemissionen aus der Produktlieferung zu berichten und anzugeben, welche Maßnahmen getroffen wurden, um diese Emissionen während der Auftragsdauer zu reduzieren (Aufträge für einmalige Lieferungen wären hiervon nicht betroffen).

Wenn Sie spezifische Materialien, Produktionsprozesse oder Methoden in Ihre Spezifikation einbezogen haben, können diese auch Teil Ihrer Vertragsklauseln für Lieferaufträge sein. Bei einem Auftrag für Papiererzeugnisse könnte beispielsweise in dem Vertrag festgelegt sein, dass diese „elementar oder völlig chlorfrei“ sein sollen.

Lieferaufträge umfassen häufig auch bestimmte Dienst- oder Bauleistungen (z. B. Standorterschließung, Installation oder Instandhaltung), auf die die nachstehenden Klauseln zutreffen könnten.

### 6.3 Vertragserfüllungsklauseln für die Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen

Beispiele möglicher Vertragserfüllungsklauseln für Bau- oder Dienstleistungsaufträge:

### **Ausführung der Dienst- oder Bauleistung:**

Anwendung spezifischer Umweltmanagementmaßnahmen, gegebenenfalls nach Maßgabe eines von einer unabhängigen Stelle zertifizierten Systems wie EMAS oder ISO 14001

- Meldung aller Umweltprobleme, die sich im Zuge der Auftragsausführung ergeben, und Einleitung von Maßnahmen zu deren Abstellung – wie z. B. Leckagen oder die Verwendung giftiger Stoffe
- effiziente Nutzung von Ressourcen wie Strom und Wasser auf Baustellen
- Nutzung von Dosierungshilfen, um sicherzustellen, dass Reinigungsmittel in angemessenen Mengen verwendet werden, usw.

### **Schulung der Mitarbeiter des Auftragnehmers:**

- Schulung von Mitarbeitern in Fragen der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit und der Umweltstrategie der Behörde, in deren Gebäuden sie arbeiten werden
- Schulung der Kraftfahrer zum Thema „Umweltfreundliche Fahrweise“ zum Zwecke der Emissionssenkung und Kraftstoffeinsparung

### **Beförderung von Produkten und Werkzeugen an den Ort der Auftragsausführung:**

- Produktanlieferung in konzentrierter Form mit anschließender Verdünnung vor Ort
- Verwendung wiederverwendbarer Container oder Verpackungen für den Produkttransport
- Reduzierung der transportbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen oder von Emissionen anderer Treibhausgase

### **Entsorgung verbrauchter Produkte oder Verpackungen:**

- Rücknahme von Produkten oder Verpackungsmaterial durch den Auftragnehmer zwecks Wiederverwendung, Recycling oder gegebenenfalls Entsorgung
- Zielvorgaben für die Verringerung von Deponieabfällen

### **Vertragsklauseln für Umweltleistung, Toskana**

Ein Vertrag für Reinigungsdienstleistungen der toskanischen Umweltschutzagentur (ARPAT) enthielt eine Klausel, wonach der Zuschlagsempfänger die Dienstleistung auf Basis eines informellen Umweltmanagementsystems erbringen musste. Der Auftragnehmer wurde zu den folgenden drei Schritten verpflichtet: 1. Durchführung einer ersten Umweltverträglichkeitsprüfung seiner Dienstleistung; 2. Einführung eines Umweltschutzprogramms; 3. Gewährleistung, dass Vorkehrungen getroffen werden, um die Durchführung des Programms zu überwachen.

Der Auftragnehmer musste Daten über die verwendeten Produktmengen (auf Halbjahresbasis) vorlegen, um sicherzustellen, dass die Menge der verwendeten Reinigungsmittel jährlich um einen bestimmten Prozentsatz zurückgeht, und durch regelmäßige Qualitätskontrollen gewährleisten, dass die Qualität der Dienstleistung nicht darunter leidet. Die Schulung der Mitarbeiter in nachhaltigen Reinigungsmethoden wurde ebenfalls vorgeschrieben.

## 6.4 Konformitätsüberwachung

Umweltbezogene Vertragsklauseln zeigen nur Wirkung, wenn ihre Einhaltung ordnungsgemäß überwacht wird. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen:

- der Auftragnehmer kann aufgefordert werden, Konformitätsnachweise zu erbringen
- die Vergabebehörde kann Vor-Ort-Kontrollen durchführen
- eine unabhängige Stelle kann mit der Konformitätsüberwachung betraut werden

Der Vertrag sollte auch angemessene Sanktionen für Verstöße bzw. Boni für gute Leistung vorsehen. Beispielsweise nehmen viele öffentliche Auftraggeber zentrale Leistungsindikatoren (key performance indicators, KPI) in die Aufträge auf, die an die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers geknüpft werden können. Da gute Leistungen in puncto Umweltverträglichkeit auch dem guten Ruf eines Auftragnehmers zuträglich sind, können diesbezügliche Anreize zu positiven Werbeeffekten gegenüber der Öffentlichkeit und anderen öffentlichen Auftraggebern führen.

Bei KPI oder anderen Formen zur Überwachung der Einhaltung von Umweltverpflichtungen sollte berücksichtigt werden, wie viel Zeit und Mittel erforderlich sein werden, um sie in der Praxis anzuwenden. Wenn es unrealistisch erscheint, eine lange Liste von Verpflichtungen zu überwachen, wäre es möglicherweise besser, eine nicht allzu große Zahl solcher Indikatoren einzubeziehen, die sinnvoll durchgesetzt werden können. KPI sollten stets über die grundlegende Einhaltung des Umweltrechts oder anderer Verpflichtungen hinausgehen, die ein Auftragnehmer ohnehin beachten müsste.

### 6.4.1 Überwachung von Unterauftragnehmern

Schließt ein Auftrag Elemente der Vergabe von Unteraufträgen ein, werden Sie sicherstellen wollen, dass die GPP-Verpflichtungen in der gesamten Lieferkette erfüllt werden und dass die Verantwortung eindeutig zugeordnet ist. Nach den Richtlinien von 2014 bestehen neue Möglichkeiten zur Beaufsichtigung von Zuliefervereinbarungen, einschließlich der Fähigkeit:

### **Überwachung der Konformität mit den vorgegebenen CO<sub>2</sub>-**

#### **Reduktionswerten in Lettland**

Das lettische Umweltministerium fördert nachhaltige Bauprojekte im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Klimawandel (CCFI) mit jährlich annähernd 50 Mio. EUR. Die Mittel werden in einem Auswahlverfahren zugeteilt, und Antragsteller können von einer Checkliste GPP-Kriterien auswählen, um in der Bewertungsphase des Projektantrags zusätzliche Punkte zu erhalten. Die Einhaltung dieser Kriterien wird für den Begünstigten verbindlich als Vorbedingung für die Finanzierung. Alle CCFI-finanzierten Projekte werden nach ihrer Ausführung fünf Jahre lang überwacht. Wird bei der Projektüberwachung im ersten und zweiten Jahr Nichtkonformität mit den im Projektantrag und im Vertrag angegebenen CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionswerten festgestellt, so muss der Begünstigte einen Plan zur Behebung dieses Mangels vorlegen und die Ausführung dieses Plans eigenständig finanzieren. Wird weiter gegen die Auflage verstoßen, so können die Mittel, die dem Projekt aus dem CCFI zugeteilt wurden, als zu Unrecht gewährt gewertet und wieder eingezogen werden.

- die gemeinsame Haftung des Hauptauftragnehmers und etwaiger Unterauftragnehmer für die Einhaltung von Umweltverpflichtungen zu verlangen, sofern dies im nationalen Recht so vorgesehen ist,<sup>104</sup> und
- den Austausch eines Unterauftragnehmers zu verlangen, wenn dieser die Umweltverpflichtungen nachweislich nicht einhält.<sup>105</sup>

Für Bauaufträge und Dienstleistungen, die in Einrichtungen des öffentlichen Auftraggebers unter dessen direkter Aufsicht ausgeführt werden, hat der Hauptauftraggeber Einzelheiten zu allen Unterauftragnehmern mitzuteilen und diese Informationen bei Veränderungen zu aktualisieren.<sup>106</sup>

---

<sup>104</sup> Artikel 71 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 87 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>105</sup> Artikel 71 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 87 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2014/25/EU.

<sup>106</sup> Artikel 71 Absatz 5 der Richtlinie 2014/24/EU; Artikel 87 Absatz 5 der Richtlinie 2014/25/EU.

# Kapitel 7 – Wichtige GPP-Sektoren

Dieser Abschnitt illustriert, wie Sie das GPP-Konzept auf die vier wichtigen Beschaffungskategorien Bürogebäude, Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen, Fahrzeuge und energiebetriebene Produkte anwenden können. Diese Sektoren wurden nach den in Kapitel 1 dargelegten Kriterien - Umweltauswirkungen, budgetäre Bedeutung, potenzieller Markteinfluss und Verfügbarkeit grünerer Alternativen - ausgewählt. Die nachstehend beschriebenen Ansätze basieren auf den GPP-Kriterien der EU.<sup>107</sup>

## 7.1 Gebäude

Aufgrund der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung dieses Sektors sind viele Behörden entschlossen, künftig nachhaltiger zu bauen. Die wichtigsten Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Gebäudenutzung, insbesondere dem Energieverbrauch. Ebenfalls wichtig sind die verwendeten Baumaterialien, die Luftqualität im Gebäude, der Wasserverbrauch, Auswirkungen auf Verkehr und Flächennutzung sowie das Abfallaufkommen in der Bauphase.

Gebäude sind hochkomplexe Systeme mit vielfältigen Komponenten, von denen jede einzelne die Gesamtleistung der Struktur beeinflusst. GPP-Konzepte eignen sich in der Regel sowohl in Bezug auf die Gesamtauswirkungen eines Gebäudes als auch für die Umwelteigenschaften seiner einzelnen Komponenten. Um einen Gesamtüberblick zu gewinnen, kann der Einsatz eines speziellen Instruments zur Messung des Umwelteinflusses von Gebäuden sehr sinnvoll sein.<sup>108</sup>

### 7.1.1 Das GPP-Konzept

Die GPP-Kriterien der EU beziehen sich speziell auf Bürogebäude (für Bauelemente wie Dämmungsmaterialien und Armaturen stehen zusätzliche Kriterien zur Verfügung) und umfassen die folgenden Aspekte:

- Wählen Sie Projektmanager, Architekten und Ingenieure nach ihren Erfahrungen mit nachhaltigem Gebäudedesign und Auftragnehmer nach ihrer Fähigkeit zur Umsetzung verbesserter Designlösungen und Spezifikationen aus.
- Legen Sie über die Anforderungen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hinausgehende Mindeststandards für die Energieleistung<sup>109</sup> fest.

#### Nachhaltiges neues Krankenhaus in Wien

Das neue Krankenhaus Wien Nord wird nach einer Nachhaltigkeitscharta gebaut, die in jeder Phase des Beschaffungs- und Bauprozesses und bei der Leistungsüberwachung nach der Fertigstellung des Gebäudes Anwendung finden soll. Die Charta enthält ambitionöse Auflagen, unter anderem für die Gesamtenergienachfrage, den Umweltschutz vor Ort, die Luftqualität im Gebäude, Zugänglichkeit, Nutzungsflexibilität, Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie Abfallaufkommen und Lärmemissionen während des Baus.

<sup>107</sup> [http://ec.europa.eu/environment/gpp/gpp\\_criteria\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/gpp_criteria_en.htm)

<sup>108</sup> Beispiele für derartige Instrumente umfassen **LEED**, **BREEAM** und **klima:aktiv**. Weitere Informationen über die Nutzung dieser Tools bei der Vergabe von Aufträgen zur Gebäuderenovierung finden Sie über <http://www.sci-network.eu>.



- Binden Sie in jede Phase des Vergabeverfahrens Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherstellung einer hohen Leistung ein. Erwägen Sie bei der Auftragsvergabe die Vergabe zusätzlicher Punkte für Leistungen, die über das Mindestmaß hinausgehen.
- Beziehen Sie bei der Festlegung der Materialien Kriterien ein, die die Verringerung der mit ihnen verbundenen Umweltauswirkungen und des Ressourcenverbrauchs betreffen (ihnen können Lebenszyklusbewertungen zugrunde gelegt werden).
- Geben Sie Gebäudedesigns mit erneuerbaren Energiesystemen den Vorzug.
- Legen Sie Wert auf die Luftqualität innerhalb von Gebäuden, natürliche Beleuchtung, angenehme Arbeitstemperaturen und angemessene Belüftung.
- Fordern Sie, dass wassersparende Armaturen eingesetzt werden (für Sanitärarmaturen und für Toiletten und Urinale gibt es gesonderte GPP-Kriterien); bauen Sie physikalische und elektronische Systeme ein, die die laufende Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs und der Abfälle durch Facility Manager und Gebäudenutzer unterstützen.
- Nehmen Sie Vertragsklauseln zur Installation und Inbetriebnahme von Energiesystemen, zur Abfall- und Materialwirtschaft und zur Überwachung der Luftqualität innerhalb von Gebäuden auf.
- Übertragen Sie den Auftragnehmern im Rahmen des Vertrags Verantwortung für die Schulung der Gebäudenutzer zum Thema Nachhaltiger Energieverbrauch und, sofern diese ständige Verantwortung tragen, für die Überwachung und Steuerung der Energieleistung für die Dauer von mehreren Jahre nach Fertigstellung des Baus.

## 7.2 Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen

Ob für die Schul-, Krankenhaus- oder Gefängnisverpflegung, Personalkantinen oder Cateringleistungen bei Veranstaltungen und Events – der öffentliche Sektor trägt Jahr für Jahr die Verantwortung für die Beschaffung großer Mengen von Mahlzeiten und Getränken. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil der europäischen Wirtschaft und wirkt sich ebenfalls stark auf die Umwelt aus – durch Treibhausgasemissionen, die Verschlechterung von Wasserressourcen und Böden, Biodiversität und Abfälle. Die Beförderung, Verpackung und Lagerung von Lebensmitteln trägt erheblich zu dieser Umweltbelastung bei.

---

<sup>109</sup> Wie bereits in der Einleitung erwähnt, werden nach der Richtlinie 2010/31/EU *über die Energieleistung von Gebäuden (Neufassung)* für alle Neubauten und größeren Renovationsprojekte ab 2013 bestimmte Mindestnormen für die Energieleistung verbindlich sein.

Viele Verbraucher legen beim Kauf von Lebensmitteln Wert auf nachhaltigere Angebote; der öffentliche Sektor bildet dabei keine Ausnahme. Ökologische Erzeugung, die Wahl nachhaltigerer Alternativen und die Verringerung der Lebensmittel- und Lebensmittelverpackungsabfälle bieten hier ein entscheidendes Potenzial. Nach vorliegenden Schätzungen sind beispielsweise Lebensmittelabfälle für mindestens 170 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>e pro Jahr verantwortlich – das entspricht den Emissionen eines Landes von der Größe Rumäniens oder der Niederlande.<sup>110</sup>

### 7.2.1 Das GPP-Konzept

- Geben Sie bei Lebensmitteln einen Mindestprozentanteil vor, der aus ökologischer Erzeugung stammen muss.<sup>111</sup> Vergeben Sie in der Zuschlagsphase zusätzliche Punkte für über diesen Mindestsatz hinausgehende Prozentsätze.
- Spezifizieren Sie Mindestprozentsätze und/oder vergeben Sie Punkte für die Verwendung von saisonalem Obst und Gemüse.
- Nehmen Sie in Ihren Vertrag Klauseln auf, um Lebensmittel- und Lebensmittelverpackungsabfälle zu minimieren.
- Wenden Sie auf Kantinenbetreiber Auswahlkriterien an, die auf der Durchführung geeigneter Umweltmanagementmaßnahmen wie der Personalschulung beruhen.

*Anmerkung:* Im Jahr 2016 sollen neue GPP-Kriterien der EU für Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen veröffentlicht werden.

#### **Nachhaltige Lebensmittel für öffentliche Verpflegungsdienste in Malmö, Schweden**

Malmö will bis 2020 bei allen öffentlichen Verpflegungsdiensten nur noch zu 100 % ökologisch erzeugte Lebensmittel anbieten. Bei einem Pilot-Beschaffungsprojekt für die Djupadal-Schule wurden folgende Auflagen gemacht: Die Produktpalette muss auch Produkte aus ökologischer Erzeugung enthalten, und Lieferungen dürfen nur einmal wöchentlich erfolgen, und zwar mit Fahrzeugen, die die Nachhaltigkeitskriterien für den städtischen Verkehr erfüllen. Am Ende des Pilotprojekts bestand das Essen in der Kantine zu 97 % aus ökologisch erzeugten Produkten. Die budgetären Auswirkungen wurden in Grenzen gehalten, indem anstatt Fleischerzeugnissen mehr Saison Gemüse angeboten wurde.

#### **Ökologische/biologische Lebensmittel für Schulen in Frankreich**

Die Stadt Lens stellte die Forderung auf, dass 20 % der Lebensmittel, die im Rahmen der Schulspeisung geliefert werden, Bioprodukte sein sollten. Die angelieferten Lebensmittel mussten als Bioprodukte zertifiziert sein. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, für Rückverfolgbarkeit zu sorgen, und in den Auftragsausführungsklauseln sind Strafen vorgesehen für den Fall, dass auf Verlangen keine Angaben zu den Herstellungsverfahren und zur Produkt-rückverfolgbarkeit gemacht werden. Diese Ausschreibung brachte Vorteile für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und trug dazu bei, die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln zu unterstützen und zu verstärken.

<sup>110</sup> Quelle: Europäische Kommission (2010). *Preparatory Study on Food Waste Across the EU-27*. Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/environment/archives/eusss/pdf/bio\\_foodwaste\\_report.pdf](http://ec.europa.eu/environment/archives/eusss/pdf/bio_foodwaste_report.pdf).

<sup>111</sup> Damit ein Lebensmittel in der EU als Lebensmittel aus ökologischer Erzeugung vermarktet werden kann, muss es bestimmte Anforderungen erfüllen und von einer zugelassenen Kontrollbehörde zertifiziert worden sein. Diese Anforderungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt.

### 7.3 Straßenfahrzeuge

Der Verkehrssektor ist für etwa 25 % der Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich, wobei der größte Teil dieser Emissionen aus dem Straßenverkehr stammt.<sup>112</sup> Fahrzeuge sind heute zwar kraftstoffsparender und sauberer, doch hat das Verkehrsaufkommen weiter zugenommen, und Luftverschmutzung und weitere Auswirkungen sind in vielen Teilen Europas ein ernstes Problem. Es gibt viele Möglichkeiten, um die mit dem Besitz und der Nutzung von Fahrzeugen verbundene Umweltbelastung zu verringern, von Elektroautos und mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen bis hin zum Carsharing und der Förderung anderer Verkehrsarten.

#### **Umweltfreundliche Fahrzeuge in Slowenien**

Die slowenische Behörde für das öffentliche Auftragswesen gab Straßenfahrzeuge in Auftrag mit der Auflage, dass alle Fahrzeuge den neuesten europäischen Abgasnormen oder gleichwertigen Normen entsprechen müssen und bestimmte Höchstwerte für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß nicht übersteigen dürfen. Bei den Zuschlagskriterien wurde großer Wert auf die Lebenszyklus-Kostenrechnung (LCC) für den Fahrzeugbetrieb gelegt. Der LCC-Ansatz und die Spezifikation veranlassten die Bieter, Angebote für Fahrzeuge mit einem geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß einzureichen. Der Rückgang des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bewegte sich pro Fahrzeug in Abhängigkeit vom jeweiligen Los zwischen 3g/km und 45 g/km.

---

<sup>112</sup> Quelle: [http://ec.europa.eu/clima/policies/transport/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/clima/policies/transport/index_en.htm).

Wenn diese Alternativen angenommen werden, lassen sich im öffentlichen Sektor durch Kraftstoffeffizienz, steuerliche Begünstigungen und sogar gesundheitliche Vorteile erhebliche Kosteneinsparungen erreichen. Zusätzlich zu den Fahrzeugflotten trägt der öffentliche Sektor die Verantwortung für eine große Zahl von Bussen, Rettungsfahrzeugen und Lastkraftwagen für die Müllabfuhr, und für diese Fahrzeugarten wurden besondere GPP-Ansätze entwickelt.

### 7.3.1 Das GPP-Konzept

- Überprüfen Sie Ihren Fahrzeugflottenbedarf, überzeugen Sie sich, ob Anzahl und/oder Größe der Fahrzeuge verringert werden kann, und räumen Sie dem Austausch älterer, verschmutzungsintensiverer Fahrzeuge Vorrang ein.
- Bestimmen Sie die Fahrzeuge mit dem niedrigsten möglichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß für die jeweilige Fahrzeugklasse und -größe<sup>113</sup> und finden Sie heraus, welche den neuesten EURO-Normen für Partikel- und NOx-Emissionen entsprechen.
- Bevorzugen Sie mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge und Elektro- oder Hybridvarianten.
- Senken Sie den Kraftstoffverbrauch durch umweltbewusstes Fahrverhalten, Reifendrucküberwachungssysteme und Gangwechselanzeiger und verwenden Sie Schmierstoffe mit niedriger Viskosität und Reifen mit einem geringen Rollwiderstand.
- Beschaffen Sie Fahrzeuge mit Klimaanlage, deren Kühlmittel ein niedriges Erderwärmungspotenzial (Global Warming Potential, GWP) aufweisen.
- Beschaffen Sie umweltfreundliche Reifen und aufbereitete Schmieröle und sorgen Sie für eine ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung von gebrauchten Schmierölen und Reifen.

#### Ein umweltfreundlicher Busdienst in Reading

Im Jahr 2012 führte der Bezirksrat von Reading eine Ausschreibung für einen vertraglichen Busdienst durch. In der Aufforderung an die Wirtschaftsteilnehmer, Angebote für den Dienstleistungsvertrag zu unterbreiten, waren Bewertungskriterien aufgeführt, durch die innovative Optionen wie beispielsweise überlegene Emissionssysteme unterstützt wurden. Bei den Zuschlagskriterien wurden 75 % des Gewichts der Qualität und 25 % dem Preis beigemessen. Die neuesten Euro-Abgasnormen, Umweltaspekte und Innovation machten 8,6 % der insgesamt vergebenen Qualitätspunkte aus. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, betreibt den Dienst unter der neuen Bezeichnung *Grüne Welle* und setzt CNG-betriebene Busse unter Verwendung von Biomethan ein, das aus landwirtschaftlichen Quellen stammt. Die NOx-Emissionen der Biomethanbusse sind 30 %-50 % niedriger als die von vergleichbaren Dieseln, die die Euro-5-Abgasnorm erfüllen, und ein weiterer Vorteil besteht darin, dass sie leiser sind.

*„Der Auftrag wurde an das Unternehmen vergeben, [das] das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot unterbreitet hatte, und das schloss den Dienst mit CNG-betriebenen Bussen ein.“* Stephen Wise, Bezirksrat Reading

<sup>113</sup> Sie können den CO<sub>2</sub>-Ausstoß der verfügbaren Fahrzeugmodelle unter Benutzung des Clean Vehicle Portals ([www.cleanvehicle.eu](http://www.cleanvehicle.eu)) überprüfen.

- Wenden Sie die Lebenszyklus-Kostenrechnung an, einschließlich der externen Umweltkosten, um die tatsächlichen Kosten verschiedener Fahrzeuge miteinander zu vergleichen.<sup>114</sup>

## 7.4 Energiebetriebene Produkte

Computer, Drucker, Beleuchtungsanlagen und andere energiebetriebene Produkte werden von den meisten öffentlichen Auftraggebern beschafft. Viele sind zudem auch für den Ankauf speziellerer Artikel wie zum Beispiel Medizintechnik verantwortlich. Elektronische und elektrische Geräte haben wegen der verwendeten Rohstoffe, ihres Energieverbrauchs und auch der Entsorgung am Ende ihrer Lebensdauer eine problematische Umweltbilanz. Da Menge und Vielfalt der eingesetzten Geräte zugenommen haben, hat die Kontrolle über die Kosten und Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit diesen Produkten mittlerweile Priorität erlangt.

Glücklicherweise zählt dies zugleich zu den Bereichen, in denen die umweltorientierte Auftragsvergabe nachweislich greifbare Ergebnisse bringt und in dem viele aus ökologischer Sicht vorzuziehende Produkte erhältlich sind. Sie reichen von ultraeffizienten IT-Ausrüstungen bis hin zu LED oder anderen Lösungen für Energiesparlampen. Diese Lösungen können zunehmend übernommen werden, ohne dass dadurch bei der Qualität der Nutzererfahrung Abstriche gemacht werden müssen, und die Kosteneinsparung hält über ihre gesamte Lebensdauer an.

Seit der Einführung der Energieeffizienz-Richtlinie im Jahr 2012 gilt für die Zentralregierungen beim Kauf von Energiesparprodukten eine Reihe zwingender Anforderungen.<sup>115</sup> Im Zuge der aktuellen Überarbeitung der GPP-Kriterien für die einschlägigen Produktgruppen werden diese Anforderungen mit einbezogen.

### Energieeffiziente Elektrogeräte in Österreich

Die österreichische Bundesbeschaffung GmbH (BBG) schrieb einen auf 24 Monate ausgelegten Rahmenvertrag für braune und weiße Elektrogeräte im Wert von 3,75 Mio. EUR mit einer Verlängerungsoption von 12 Monaten aus. Die Entwicklung der Ausschreibungskriterien beruhte auf:

- der Öko-Design-Richtlinie und der Umweltzeichen-Verordnung der EU;
- Kriterien des Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und der Stringenz von Umweltzeichen;
- Marktforschung zu den Produkten.

Gemessen an der vorangegangenen Ausschreibung, führte diese Beschaffung zu einer CO<sub>2</sub>e-Senkung um 20 %, was einer Einsparung von 124 Tonnen entsprach, und einem Rückgang des Energieverbrauchs um 20 %.

*„Da wir bei der Erarbeitung unserer Kriterien Informationen einholten, welches die besten Standards waren, erzielten wir im Vergleich zu unserer vorangegangenen Ausschreibung Verbesserungen in Form von niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Produkte.“* Johannes Naimer, Bundesbeschaffung GmbH

<sup>114</sup> Die Richtlinie über die Förderung sauberer Fahrzeuge (2009/33/EG) liefert eine Methode, beim Kauf von Fahrzeugen den Kosten für Umweltauswirkungen (Abgase) Rechnung zu tragen. Die öffentlichen Auftraggeber können diese Kosten bzw. Faktoren doppelt so hoch ansetzen wie die im Anhang der Richtlinie angegebenen Werte.

<sup>115</sup> Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz. Anhang III der Richtlinie werden die Maßnahmen definiert, die die Zentralregierungen einleiten müssen und die von anderen öffentlichen Auftraggebern freiwillig übernommen werden können.

## 7.4.1 Das GPP-Konzept

### *Für IT- und Bildungsausrüstungen*

- Stellen Sie sicher, dass Sie Ausrüstungen der höchsten Energieeffizienzklasse beschaffen, die für die jeweilige Produktgruppe verfügbar ist.<sup>116</sup>
- Beschaffen Sie Produkte, die auf Ressourceneffizienz ausgelegt sind und die Wiederverwertung und das Recycling erleichtern (z. B. ein Design, das deren Demontage erleichtert).
- Stellen Sie Mindestanforderungen zur Langlebigkeit von Produkten, Ersatzteilen und Gewährleistungen und/oder vergeben Sie eine höhere Punktzahl für Produkte mit längerer Garantie/umfassenderen Garantieleistungen.
- Schränken Sie die Menge der in elektrischen und elektronischen Geräten enthaltenen Schadstoffe ein.
- Verlangen Sie Gebrauchsanweisungen und Standardeinstellungen, um eine möglichst hohe Energieeffizienz der beschafften Ausrüstungen zu erreichen.

### *Für Beleuchtungstechnik*

- Stellen Sie in der Planungsphase sicher, dass neue Beleuchtungsanlagen eine niedrige Leistungsdichte aufweisen, aber zugleich hohen Ansprüchen an die Sehaufgabe genügen (dass z. B. das Beleuchtungsniveau für die Aufgabe(n), die im entsprechenden Bereich ausgeführt werden sollen, ausreichend ist).
- Beschaffen Sie Ersatzlampen mit hoher Lampeneffizienz.
- Benutzen Sie Beleuchtungssteuerungen, um den Energieverbrauch weiter zu senken, und unterstützen Sie, wo die Umstände dies erlauben, die Verwendung von dimmbaren Vorschaltgeräten.
- Stellen Sie in der Einbauphase sicher, dass das System – wie geplant – energieeffizient funktioniert.
- Entscheiden Sie sich für Leuchten mit einem niedrigeren Quecksilbergehalt.
- Führen Sie Installationsabfall einer erneuten Verwendung oder Verwertung zu.

#### **Energieeffiziente Straßenbeleuchtung in Kroatien**

Die Gemeindeverwaltung von Zupa Dubrovacka veröffentlichte eine offene Ausschreibung für eine neue feste Straßenbeleuchtung, die an die Stelle der ineffizienten vorhandenen Leuchten treten sollte. In der technischen Spezifikation der Ausschreibung wurden eine LED-Beleuchtung gefordert und Kriterien für die Einhaltung der ökologischen und technischen Anforderungen entwickelt. Ergebnis der Beschaffung war ein jährlicher CO<sub>2</sub>-Rückgang um 36 % bzw. ein prognostizierter Rückgang um 900 t CO<sub>2</sub> während der Produktlebensdauer von 25 Jahren.

<sup>116</sup> Für die zentralen Regierungsbehörden ist das im Rahmen der Energieeffizienz-Richtlinie bei Aufträgen, deren Wert über dem für die Anwendung der Beschaffungsrichtlinien festgelegten Schwellenwert liegt, eine gesetzliche Vorgabe. Diese Forderung wird erhoben, soweit sie sich mit Kosteneffizienz, wirtschaftlicher Machbarkeit, größerer Nachhaltigkeit, technischer Eignung und hinreichendem Wettbewerb vereinbaren lässt.

# Anhang - Relevante Rechtsvorschriften und Strategien

## Richtlinien und Strategien der EU

Rechtsakt/Strategie	Relevanz
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	Liefert die Grundlage für die Regelung der Auftragsvergabe in der EU und legt die Grundprinzipien fest.
Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG	Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge
Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG	Richtlinie über die Auftragsvergabe im Versorgungssektor
Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe	Konzessionsrichtlinie (gilt für den öffentlichen und den Versorgungssektor)
Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020 endg.	Strategie der EU mit speziellen Zielvorgaben, die bis 2020 erreicht werden sollen. GPP wird als eine der Maßnahmen zur Herbeiführung nachhaltigen Wachstums sowie in den Initiativen <b>Innovationsunion</b> , <b>Ressourcenschonendes Europa</b> und <b>Energie 2020</b> erwähnt.
Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen KOM(2008) 400	Enthält Leitlinien für die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Verbrauchsverhaltens des öffentlichen Sektors und für die Anwendung von GPP-Kriterien zur Förderung von innovatorischen umweltorientierten Technologien, Produkten und Dienstleistungen.
Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu Dokument. KOM(2008) 400 SEK(2008) 2126	Enthält nützliche Leitlinien für Behörden zur Definition und Überprüfung von Umweltkriterien, Tools zur Förderung von GPP und Beispiele für Produktgruppen. Das Dokument enthält auch rechtliche und operative Leitlinien.
Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft COM(2015) 0614 final	Stellt die GPP als Schlüsselkomponente der Kreislaufwirtschaft, die Notwendigkeit der Beschäftigung mit Themen wie Langlebigkeit und Reparierbarkeit in den GPP-Kriterien und die Notwendigkeit der Unterstützung der GPP-Umsetzung durch die Kommission heraus.
Vorkommerzielle Auftragsvergabe: Innovationsförderung zur Sicherung tragfähiger und hochwertiger öffentlicher Dienste in Europa. KOM(2007) 799	Führt eine neue Methodik für die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen ein, die nicht unter die Richtlinien fallen.

## Sektorspezifische Bestimmungen und sonstige relevante Rechtsvorschriften

Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz	Gemäß der Energieeffizienz-Richtlinie dürfen die Zentralregierungen nur Produkte, Dienstleistungen und Gebäude mit hoher Energieeffizienz beschaffen. In Anhang III der Richtlinie ist der für die einzelnen Produkt-/Dienstleistungssektoren geltende Ansatz festgelegt.
Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge	Die Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge enthält verbindliche GPP-Anforderungen für Straßenfahrzeuge in Bezug auf Emissionen und Energieverbrauch.
Verordnung (EG) Nr. 106/2008 über ein Kennzeichnungsprogramm der Union für Strom sparende Bürogeräte	Die Energy-Star-Verordnung enthält verbindliche GPP-Anforderungen für die Beschaffung von Bürogeräten.
Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Die Richtlinie enthält Indikatoren und Schwellenwerte für energieeffizientes Bauen, einschließlich künftiger verbindlicher Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude.
Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen	Nach der Energiekennzeichnungsrichtlinie müssen bestimmte Produkte (z. B. Klimaanlage, Geschirrspülmaschinen, Lampen) durch Angabe standardisierter Energieklassen gekennzeichnet werden. Diese Klassen werden derzeit nach einem Vorschlag der Kommission überarbeitet.
Verordnung (EG) Nr. 66/2010 über das EU-Umweltzeichen	Das EU-Umweltzeichen und die EU-GPP-Kriterien werden weitestgehend harmonisiert.
Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung)	Die Ökodesign-Richtlinie gibt den wesentlichen Rahmen für die Ausarbeitung von Umweltkriterien für energieverbrauchsrelevante Produkte vor.
Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)	Die EMAS-Verordnung zeigt auf, wie EMAS im öffentlichen Beschaffungswesen berücksichtigt werden kann.
Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen	Die Holzverordnung gibt einen Rahmen vor, der die Legalität des auf dem EU-Markt verfügbaren Holzes gewährleisten soll.
Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte	Die Richtlinie schreibt die getrennte Sammlung, die Behandlung und die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vor und enthält Anforderungen für die Produktgestaltung.
Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten	Enthält Anforderungen für Hersteller, Importeure und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten in Bezug auf die in der Richtlinie genannten gefährlichen Stoffe sowie Vorschriften für die CE-Kennzeichnung.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur	Die Hersteller müssen Angaben zu den Eigen-



Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)	schaften ihrer chemischen Stoffe sowie Sicherheitsdaten in eine zentrale Datenbank eingeben.
Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen	Enthält verbindliche nationale Ziele für den Anteil an Strom aus erneuerbaren Quellen, Vorschriften für Herkunftsgarantien und Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe.
Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie)	Enthält die grundlegenden Konzepte und Definitionen für die Abfallbewirtschaftung sowie Abfallbewirtschaftungsgrundsätze wie das „Verursacherprinzip“ und die „Abfallhierarchie“.

## WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

### **Kostenlose Veröffentlichungen:**

Einzelexemplar: über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>); mehrere Exemplare/Poster/Karten: bei den Vertretungen der Europäischen Union ([http://ec.europa.eu/represent\\_de.htm](http://ec.europa.eu/represent_de.htm)); bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union ([http://eeas.europa.eu/delegations/index\\_de.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm)); über den Dienst Europe Direct ([http://europa.eu/europedirect/index\\_de.htm](http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)) oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (\*).

(\* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

### **Kostenpflichtige Veröffentlichungen:**

über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

### **Kostenpflichtige Abonnements:**

über eine der Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union ([http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)).